Geschichtliches

über

das St. Gallische

Armenwesen.

Ein Beitrag

zur

Geschichte des Armenwesens der östlichen Schweiz.

Von

J. M. Hungerbühler,

Präsident der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft.

St. Gallen u. Bern.

Verlag von Huber und Komp.

1853.

<36634528310015

Geschichtliches

über

das St. Gallische Armenwesen.

Ein Beitrag

zur

Geschichte des Armenwesens der östlichen Schweiz.

Von

J. M. Hungerbühler,

Präsident der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft.

St. Gallen und Bern.

Verlag von Huber und Komp.

1853.

Seinem

verehrten Nachbar

Herrn

Direktor Daniel Weyermann,

zum Lindenhof,

dem

treuen Freunde der Armen,

widmet

diese Erinnerungen aus der Geschichte des St. Gallischen Armenwesens

als

kleines Zeichen großer Verehrung

der Verfasser.

Et nunquam queruli causa doloris abest.

Ovid. 3. de tristib.

Vorwort.

Nicht eine „Geschichte" des St. Gallischen Armenwesens, nur „Geschichtliches" über dasselbe kann und will in diesen wenigen Bogen dargeboten werden. Mannigfaltige Amtsgeschäfte und Amtsreisen, welche ihm seine für die kleine literarische Arbeit übrig bleibenden Morgenstunden noch schmälerten, erlaubten dem Verfasser schlechterdings nicht, die St. Gallischen Kantonal- und Kommunalarchive in dem Maße und mit der Sorgfalt auszubeuten, wie solches erforderlich gewesen wäre, wenn er seinen Mitbürgern auch nur im Kleinen hätte bieten wollen, was Morton Eden, Thomas Ruggles, John Mastson Good u. A. England, Dupin, Degerando, Duchâtel u. A. Frankreich, Quetelet, Ducpetiaux u. A. Belgien, Petiti di Roreto u. A. Italien, Bergius, Andree, Hasse, Dr. Julius u. v. A. Deutschland u. s. w. in den von ihnen bearbeiteten Geschichten und Gesetzessammlungen über das Armenwesen ihres Landes auf eine so verdankenswerthe Weise im Großen längst dargeboten haben. Wollte der Verfasser hinwieder, wie es im Eingang der Schrift angedeutet erscheint, die Gelegenheit, sein Scherflein zu Beleuchtung einer für den Kanton St. Gallen hochwichtigen gesetzgeberi-

schen Frage, nicht unbenutzt vorübergehen lassen, so blieb ihm nichts Anderes übrig, als seine über die heimische Armengeschichte in großer Eilfertigkeit gesammelten Materialien, so unvollkommen und unvollständig sie sein mochten, für die Verhandlungen des Gegenstandes vorerst im Schooße der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft, dann der gesetzgebenden Behörden des Landes selbst zu beliebigem Gebrauch in Bereitschaft zu halten. Der Verfasser ist darum auch sicher, daß billige Leser an diese neue, ausschließlich zu einem praktischen Zwecke bearbeitete Gelegenheitsschrift desselben nicht den Maßstab legen werden, den man an eine wesentlich in wissenschaftlichem Interesse unternommene historische Arbeit zu legen berechtigt ist. In letzterer Beziehung gehen des Verfassers Ansprüche und Wünsche nicht weiter, als daß seine kleine Arbeit einem nachkommenden Geschichtschreiber des Armenwesens unsers Vaterlandes oder wenigstens der östlichen Schweiz als nicht ganz unbrauchbares Material dienen möge.

Rosenfeld, bei St. Gallen, im Oktober 1852.

Hungerbühler.

Geschichtliches
über
das St. Gallische Armenwesen.
Ein Beitrag
zur
Geschichte des Armenwesens der östlichen Schweiz.

Die Beleuchtung der einheimischen sozialen Zustände in den drei Gebieten der Erziehung, der Industrie und des Armenwesens und das Aufsuchen geeigneter Mittel und Kräfte zu zeitgemäßer Verbesserung derselben ist einer der Hauptzwecke der gemeinnützigen Gesellschaft.

Was die Direktionskommission zunächst veranlaßte, eine wichtige Frage über die Verwaltung des St. Gallischen Armenwesens an die Spitze der Traktanden der dießjährigen Hauptversammlung zu stellen, das ist der von einer St. Gallischen Großrathskommission ausgearbeitete, im April laufenden Jahres gedruckte, ihr aber erst in der jüngsten Zeit zu Gesicht gekommene Gesetzesentwurf über das Steuerwesen der Gemeinden. Nach diesem Entwurf soll (Art. 12) „die „Pflicht der Armenunterstützung fortan ausschließlich auf „den Ortsgemeinden, oder wo solche bestehen, auf den

„konfessionellen Armengutsgenossenschaften derselben lasten." Wo die ordentlichen Einnahmsquellen zur Bestreitung der Armenausgaben nicht hinreichen, da wäre in Zukunft nach diesem Gesetzesvorschlage der Ausfall der Armenrechnung ganz oder zum Theil aus dem Genossengut der Ortsgemeinde zu decken. Könnte dieser Ausfall aus dem Genossengut nicht ganz gedeckt werden oder wäre in einer Ortsgemeinde gar kein Genossengut vorhanden, so müßte eine Steuer erhoben werden, die man ausschließlich auf die Ortsbürger, gleichviel, ob sie in oder außer der Ortsgemeinde ihren Wohnsitz haben, verlegen würde.

Diese Vorschläge alle, wornach, wenn sie zum Gesetz erhoben würden, fortan in den politischen Gemeinden (Einwohner- oder Munizipalgemeinden) des Kantons St. Gallen gar keine Armensteuern mehr erhoben werden dürften, fand die Direktionskommission so tief einschneidend, unsere bestehenden, institutionalen Verhältnisse im Armenwesen so durchaus umgestaltend und folgenschwer, daß sie es in ihrer Pflicht erachtete, dieselben einer Diskussion im Schooße der Gesellschaft zu unterwerfen.

Indem sie dieses thut, erlaubt sich ihr Vorstand der Erörterung dieser wichtigen, gesetzgeberischen Tagesfrage einige dieselbe, wie er hofft, einigermaßen beleuchtende Momente aus der Geschichte des St. Gallischen Armenwesens voranzuschicken.

I.

Die ältere christliche Zeit bis zur Reformation.

In der ältesten Zeit unserer Geschichte und zwar bis in das laufende Jahrhundert herab wußte man in unserm Lande nichts von einer Pflicht der Gemeinden und des Staates zur Erhaltung der Armen. Man betrachtete im Allgemeinen die Armen- und Krankenpflege als ein Gebot der

christlichen Liebe. Die Nächstenliebe ward im Christenthum der Gottesliebe gleich gestellt, die Armuth in der Armuth Christi geheiligt und die Armen- und Krankenpflege für eine Barmherzigkeit erklärt, die man Gott selbst erweise. Die ersten Spuren der christlichen Armenverwaltung finden sich im Evangelium des Lukas Kap. 21 und in der Apostelgeschichte Kap. IV, 34—37. VI, 1—6. Als das Vermögen der Kirchen zunahm, bestimmte man den Armen den vierten Theil der kirchlichen Einkünfte (**quarta pauperum**). Behufs zweckmäßiger Verwendung wurden die von der Kirche verpflegten Armen in eine eigene Matrikel verzeichnet. Doch beschränkte man sich auf diese regelmäßige Vertheilung nicht, sondern das Kirchenvermögen wurde überhaupt als das Eigenthum der Armen, welches der Kirche nur zur Verwaltung und Verwendung anvertraut wäre, betrachtet. Aus den Oblationen und Donationen bildete sich bei vielen Kirchen ein eigener Fond (**mensa pauperum, mensa s. spiritus**), dessen Verwaltung dann nach denselben Grundsätzen von der Verwaltung der Kirchenfabriken eigenen Armenvätern übertragen wurde. Da die Kirche das Kirchengut überhaupt als das Eigenthum der Armen betrachtete, so fiel nach dem Tode eines Geistlichen, z. B. eines Bischofs, Pfarrers rc., Alles, was er aus dem Amte erworben hatte, an die Kirche zurück, selbst die ihm persönlich gemachten Schenkungen und Vermächtnisse.*) In den Kapitularien Karls des Großen ward vorgeschrieben, daß bei Vergabungen von Zehnten ein Dritttheil dem Bischof und seiner

---

*) Man sehe: L. Thomassini vetus et nova ecclesiae Disciplina circa Beneficia et Beneficiarios. Venetiis 1766. Pars III. L. II C. 13. 8 et 10. und Walter's Kirchenrecht. 9te Auflage, S. 542 und 680.

Geistlichkeit und ein Dritttheil den Armen gehören, das dritte Dritttheil aber zum Unterhalt der Kirchen verwendet werden soll. *)

Da das Christenthum sein Gebot der Nächstenliebe nicht an die juristischen Personen der Gemeinden und des Staates, sondern an jeden Einzelnen seiner Bekenner — an die Individuen richtet, so wird man bei uns wohl gar keine alten Satzungen, Oeffnungen &c. finden, wornach die Armenpflege als eine Gemeinde- oder Staatslast erschiene und dem gemäß Armensteuern aufgeführt und vorgeschrieben wären. Die Unterstützung der Armen beruhte lediglich auf Privatalmosen und deren Sicherung, das heißt im Stiftungswesen. Die Armenstiftungen wurden behufs ihrer wohlfeilen und sichern Verwaltung an ewige Korporationen oder Gesellschaften, an die Kirchen, Klöster und Gemeinden angeschlossen. Da die Kirchen und Klöster ohnehin ihre Stiftungsverwaltung hatten und vorzüglich zur Armenpflege angewiesen waren, so eigneten sie sich am besten für die Verwaltung periodisch wiederkehrender, kleiner Almosen (Austheilung von Brod, Mehl, Suppen, Kleidungsstücken u. s. w.), während größere, wie Spitäler, Siechen- und Krankenhäuser u. s. w., von den Gemeinden besorgt wurden. Viele Stiftungen für die Armen wurden mit den Stiftungen der Seelenmessen (anniversaria) verbunden. Behufs Abthädigung von Mord und Todschlag wurde den Todschlägern und Mördern unter Anderm häufig zur Pflicht gemacht, den Armen auf dem Grabe des Erschlagenen einen Mütt zu Brod gebackenen Kernens auszutheilen. Manche verordneten, daß ihre „Jahrzeit" nicht bloß ein Mal am Todestage, sondern vier Mal jährlich, nämlich zu allen

*) Montesquieu, Esprit des lois. Capitularia lib. VI. cap. 403 und Add. 4, cap. 143. Edit. Baluz.

Frohnfasten begangen und somit den Armen frohnfastenlich die Jahrzeitspende ausgetheilt werden soll. Andere gestiftete Spenden erstreckten sich über das ganze Jahr; sie erfolgten wochenweis, meistens an den Sonntagen. Für die Wochenspenden wurde gemeiniglich ein bestimmtes Fruchtmaaß gestiftet, woraus 52 Brode gebacken wurden, deren Größe von dem Fruchtmaaß abhing. *)

Vorhandene Stiftungsbriefe beweisen, daß die Naturalverpflegung der Armen Grundsatz war. Diese hieß Spende (larga), wogegen Armenunterstützungen an Geld Almosen (eleemosyna) im engern Sinn genannt wurden. Die Spende geschah in Schwarz- und Weißbrod, in Käs, Butter ꝛc.; das Weißbrod (triticum) wird häufiger angeführt als jenes und diente den Armen zum Frühstück, weil das Brod meistentheils Morgens nach der Seelenmesse des Stifters ausgetheilt wurde. So stiftete z. B. um 1300 Volrich der Leutpriester in Mels einen Scheffel Gersten und einen Käs, die jährlich am St. Michaelsfest an die Armen ausgetheilt werden sollten. **) Bertha, die Frau des Drechslers in Pfävers, eine Leibeigene des Klosters, stiftete 1349 eine Kornspende, nebst drei Käsen. ***)

*) Legavit 2 maldra Siliginis pauperibus pro pane, quorum maldrorum quodlibet debet dare et habere 52 panes, quorum singulis diebus dominicis duo panes debent pauperibus distribui et hoc in cymiterio in lachen. Seelbuch von 1380. vid. F. J. Mone Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. II. S. 129 ff.

**) Volricus in Mails statuit „quod singulis annis in festo s. Michaelis debet dari pauperibus unus modius ordei et unus caseus ex possessionibus sitis in Mailinan" etc. Vid. K. Wegelin's Pfäverser Regesten Nr. 117.

***) Hermannus Abbas totusque Conventus Monast. Fabar. testantur quod Bertha uxor tornatoris de Fabaria dicti monasterii

Um sicher zu sein, daß die Spende nur wirklichen Armen zukomme, geschah die Austheilung öffentlich. Man berief die Armen durch die Verkündung der jährlichen Seelenmesse (Jahrzeit) von der Kanzel, theilte ihnen das Brod entweder auf dem Kirchhofe (**in cimiterio**), am Grabmal des Stifters (**super sepulcro**) oder in der Kirche aus. Zu dem gleichen Zweck der öffentlichen Kontrole mußten die Armen, welche um die Spende sich bewarben, bei'm Gottesdienste persönlich erscheinen, weil die Ausbleibenden nichts erhielten. Die Klöster theilten die Spenden an den Pforten aus. Hier erhielten die Armen gemeiniglich Morgens und Abends eine Suppe oder ein Stück Brod. In der Stadt St. Gallen fand schon im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts, wahrscheinlich schon früher, eine wöchentliche Spende (**larga**) statt. Denn in dem Rechtshandel, welchen das Kloster und die Stadt St. Gallen 1480 über mehrere Punkte vor den Eidgenossen führten, wird dieser wöchentlichen Spende als einer althergebrachten Uebung gedacht. Das Brod wurde aus einem Zuber vertheilt. Der Abt beschwerte sich über die Neuerung, daß alle jene Leute, welche der Spende bedürftig und inner den vier Kreuzen (Stadtgerichtsgrenzen) gesessen, deßhalb einen Korb anhängen müßten. Dieses Zeichen aber werde nur solchen gegeben, die in den Stadtgerichten wohnhaft

---

Serva de ipsorum expresso consensu ordinavit in perpetuum in monast. Fabar. unam largam sive elemosynam unius solidi mercedis grani et trium caseorum Fabar. ponderis in remedium animae et benefactorum ejus annuatim largiendam sive erogandam pauperibus de possessionibus suis in Ragatz sitis.. 4 Aug. 1349. Vid. Pfäverser Regesten von Karl Wegelin Nr. 194. Man sehe auch Nr. 596 und 638. Armenstiftungen der gräflichen Familie Werdenberg-Sargans für Bärschis und Sargans enthaltend.

wären, während ohne dasselbe Niemand zum Genuß der Spende Zutritt fände, wodurch die Gottshausleute auf der Landschaft von dem Almosen, welches doch sonst in aller Welt freigelassen sei, unbilligerweise ausgeschlossen würden.

Unter den „Armen" wurden im Mittelalter zwei Klassen von Menschen verstanden. Die sogenannten „armen Leute" waren die leibeigenen Bauern und hörigen Bewohner der kleinen Landstädte.*) Diese bildeten die erste Klasse. Da von den Leibeigenen auf dem Lande eine Familie selten weniger als eine Hube oder vierzig Jucharten Boden besaß, so waren diese auch selten von Nahrungssorgen geplagt und ihr Loos war in dieser Beziehung ein ganz erträgliches. Wer weniger als zwei Mansus oder achtzig Juchart hatte, ward unter die wirklich „Armen" gezählt und in Kriegszeiten vom Militärdienste befreit. Denn wer zwei Mansus hatte, mußte sich mit einem andern, der auch so viel besaß, darüber verständigen, welcher von beiden in den Krieg ziehen und welcher zu Hause bleiben und die Kosten des Zuges aushalten sollte.

Zur zweiten Klasse der Armen gehörten die „armen Dürftigen", in lateinisch geschriebenen Urkunden gewöhnlich **pauperes, pauperes egeni,** auch **pauperes mendicantes ostiatim** d. h. Bettler genannt, welche das Almosen vor den Thüren suchten. Die Armenpflege erstreckte sich wesentlich nur auf die zweite Klasse. Diese begriff zwei Arten von Armen, die ansäßigen oder Ortsarmen und die wandernden Armen oder Pilger.**) Eine Abart von Letztern bildeten

*) Man sehe unter Anderm die „Ordnung zu Erhaltung des Regiments". Donnerstag vor St. Niclaus Ao. 1533. St. Gallisches Stiftsarchiv.

**) Vgl. Mone a. a. O.

namentlich die „armen Schuler" (pauperes scholares), die ebenfalls in ständige (choro et scolis desservientes) und wandernde (fahrende, qui civitatem intrabant) eingetheilt wurden. So wie überhaupt in dieser Zeit die Aufsicht über das Armenwesen Sache der Geistlichkeit, der Bischöfe, — in den Kirchspielen also der Pfarrer war, so lag diesen namentlich ob, dafür zu sorgen, daß die Abwürfe des kirchlichen „Armen-Tisches" (mensa pauperum) regelmäßig und gehörig vertheilt werden und Niemand in der Kirchgemeinde armen Pilgern und Reisenden die Herberge abschlage. Bei den Pfarrvisitationen, — geistliche Sendgerichte (Synodica) genannt, — mußte der mit dem Untersuch beauftragte Erzpriester unter Anderm sich auch ausdrücklich hierüber erkundigen. *) Fanden sich Unbarmherzige vor, die „fahrenden" Armen die Herberge verweigert, so wurden die betroffenen „Freien" mit Fasten, Beten oder Geldstrafen, „die Hörigen" mit einer Ruthe gezüchtiget, die nebst einer Scheere und einem Evangelienbuch auf dem Tische des geistlichen Sendrichters lag.

Die Klöster und geistlichen Stifte waren damals in unserm Lande die Herde und Mittelpunkte, von denen aus die Armen unterstützt wurden. **) So unterstützte das Stift St. Gallen besonders die Armen der alt St. Gallischen Landschaft, zumal in den Kirchgemeinden des spätern Hofmeister-, Rorschacher- und Oberberger- oder Goßauer-Amts.

*) Inquirendum de mendicis, qui per patrias discurrunt et si unusquisque pauperem de familia sua pascat. Inquirendum, si aliquis est, qui peregrino aut viatori hospitium contradicit. v. Regino de ecclesiast. Discipl. lib. II.

**) M. s. über die Almosenpflicht der Klöster Mone's Quellensammlung 1, 118. Capitularia Ann. 853 et 867. cap. 1.

Nach einigen Chronisten soll schon Abt Othmar (720 gewählt) ein Spital für Arme und Pilger und ein Siechenhaus errichtet haben. In der Grafschaft Toggenburg gingen reichliche Spenden an die benachbarten Armen von den Klöstern St. Johann (gestiftet um das Jahr 1152) und Magdenau (1244) aus.

Die Armen in den Kirchspielen der Grafschaft Uznach holten sich ihre Spenden im Frauenkloster zu Wurmsbach (Anno 1259), und im Spitale der Tönier zu Uznach, einer Stiftung der Grafen von Toggenburg (1317, 1373, 1468), welche von den Antoninern (Hospitalitenmönchen des heiligen Anton zu Vienne) unterhalten wurde. Zwei Brüder mit einem, ein Loth Silber wiegenden Kreuzlein und einem Glöcklein ausgerüstet, und, nachdem die Brüderschaft erloschen, zwei Knechte des Stifts pflegten in der innern Schweiz zu terminiren, d. h. periodisch das Almosen zu ammeln. Der amtliche „Bettelbrief" an gutherzige Christen gerichtet, verhieß jährlichen Gutthätern, welche an St. Antonis Buße (morbus sacer) litten, Aufenthalt im Spital und Theilhaftigkeit an den drei Jahrzeiten (öffentlichen Spenden), welch' letztere aber begreiflich vorzugsweise den einheimischen Armen zufielen. Für die Kirchgemeinden des Landes Gaster war nebst dem Nonnenkloster zu Widen in Weesen (Anno 1259), das Stift Schänis (Anno 1045) stets eine ergiebige Quelle von Brod- und Suppenaustheilungen. Das Stift des heiligen Pirmins in Pfäfers war in dieser Beziehung für die Dürftigen in den dasselbe zunächst umgebenden Kirchspielen der Grafschaft Sargans, was St. Gallens Stift für die alte Landschaft.

Die Städte St. Gallen, Wyl, Lichtensteig und

Rapperswyl hatten theils ihre Spitäler und Siechenhäuser, theils beide Institute zugleich. Siechen- oder Leprosenhäuser waren namentlich in St. Gallen, Rorschach, Wyl, Lichtensteig, Rapperswyl und Ragatz. Zu gewissen Zeiten des Jahres, insbesondere um Weihnachten und um das Neujahr, durften die Sondersiechen, in einen Mantel gehüllt, mit Schlagen der Siechenklapper oder singend zur Erweckung des Mitleids in den Städten und Ortschaften, wo die Leprosenhäuser sich befanden, herumziehen und Almosen sammeln.

In St. Gallen stifteten Truchseß Ulrich von Singenberg und Ulrich Blaarer 1228 den Heiliggeistspital. In einer alten Uebersetzung der Stiftungsurkunde heißt es unter Anderm: „Das alle vnser Nachkommen, die Obermaister vnd Pfläger, ald die Undermaister des Spitals haißendt vnd sindt, keinen Menschen, Mann noch Frawen, empfahen sond bei gesundem Libe durch Pitten noch vmb kain Gut, won der dem Spital vnd den siechen mit Dienste Nutze vnd gut gesein mag, vnd sond auch nit gebunden sein zuo Empfahen durch kain Bette, die an sie getrieben werd, kain Siechen, der das Almussen mit gändem leibe ald vff Krucken geuordern ald er bitten mag vnd der kain aigen gut hab, ald an liegendem ald an varendem gut, das er geniessen müg ...“ — Als Mitstifter des Spitals glänzen später Rudolf von Singenberg (1243), Ludwig von Braßberg und seine Ehefrau Richmuta (1286), Werner Hund (1303), Stephan Blaarer (1327), Egloff und Heinrich die Oemen von Rättenberg, die Schenken von Landegg, die Herren von Hardegg u. A. Die erste Stiftung an das Siechenhaus am Feld machte ebenfalls Ulrich

von Singenberg schon 1219 und gründete damit das Linsenbühl-Siechenamt.*)

Im Jahre 1492 verwandelten Schultheiß und Rath der Stadt Wyl das „den Armen, ellenden Lüten getrost früher schon erkaufte „Huß und Herberg" an der mittleren Gassen in einen „ewigen Spital", der von Abt Heinrich mit einer „Ordnung" versehen, als vom Gottshause St. Gallen und der Stadt Wyl „gefreit" erklärt und von Schultheiß und Rath mit Pflegern versehen wurde.

Ueber das Spital „am untern Thor" in Lichtensteig ist noch ein Kaufbrief von 1483 vorhanden, in welchem eines „alten Spitals am obern Thor" Erwähnung geschieht.

Für die Angehörigen im Aetter des Reichshofs zu Rorschach bestund auch schon vor der Reformation „ain Behausung, Herberg, Hoffstatt vnnd Gärtli für die Armen lüth, so in vermeltem Hoffätter mit dem Prästen deß Außsatz vnnd Malitzy behaftet.., außerhalb dem Dorff Roschach am Väld an der landstraß.. gelegenn mit sinem inkommen.."

Der Spital in Rapperswyl wurde nicht lange nach der Erbauung von Neu-Rapperswyl durch die Grafen gleichen Namens im Anfang des zwölften Jahrhunderts eingerichtet und von Zeit zu Zeit mit reichen Stiftungen ausgestattet. Aus einer Urkunde von 1275, wornach Abt Konrad von Pfävers demselben (**domus Pauperum in Raprehswilar**) Besitzungen in Bußkilch verkaufte, geht hervor, daß Spitalpfleger (**Procuratores**) die Verwal-

*) Ueber die Schicksale des Spitals siehe August Näf's St. Galler Chronik S. 70, und K. Wegelin: „Etwas zur Beleuchtung des hiesigen Spital-Pfrundwesens" 1837.

tung desselben besorgten.*) 1350 wurde der Spital mit der Stadt in der Fehde gegen Zürich und in Folge des Wortbruchs vom Bürgermeister Brun geschleift. Als 1351 Herzog Albrecht von Oesterreich mit seinen Gewaltshaufen gegen Zürich durch die Stadt Rapperswyl zog und es sich ereignete, daß er, sein Zelt auf der Brandstätte des Spitals aufschlagend, sich erkundigte, was für ein Haus hier gestanden, auf die erhaltene Auskunft, es sei der Spital gewesen, sofort versprach, denselben auf seine Kosten wieder aufzubauen. Wirklich legte er 1354, in welchem Jahr der Wiederaufbau der Stadt begann, persönlich den Grundstein zum neuen Spital inner den Stadtmauern und schenkte ihm große Einkünfte. Seinem Beispiele folgten später die Edlen von Russingen, von Russikon, von Rambach, von Waltersberg, von Haßlen und nebst Andern besonders die Herren von Wildegg. Neben dem Spital bestand auch schon im zwölften Jahrhundert das Pfleghaus (Leprosorium) an der Fluh in Kempraten für die Aufnahme von Aussätzigen und mit unheilbaren Krankheiten Behafteten. Zuerst auf feuchter Stelle aus Holz gebaut, wurde das Siechenhaus nach 1354 aus Stein auf der Flue errichtet und über die für Aussätzige sehr heilsame Quelle daselbst ein Badehaus erstellt.

Nach dem Chronisten Suitter erbaute der Pfäverser

---

*) Man vergleiche die Regesten der Benediktiner Abtei Pfävers von Karl Wegelin (Nr. 98, 110 und 390) und die Rapperswylischen Regesten von X. Rickenmann (Nr. 18, 56 und 60) auf Anordnung der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft herausgegeben. Ferner: Kurzgefaßte Geschichte der uralten Familie, Stadt und Grafschaft Rapperswyl. Einsiedeln, bei Bänziger und Söhnen. 1821.

Abt Rudolph von Hardegg die Kapelle von St. Niklaus in Ragaz und Niklaus de Placiduris, Hugo de Buwix und Johannes de Albertusch, Edle daselbst das Leprosorium bei der Kapelle. Dieses Siechenhaus, über welches sich einzelne abschriftliche Pfandbriefe im zweiten Bande der Flavian Egger'schen Urkundensammlung*) der Gemeinde Ragaz befinden, darf als der Anfang des spätern Ragazer „Hospitals" betrachtet werden.

Wir können das Wenige, welches wir über das Geschichtliche des Armenwesens dieser ersten Periode aus noch vorhandenen urkundlichen Ueberresten mitzutheilen im Stande sind, nicht schließen, ohne der Thatsache zu erwähnen, daß man in unserm Lande vor der Zeit des burgundischen Krieges (1474) wenige einheimische Almosengenössige gehabt zu haben scheint. Unser Gewährsmann ist der St. Galler Johannes Rütiner. Derselbe erzählt in seinem mit schlimmem Latein aber mit großer Wahrheitsliebe niedergeschriebenen „Commentationen" (von 1525—1538), daß, wie er es von seinem Vater vernommen, vor dem Burgunderkriege nur ein Weib, die zwei oder drei Knaben gehabt, mit dem Korb — „Speng" genannt — wöchentlich ein Mal bei den Blutsverwandten (consanguineis) das Almosen eingesammelt habe. Mit Spendaustheilungen von 1 Viertel habe man um jene Zeit den Almosenbedarf auswärtiger Bettler, die in die Stadt gekommen, bestreiten

---

*) Hr. Präsident Flavian Egger hat alle, auf die Gemeinde Ragaz bezüglichen Urkunden von der ältesten bis auf die neueste Zeit gesammelt. Zwei Foliobände enthalten eine treue urkundliche Geschichte des ganzen Gemeindelebens von Ragaz. Eine gleiche Sammlung hat in gleich verdienstlicher Weise Hr. Verwaltungsrath J. Nef, zum Schäfli in St. Peterzell, über seine Gemeinde 1846 begonnen.

können. Nachdem aber einmal der Krieg gegen Karl von Burgund ausgebrochen, habe es sofort von armen Leuten zu wimmeln angefangen. Daß mit der Lockerung der Bande des Lehenwesens und des Patronats, mit der Zunahme der Freilassungen und der Ueberhandnahme des „Raislaufens" nach den Burgunder Kriegen die Zahl der Armen wuchs, scheint außer Zweifel zu sein. *)

II.

Die mittlere Zeit von der Reformation bis zur Revolution.

Mit der Kirchenreformation trat eine wesentliche Veränderung im Armenwesen ein. Dieselbe gab sich im Allgemeinen durch die Richtung kund, dem Wandern der

---

*) „Ante bellum burgundicum, quando miles advenit, spectaculo fuit: Hirci dicti (i. e. die Hirsche im Stadtgraben) affluerunt tanquam ad spectaculum. *Eodem* (tempore) *nemo pauper erat nisi una mulier hebdoma semel mendicatum ivit*, 2 vel 3 pueros habens, quum Sportula, quam vas Speng dicimus, omnibus consanguineis mittebatur et non ultra 1 Fiertel distribui potuit etiam alieniginis confluentibus. *Postquam autem bella irrupuerunt subito omnia Pauperibus plena* á Patre Paulus (sc. Schlumpf) audivit." Pars II. p. 81. Ferner: „C. Schlumpf meminit 5 Stubas in Foro cum Schlichtinen Fenestris. Quoties aliquis angustiores Fenestras fecit in proverbio habuit; Hic domum suam 20 ℔ gravavit censu annali. *Nemo mendicabat nisi muliercula hebdomada semel una*. Domus adeo werd ut illius pater longo tempore in Martini Gartenhaus ers aedibus (habitavit) — non aliam acquirere potuit. *Postquam bella incubuerunt subito pauperies irrepsit*." Pars II. p. 200 Joh. Rütineri, Civis Sangallensis Commentationes ab An. 1525 — 1538. Mspt. im Stadtarchiv.

Bettler von Gebiet zu Gebiet, der Landstreicherei ein Ende und es jedem Lande zur Pflicht zu machen, die eigenen Armen selbst zu unterstützen. Es bedurfte aber Jahrhunderte, bis dieser in mehrern eidg. Tagsatzungsabschieden (1551, 1563 *) ausgesprochene Grundsatz in den verschiedenen Theilen der Schweiz durchgeführt war. Die Stelle im Abschied von 1551 lautet wie folgt: „So haben wir nach Entschließung unserer Herren Befelch angesechen vnnd ist derselben ernstlich will vnnd meinung, daß jeder Orth, auch jeder Flecken und Kilchhöri in unserer Eidgenossenschaft seine armen Lüth selb nach jnn Jedes Vermögen erhalten, vnnd denselben Iren armen Lüth nit meer, daß sy mit Iren Bettleren andere Lüth wyters beschwärent, gestatten sollind."

Eine zweite Zeitrichtung — die Säkularisation des Armenwesens — hatte noch tiefere Folgen. Die durch die Reformation ausgesprochene und beförderte Emanzipation von der Kirche löste in den reformirt gewordenen Landestheilen und Kirchgemeinden **) die Armenbesorgung sofort, ja im Laufe der Zeit sogar in den katholisch gebliebenen Landschaften allmälig von der kirchlichen Ad-

*) Vergl. die franz. Ordonnanzen von 1536, 1561 und 1642; die engl. Verordnungen von 1388, 1530, 1562, 1598 und 1601 und Karl V. Pragmatik von 1531 über das Armenwesen.

**) Als Waldkirch 1531 für einige Zeit die Reformation angenommen, verfügte es durch Gemeindsschluß sofort die Verwenduug aller gestifteten Jahrzeiten im Betrag von über 30 Gulden an Kernen theils in St. Galler-, theils in Bischofzellermaß zu Gunsten der Armen. An der Spitze des Beschlusses stehen: Pfarrer Bernhard Stähely, Hans Schäyenwyler, den man nennt Stumpp, Hans Wäber, den man nennt Kleinhans, Voli Schayenwyler, Jakob Zwicker und Jakob Geißer von Loch.

ministration ab und überlieferte dieselbe den Layenbehörden — und zwar nicht in den sogenannten Ortsgemeinden, sondern anfänglich meist in den „Kilchhörinnen" oder den Kirchgemeinden. Die ersten Anfänge der neuern durch die weltliche Obrigkeit in die Hände genommenen Armenfürsorge zeigte sich nach Hallam *) in den Niederlanden. So erließ die Stadt Ypern in Flandern, nachdem sie ein größtentheils billigendes Gutachten der theologischen Fakultät der Pariser Sorbonne eingeholt, schon 1525 eine Verordnung, kraft welcher in jedem Kirchspiele Armenschatzmeister (**Quæstores Pauperum**) aufgestellt wurden, die wöchentlich von Haus zu Haus und in den Kirchen Almosen sammelten und damit den nöthigsten Bedürfnissen, vorzugsweise der einheimischen Armen abhalfen, wogegen dann aber auch der Haus- und Gassenbettel streng untersagt wurde. Diesem Beispiele folgten andere niederländische Städte unter Approbation dieses Verfahrens durch Kardinäle, Bischöfe und Gottesgelehrte.

Die erste Richtung hatte im Laufe der Zeit die Aufhebung des Bettelwesens, die zweite unter Anderm die Gründung von Gemeindsarmenfonds, aber auch die Einführung der Armentaren beziehungsweise der Armensteuern zur Folge.

§. 1. Allgemeines.

„.. Diewyl Innsunderheit angesechen, daß jedas Orth vnnd Herschafft sine Armen selbst erhalten solle", — also schreibt das Toggenburgische Landmandat vom 13. Dez.

---

*) Procedings of the Statistical Society of London. Bd. I., S. 33. M. s. Dr. Julius Nordamerikas sittliche Zustände I. Bd.

1579 — und diesem ähnlich lautend andere, frühere und spätere Landmandate des sechszehnten Jahrhunderts vor, „so wellend myne Herren alle die bettler vnd sonnder„siechen, so nach dem Allmußen gond, mit ernst gewarnet „haben, sich des Allmußens vnnd der Sondersiechen Hüsern „jn ayns Gn. F. vnd Herren Landschafft, es sye im Gotz„huß oder in der Graffschafft Toggenburg im Land zu „behelffen, ander Lüth nit zu vberlaufen, darmit „Innen nit andere gfahr daruß entstande..." Am 24. März 1580 schloß die fürstäbtliche Regierung mit Landammann und Rath von Appenzell, so wie mit Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen ein Verkommniß ab, kraft welchem sie sich wechselseitig „verglichen und beredt", „die „frömbden vßlendischen vnd bresthafften Bett„ler, die teglich disen Oberkaiten mit grossem mutwillen „veberlegen sind" nach vorausgegangener Warnung das Land zu räumen im Wiederbetretungsfall „stracks vengck„lich jnnzeziehen, an dem Foltersail ze probieren oder sonst „by dem Ayd vß allen vorgeschribenen Oberkaiten ze ver„wysen..."

Die einheimischen Armen betreffend ward in diesem Verkommniß verordnet, „daß man glichwol nach gött„lichem Bevelch die armen bedürfftigen solle mit dem Al„mußen begaben.." sich aber „die deß Allmußenswürdigen „mit flyß lasse beschryben, das sy es jnn disen Ober„kaiten Samlen mögen vergunnen; die andern aber, die „muttwilligem Bettel nachlouffend, mit allem Ernst ab„schaffen" und diesen das Betteln „by der gfenngcknus „Straff verbietten. Vnd vff das jm bettlen desto minder „trug könnd gebrucht werden, soll die Beschrybung der „Armen jerlich viermalen beschechen vff mittel

„vnd weg, wie es jeder Oberkait nach gestalt des Landes vnnd Statt glegenhait am fügelichsten sin wirt...“

In Beziehung auf die Armenpolizei war beschlossen, „denen die an den Grenzen, Päßen vnnd Vharen, „sonnderlich den Schifflüten by ainer benannten vnnachlessigen Straff vfzelegen, das sy nit allein kaine frömbde Bettler.. jnn dise Oberkaiten kommen lassen, sonnder vylmehr, wan sy deren ansichtig, darus füeren...“ Nur rücksichtlich solcher fremder Bettler, „die an jrem Lyb also bresthafft sind, das sy selbst nit wandlen mögennd“, wurde verordnet, „das jeder wellichem man sy zuofuert, schuldig „sy soll.. glich dem, der sy hergfüert het, widerumb hinter „sich zefüeren, vnd also einer dem andern, biß das sy widerumb vß disen Lannden jnn jr Vatterlandt verfüert „werden..“ In diesen und ähnlichen Vorschriften des sechszehnten Jahrhunderts liegen die Anfänge des allmälig über das ganze Land verbreiteten Instituts unserer Bettelfuhren.

Schon geraume Zeit vorher (An. 1533) hatte die fürstäbtliche Regierung das armenpolizeiliche Mandat erlassen, „das alle die so das haillig almußen nemen oder „jre Kind darnach schickend, söllend in der wochen an werk„tagen nit zum win gon vnnd darzue wäder vmb „haller noch pfenig spillen; doch mögen sy woll an „ainem Fyrtag zum win gon vnnd aber nit dann ain vrten „thun. Dann der oder die, so das allmußen nemen oder „jre Kind darnach schickten, jn der wochen zum win ginn„gen, spillten vnnd me dan ain vrten hetten, die söllen „darumb 2 ℔ Pf. on alle gnad verfallen sin; wer aber „söllich 2 ℔ Pf. nit zu geben hatt, der selb soll fengklich an„genommen, vier tag vnnd nächt im thurn enthalten „werden.“

Eine gleiche Polizeiverordnung erließ der Landvogt im Rheinthal 1546, mit dem Unterschied, daß er den Bettlern untersagte, „weder an sontagen noch gepanten Fyrtagen noch die gantz wuchen zum Win ze gon u darzu um haller noch pfenig ze spillen."

Das Verkommniß von 1580 bildete die Grundlage der meisten Armen- oder Bettelordnungen, die im Laufe des sechszehnten, siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts im St. Galler- und Appenzellerlande erlassen worden sind. Dasselbe schien in einzelnen Punkten der berühmten Pragmatik Karls V. vom 7. Oktober 1531 nachgebildet, die ebenfalls die Landstreicherei und den Bettel strenge verbot, nur ehrlichen Fremden die Aufnahme in die Spitäler auf eine Nacht gestattete, dem ansäßigen Armen das Wechseln des Wohnortes und den Besuch von Schenken, sowie alles Hazardspielen untersagte und insbesondere vorschrieb, daß alle durch die öffentliche Unterstützung unterhaltenen Armen auf ihren Kleidern ein Kennzeichen tragen.

§. 2. Die alte Landschaft.

Die Bettelordnung der äbtischen Regierung von 1586 schrieb in Ausführung des eben erwähnten Verkommnisses unter Anderm vor, daß in „allen Höffen vnnd Grichten der „alten Landtschafft alle Arme Lüth, Jung vnnd alt jn deß „Gottshus Landschafft gsessen (also Einheimische sowohl „als bloße Insaßen) mit namen vnnd Zuenamen „beschrieben vnnd das alle Fronfasten erneuert „werden soll. Darnach soll Jnen (den Armen) ain „Zaichen geben werden, welliches so sy vngefelscht „darzaigend, soll Jnen das Almuosen werden. Wan Toggenburger auch Zaichen haben, soll Jnen geben werden, „wie anderen armen Gottshus Lüthen .... Betreffend

„aber sonderlich den Hoff Sanct Gallen soll den Zaichneten „glycher gstallt auch den armen Burgeren vß der Stat „Sanct Gallen, wan sy auch Zaichen hand, geben werden... „Zue Wyl soll das Almuosen am montag, mitwoch, vnnd „Sambstag nit mehr, sonder am Frytag samentlich geben „werden.. Die Zyt soll den Armen angezaigt werden, „wie vil aber Jnen werde geben, nit.. Item es soll zuo „Sanct Gallen vnnd Wyll der Kornmesser darby sin vnnd „die Verzeichnuß der armen Lüthen byhandenhaben vnnd „die Zaichen besichtigen, ehe das Almuosen ainem jedem „geben werde. Zuo Rorschach soll vnnd mag es nach gstallt „der sach geordnet werden.."

Da Wyl und Rorschach schon ihre Siechenhäuser (**leprosoria**) hatten, so ermunterte Abt Othmar 1566 die Gemeinden zumal des Landshofmeister- und Oberberger-Amts, ihren Antheil an den französischen Pensionsgeldern zu Errichtung eines solchen zu verwenden. Mit wenigen Ausnahmen willigten die Gemeinden ein und 1567 war zu diesem Zwecke ein Haus mit Hofstatt und liegenden Gütern in der Gemeinde Straubenzell vom Abte angekauft. 1571 wurde die Anstalt neu gebaut und später mit der Kirche in Bruggen verbunden, daß die siechen Pfleglinge unter Dach sich dahin begeben und abgesperrt auf der Emporkirche dem Gottesdienste beiwohnen konnten. 1699 bestund das Vermögen der Anstalt, meistens wohl durch die Stiftungszuschüsse der fürstlichen Regierung, schon in 36,247 fl. und wuchs bis 1734 auf 51,564 fl. 27 kr. an. Von da an nahm das Vermögen wieder ab, weil eine Menge stiftungswidriger Ausgaben gemacht und dasselbe zu Bezahlung von Landesanlagsschulden, Uniformirung von Gemeindshatschieren, Gratifikationen an Beamte u. s. w. verwendet wurde. Die Mitverwaltung an dem Siechenfond ward den Gemeinden

versagt. Die Stiftung hatte ihren eignen Pfleger, der dem Landshofmeister unter Beizug der betreffenden Amtsleute alle Jahre Rechnung abzulegen hatte.

Neben dem Siechenfond entstand später ein zweiter Armenfond — der Armenkasten genannt. Die älteste darüber vorhandene Rechnung, die von Ostern 1663 datirt, ist von der eignen Hand des Landshofmeisters Fidel von Thurn auf einem fliegenden Blatte geschrieben. Der Fond bestund 1720 in 12,000 fl. Ueber die jährlichen Zinse verfügten der Landshofmeister, der Kanzler, die Pfalzräthe ꝛc. zu Gunsten von einzelnen Armen in der Umgebung, von Brandverunglückten, armen Handwerkslehrlingen, von kleinen Anleihen an arme Handwerker ꝛc.

In dem Mandat von 1602 sollten „hiemit Alle vnnd „Jede frömbde vslendische Bettler, Landtstrycher, Hartz-„wallen, Manns- u Wybs Personen, ernstlichist ermant, „gewarnet vnd gebotten sin, das sy Innert den nechstkünfti-„gen 4 Wochen Hochgedachts vnsers gnedigen Fürsten vnd „Herren Landtschafft vnd Oberkaiten sollend rummen, vnd „demnach sich verner darinnen nit betretten lassen, dann „welliche sölliches vberfierend, vnd darnach nach der Zyth „darinnen werden ergriffen, Sölliche wirt ain Oberkait „nit allein nach Vßwyßung eidtgnössischer Lanndtsordnung „gefenncklich Inziehen vnd an dem Volterseil Probi-„ren, vnnd die Vbeltetigen nach jrem Verdienen an Lyb „vnd Leben Straffen, sonder auch diejenigen, welliche nit „souil, das sy sollend am Leben gestrafft werden, verschult, „vff die Galleeren*) in die Dienstbarkeit vnnachleßlich

*) Die Bernische Regierung war noch schärfer, als das St. Gallische Krummstabsregiment. Sie räumte (1646) ihren Angehörigen das Recht ein, dergleichen ausländisches Bettler- und Landstreichergesindel „von selbsten niederzumachen und sich also desselbigen mit prüglen oder erschießen würcklich zu entledigen"

„verschicken; allain darumb, das sy der Oberkait Verbott „verachtet, sich widerspring vnd Rebellisch erzaigt vnd Ir „Narung nit, wie Bidermans Lüten gezimbt, mit Irer „Handtarbait gewunen, Sonder den Bidermans-Lüten „glychsam mit gewalt das Jre abtringen vnd abnemmen, „vnd andern bedürfftigen Ingesessenen Armen Lüten das „Brodt, wie man spricht, vor dem Mul abschneiden . ."

Ein Mandat „wegen der Bettler vund Landtstrichern" vom 10. April 1612 verbot den St. Gallischen Gottshausleuten bei Strafe, einen fremden Bettler länger als eine Nacht zu beherbergen. Die Ammänner und Hauptleute in den Gemeinden wurden mit der Aufnahme der Armenverzeichnisse beauftragt und insbesondere vorgeschrieben, daß von den Armen, welche die gestempelten Bettlerzeichen erhalten, die Männer solche auf den Hüten, die Weiber aber auf den „Schlutten oder Miedern anheften und sowolen an Sontagen zur Kirche, alß an den werkhtägen offentlich tragen sollen". Der Besuch der Wirths- und Schenkhäuser wurde denselben nicht nur an Werktagen, sondern auch an Sonn- und Feiertagen, also überhaupt bei Strafe des Gefängnisses und später auch „der Trüllen" und unter Verlust der Zeugnißfähigkeit (1681) untersagt. Auswärtigen gestattete man das Almosensammeln nur gegen Vorweisung eines Scheins von ihrer Heimathsobrigkeit. Endlich: „Dieweil grosse klag fürkhommen, das merkhlich vil Hindersässen in nächsten Gemainden (um St. Gallen) vornämblich Tablat, Rottmundten vndt Strubenzell sich befinden, welche thails selbsten, thails mit Ihren Khindern dem Gottshauß vndt Landt sehr vberlästig seindt", so wurde „mit allem ernst befohlen, daß solche in Ihre Gemeinden vnverzogenlich sich verfuegen sollen, es hette der eine ald der andere austruckenliche Bewilligung von der Obrikhait.."

In Betreff der den Verwandten gegen arme Verwandte obliegenden Unterstützungspflicht schrieben die Landsatzungen von 1658 vor, daß wo verstorbener „Leuthen „Kinder, die ohnerzogen sind und kein Vermögen vorhanden „wäre, deren nächste Freundt schuldig sein sollen, die auf„zuziehen; vnd wan die Nächsten nit vermöglich, so die „Nächsten nach ihnen."

Die Anzahl unwürdiger und liederlicher Bettler nahm im Verlauf des Jahrhunderts, da besonders der dreißigjährige Krieg mit dem in die Schweiz eingedrungenen müßigen, nach Raub und Beute jagenden Diebsgesindel, so wie die Glaubensverfolgungen mit den Schwärmen Brod und religiöse Duldung suchender Unglücklichen die Zahl der Armen bedeutend vermehrt hatte, — auch in den St. Gallischen Landschaften dermaßen zu, daß die Polizeiverfügungen gegen den Mißbrauch des Bettelns von Zeit zu Zeit erneuert und verschärft werden mußten. In einem Mandat von 1650 werden „alle frömbde „Insaßen so nicht Handwerchleuth seyen oder von der „Obrigkait schriffliche Vrkundt haben, wie nit weniger auch „andere presthaffte Bettler, sie wehren gleich blind, khrum, „Lamb oder anderwärts behafftet, abermahlen vnd entlichen „ermahnet, das sie ohne eingestellt auß des Gottshauß „Landtschafft sich in Ihr Vatterland vnd Heimet von heut „an vfs lengst innerhalb 14 Tagen begeben, dann so einer „oder der ander von den New aufgestellten Wachten, auf „nachmahlige Wahrnung vnd abschaffung betretten wurde, „der soll ohne alle gnad mit disen von den betreuten Leibs„straffen der Gefangenschaft, eines brandzeichens, „des Ohrenschlitzens oder in anderweg abgestrafft „werden." So bedrohte ferner ein von Abt Gallus und dem Rath der Stadt Wyl vom Jahre 1664, woselbst,

„besonders seithero das vom Bettelgesind überlaufene Ka=
„puziner=Kloster gebawen," der Bettler Unfug arg zuge=
nommen, die liederlichen Bettler, die „teglich gleichsam vor
dem Weinzapfen sitzen vnd des hailigen Almuosens weder
würdig noch werth sind," mit starken Leibesstrafen oder
„Vberschickhung (derselben) denen Türckhen".
Die Bettler sammelten sich um diese Zeit nicht selten schaa=
renweise „auf den offenen freyen Landtstrassen, absonderlich
bei den Gättern", um diese den Vorbeireisenden gegen ein
Almosen zu öffnen. Empfiengen dieselben nicht, was sie
erwarteten, so erzwangen sie das Erwartete von den Rei=
senden oder verfolgten diese, wenn sie wenig oder nichts
erhielten „mit bösen Worten und Schlötterlingen". Wider
diesen Unfug wurde im November 1666 ein Mandat wegen
der „Gatter=Bettler" erlassen.

Als in Folge Beschlusses der Tagsatzung vom Johannis=
tag 1681 eine „allgemeine Betteljagd durch die gesambte
Aydtgenossenschaft" angeordnet und neuerdings beschlossen
worden war, daß jede Obrigkeit für ihre Armen sorgen
solle, schritt die fürstäbtliche Regierung schon frühzeitig
und energisch zum Vollzug des Tagsatzungsabschieds und
verordnete vor Allem: „Daß jedere Gemeind die
„ihrige Bettler underhalte vnd nit in andere
„Gemeinden lauffen lasse" und daß von jeder Ge=
meinde für einmal eine umgehende Bettlerwacht aufgestellt
werden solle. Für die Vogtei Rorschach schrieb die Obrig=
keit betreffend die Almosenaustheilungen insbesondere vor,
daß in dem Gottshaus zu Rorschach den Almosenbedürf=
tigen in Rorschach und Rorschacherberg, denen in den vier
Höfen, in Grub, Eggersriet, Altenrhein und Tübach jeden
Montag, — denjenigen von Goldach, Mörschwyl und
Steinach am Mittwoch, — am Dinstag und

Samstag hingegen in allen Gemeinden der Vogtei zugleich das Almosen verabreicht werden soll. Dieses Almosen bestand damals wöchentlich in zirka 134 Laib Brod, und einem Quantum Habermehl. Aus der Klosterküche bezogen nebenbei dennoch täglich einzelne Dürftige ihre Nahrung, arme Wöchnerinnen und Kranke erhielten Wein aus dem Klosterkeller. Gegen die überhandnehmende Ausstellung von „Stür- und Bettelbriefen" wurden Mahnschreiben an die Statthalter und Landvögte erlassen.

Während der Kornsperre und der dadurch herbeigeführten Theurung in den Jahren 1690, 1691 und 1692 berief die äbtische Regierung *) eine Konferenz der Amtsleute des Hofmeister- und Oberbergeramts nach St. Gallen, um zu berathen, wie der Armennoth gesteuert werden könne. Unter den der Konferenzialberathung vorgelegten Fragen fand sich auch die bemerkenswerthe: „Ob nicht jede Gemeindskasse ihre Armen auch soll verhalten **helfen** nach ihrem Vermögen?" In dem Konferenzprotokoll vom 27. Februar 1692 wurde diese Frage dahin entschieden, daß man zuerst die Klosterstatthaltereien, dann auch die Pfarrherren und Amtsleute ansprechen und damit Anlaß geben wolle, „daß die Bauren von Gemeind zu Gemeind nach jedes seinem Vermögen zu gichen sich verstehen; und weilen bei dem gemeinen Man das Bargelt schwär fallen und der einwandt beschehen dörffte, er hette das Jahr hindurch mit biren, mehl, bonen, mueßmehl die Armen abgespisen, — fand man für gueth und rathsamb, dergleichen von jedem anzunehmen und in Gelt zu

*) „Quia verum est, daß ohnmöglich dem Gottshauß St. Gallen, einzig vndt allein ohne Beytrag piorum locorum ac communitatum alle und jede arme zue erhalten" — also wurde unter Anderm die Verfügung motivirt.

verendern oder wo es nützlich geschehen könne, **in natura** an die Armen zu verwenden". Im Weitern beschränkte man sich darauf, eine Armenkommission niederzusetzen, die Zahl der Armen in den betreffenden Aemtern auf jede Pfarrgemeinde „noch Kur und Anzahl darinnen befindlicher Bettleren" zu vertheilen, benachbarten Bettlern das Almosen abzuschlagen und bettelnden Landstreichern ohne Umstände „in venetianische Kriegsdienst oder auf die Galeeren zu verschicken". *)

Ueber die Armenstatistik im Rorschacher-, Landshofmeister- und Goßauer-Amt aus dem siebenzehnten Jahrhundert finden sich nachstehende Daten vor. Die Angaben aus den Rorschacher-Gemeinden datiren aus dem Jahre 1681, die Angaben der übrigen Ortschaften aus dem durch die deutsche Fruchtsperre veranlaßten Theurungsjahre 1692. Daher

*) Wir führen hier beispielsweise ein amtliches Begleitschreiben von 1699 an, mit welchen gewöhnlich Delinquenten und, wie aus obigen Strafandrohungen hervorgeht, auch gemeinschädliche, liederliche Bettler in die venetianischen Kriegsdienste abgeliefert wurden:

„Hujus officii Satelles mittitur denuo Bergamum secum ducens vinctum nomine Georgium Brun, qui ob lascivam et facinorosam vitam suam ad militiam transmarinam sub armis seremissimæ Republicæ ad dies vitæ suæ obeundam per sententiam condemnatus. — Ut autem officium hic aliquo modo ratione sumptuum sublevetur, lubebit pretium justum pro illo exsolvere, et quantum solutum fuerit mihi scripto indicare. Dominationem vestram Illustriss. rogatam volo, ut in posterum major cura pro tenendis istiusmodi sceleratis hominibus adhibeatur, ne occasionem evadendi et ad istas partes redeundi acquirant; quemadmodum enim contigit, ut duo nominati Christianus Schellenbom et Benedictus Fürer ad istas partes redierint, et magnas insolentias exercuerint, donec tandem alibi in custodiam consignati et recepti."

die große Zahl der Armen. Gemeindsarmenfonds waren damals keine vorhanden. Wir erlauben uns der gleichen Tabelle die Gemeindsarmenfonds von 1795 und zur Vergleichung diejenigen von 1846 beizufügen.

Gemeinden.	Unterstützte		Armenfonds.	
	1681 und 1692.	1845 auf 1846.	1795.	1846.
			fl.	fl.
1. Tablat mit St. Georg. u. Rotmont.	291	107	20194	55829
2. Straubenzell (Bruggen) . .	111	58	320	40449
3. Gaiserwald (St. Jos. u. Engelb.)	87	62	566	14089
4. Goßau mit Oberdorf . . .	244	66	428	33236
5. Andwyl	47	28	586	9414
6. Waldkirch und Bernhardzell .	276	101	9488	31362
7. Wittenbach	120	68	2367	19628
8. Häggiswyl und Lömmiswyl .	90	50	1499	17749
9. Muolen	97	78	2935	13305
10. Berg	63	37	499	7045
11. Rorschach	87	57	32211	42453
12. Tübach	39	7	600	5686
13. Eggersriet	60	50	—	8234
14. Rorschacherberg	54	70	1100	8865
15. Untereggen mit den 4 Höfen .	109	23	600	7229
16. Grub	19	59	286	4809
17. Golrach	84	23	3686	11288
18. Mörswyl	69	74	8000	21412
19. Steinach *)	64	25	7944	15116
Total	2011	1043	93309	367198

*) Hierbei ist der Siechenfond von 5500 fl. mitgerechnet.

Die Menge sich auch im achtzehnten Jahrhundert folgender Bettelmandate von 1735, 1740, 1742, 1779, 1786 und 1789 beweisen, daß die Vermehrung und der Zudrang der Bettler immer größer wurde. Es gab solche unter ihnen, welche die „ohnverschambte Rede ausstießen, das Kloster sei, weil es Zins und Zehenten beziehe, ihnen das Hofbrot schuldig". Nicht selten traf man die nachgelassenen Spuren von fahrenden Bettlern in Wäldern an Hollundersträuchen, deren Aestchen sie umgeknickt in die Bratpfanne mit Kuchenteig steckten, dann gebraten wieder aufsteigen ließen und die Küchlein vom Strauche lasen, jedoch so nachlässig, daß der nachkommende Wanderer noch häufig die Mahlzeitreste der Bettlerkaravane am Strauche fand. Einzelne landstreichende Bettler und Bettlerinnen vertraten damals die Stelle der Zeitungsblätter, indem sie periodisch die Stadt- und Landneuigkeiten bis in die entlegensten Weiler und Berghütten trugen und jedes Mal, wenn sie wieder erschienen, um den Bettlerzehenten an Brod, Butter, Käs u. s. w. abzuholen, von den Hausfrauen sogar nicht ungerne gesehen waren. Je mehr Historien und Mähren sie gesprächig erzählten, desto größer war die Brodkrume, die ihnen vom Laib in der Tischtruhe zugeschnitten wurde. Die Vorräthe an Brod, Käs ꝛc. wurden an einem sichern Ablageort meist in große Säcke, die vorräthige Butter in Schweinsblasen gethan und dann durch günstige Gelegenheit an den Wohnort oder dahin versendet, wo der Bettler die Winterquartiere aufzuschlagen gedachte. Die Mütter trugen ihre kleinen Kinder, die noch nicht laufen konnten, in aus Weiden geflochtenen Körben oder in Wiegen auf dem Rücken, an der Hand einen großen Topf, um die Milch aufzubewahren, welche sie für die armen Kleinen bettelten.

Nachdem die Vermehrung und der Ueberdrang der Landstreichenden und der Gassenbettler zu einer Art Landplage geworden war, fand sich auch in St. Gallen ein Juan de Medina, der, wie sein spanischer Ordensbruder schon im Jahre 1545 im Kloster zu St. Vincente in Salamanka, sich gedrungen fühlte, gute Rathschläge zu Unterdrückung des Bettels zu geben. Es war dieses der Benediktiner Pater Gabriel Hecht im Kloster St. Gallen, der — sicherlich ohne Bacon's, Hales' und Firmin's Reformvorschläge über die englische Armenpflege und Locke's Vorschlag für Errichtung von Arbeitsschulen gelesen zu haben — in seiner 1716 verfaßten Schrift, betitelt: „der Fürstliche Glückseligkeitspalast", die Mittel angab, wie nach seiner Ansicht dem wachsenden Bettelwesen im Lande St. Gallen auf eine wirksame Weise gesteuert werden könne.*) Es ist bemerkenswerth, wie der einsichtsvolle Mönch schon damals meinte, es solle vor Allem die alte Landschaft mit dem agrikolen, theilweise auch das gewerbliche und industrielle Element verbinden und man sollte sich „noch allem Vermögen" befleißen, Handel und Gewerbe „in daß Landt zu ziehen und dessentwegen dahin arbeiten, daß die Landeskinder zu allen Künsten, Handwerkhen, Gewerb, Krämerei und Kauffmannschaft von jugent auf gezogen werden."**)

Es war zu auffallend, wie die Reformirten durch Handel und Gewerbe zusehends wohlhablicher wurden, während die

*) Principale Palatium Felicitatis Principalis Monasterii S. Galli totiusque ejusdem Territorii erectum in exilio Ao. 1716. Manuskript im St. Gallischen Stiftsarchiv.

**) Omnibus modis qui pauperes sunt homines miseri vivunt;
Praesertim quibus nec quaestus est nec didicere artem ullam.
Plautus in Rudente.

Katholischen, deren strebende und talentvolle Söhne, anstatt sich theilweise ebenfalls der Industrie und dem Handel zu widmen, meist in den geistlichen Stand oder in fremde Kriegsdienste traten, — in ihren Vermögensverhältnissen eher zurück als vorwärts kamen und verhältnißmäßig stets das stärkere Kontingent zur Armee der Bettler lieferte, die damals das Land durchstrichen. So besaß damals die Stadt Wyl, die im fünfzehnten Jahrhundert mit der Stadt St. Gallen in Fabrikation und Handel wetteiferte, „über 100 lebende Burger im geistlichen Standt, benanntlich 1 Fürst, 1 Prälat, 1 Abtissin, 1 Dekanus ruralis und mehr Andere in Ehren Aembtern. 26 Weltpriester, 44 Religiosen und 30 Closterjungfern, deren jedes, wann es fl. 500 gekostet, eine Summe über fl. 50,000 ausmachte". Ganz im Geiste des Hecht'schen Reformvorschlages hatte darum zehn Jahre später (1726) Fürstabt Joseph den Wylern bei der Regimentsbelehnung sein Mißfallen darüber bezeugt, „daß allzu viele Burger zu den Studien werden applizirt, wodurch die meisten Mittel zerinnten, die besten Subjekta entgiengen, auch der Markt und Handelschaft ins Abnehmen geriethen . . ." *)

Für Hausarme, die wegen hohem Alter, Gebrechlichkeit u. s. w. nicht zu abeiten im Stande sind, schlug Pater Hecht im Speziellen die Erbauung eines Armenhauses (domus pro iis extruenda ubi alantur et conservantur), für Arme, die arbeiten können, aber keine Arbeit haben, sowie für Schlingel, die nicht arbeiten wollen, ein Arbeitshaus,

*) Man vergleiche dieses Zitat aus der Geschichte der Stadt Wyl in Nro. 1271 der Manuskripten-Sammlung der St. Gallischen Stiftsbibliothek, in der Abhandlung über die Wyler Dotationsverhältnisse von Herrn Bibliothekar L. Gmür.

beziehungsweise „Zucht“-Haus, für Solche, die zu Handwerken taugen, selbe aber armuthshalber nicht erlernen können, Lehrlingsfonde vor und empfahl zu Gunsten von Arbeitern und Handwerkern, die momentan arbeitslos sind, die Organisirung eines Arbeitsverschaffungs- und Rekommandationssystems. Auch vertheidigte derselbe das Magazinirungsprinzip und sprach sich für Anlegung von Kornkammern und „Proviantbäusern“ aus.

Solche durchgreifende Vorschläge wußte aber die damalige Landesverwaltung entweder nicht genugsam zu würdigen oder sie glaubte die Mittel zu deren Verwirklichung nicht beschaffen zu können. Indessen ist so viel gewiß, daß sie den Hecht'schen Vorschlägen in Betreff der Errichtung eines Arbeits- und Zucht- oder Schlingelhauses ihre Aufmerksamkeit schenkte und auch ein Waisenhaus einzurichten beabsichtigte. Schon 1720 war nämlich bei Anlaß der Rechnungsablage über den Siechenfonds, der, da der Leprosen immer weniger wurde, bedeutende Vorschläge machte, „rathsam erachtet, mit der Zeit ein Spitall oder Zuchthaus darauß zu erbauwen, damit die arme presthaffte und nothleydende Leuth in dem Landt unterhalten und die unbäumige ungehorsame Pursch nach gebühr gezüchtiget werden mögen“. 1720 kam in einer fürstlichen Rathskonferenz zur Sprache, ob nicht behufs Gemeinnützigmachung des David Egger'schen Testaments „des sogenannten Käs Frantzen Hauß am Bach, das wirklich auf der Gant stehe, vor ein Waysenhaus könnte eingehandlet werden, vmb darmit ein Anfang zu machen, so mit der Zeit zu einem Zuchthaus, welches sehr nothwendig, diennen könnte“. Endlich wurde in einer 1732 von Abt Joseph mit etlichen Kapitularen gehaltenen Konferenz „für gut erkannt, das Gut und Haus beim Kreutz genannt (im Tablat) zu erkauffen, vmb darmit zu einem Weysen- oder

Zuchthaus ein Anfang zu machen". Allein es blieb bei diesen Anregungen und Projekten und die Landesregierung fuhr nachher wie vorher fort, dem zunehmenden Bettelwesen auf dem bequemen und breitgetretenen Pfade stereotyper Bettelmandate zu begegnen.

Das Mandat von 1742 erneuerte nicht nur die Vorschrift: „Es sollen alle und jede, die sich zum Bettel erklären oder ihre Kinder bettlen lassen werden, (gemeindsweise) in ein eigenes Buch aufgezeichnet und selbigen von Obrigkeitswegen bedeutet werden, daß sie in offentlichen Gemeinden nicht erscheinen, weder Minderen noch Mehren, keine Degen tragen, Kundschaft zu sagen untauglich erkennt und die Wirthshäuser zu besuchen, ihnen gäntzlich verbotten seyn solle", sondern es beschränkte auch das Betteln ausdrücklich auf zwei Tage in der Woche, so wie auf das Amt und die Gemeinde, in welcher der Bettler wohnte. Dasselbe schrieb vör: „Es solle den einheimischen Bettel-Leuthen allein erlaubt sein, in dem Ambt, worinnen sie sich aufhalten und in denen dahin gehörigen Gemeinden in der Wochen zweimal das ist am Montag und Freitag vor denen Häusern zu bettlen, und so dann auch an diesen nämlichen Tägen in der Wochen das gewohnliche Almuoßen bei Unserem Stifft und andern Gottshäusern, auch wo solches noch weiter zu gewisser Zeit gereicht wird, zu erheben, hingegen selbigen die übrige Zeit der Bettel sowohl vor denen Gottshäuseren, Kirchen und Häuseren, als auf Weegen und Straßen verbotten sein." Allein auch diese und ähnliche Vorschriften hoben das Uebel nicht. Man forschte nach neuen Abhilfsmitteln. Ein im achten Jahrzehent ausgearbeiteter Plan über Abschaffung des Gassenbettels und Ersetzung desselben durch eine zweckmäßigere Armenunterstützung kam nie zur Ausführung. Der Verfasser dieses Reform-

plans schlug vor, „weltliche" Zentral- und Kommunalorgane zum Zweck einer geregelten Armenpflege zu ernennen und einen „polizeilichen" Landesarmenfond zu ihrer Verfügung zu stellen. Dieser Unterstützungsfond sollte gebildet werden: Aus Zuschüssen der fürstlichen Stiftskasse und der Frauenklöster St. Georgen und Notkersegg, aus Beiträgen des Siechenfonds, des Armenkastens, des Egger'schen Testaments und aus monatlichen freiwilligen Beiträgen eines jeden Gottshausmanns, ferner aus einer Erbschaftssteuer, aus Sportelngeldern für amtliche Audienzen und endlich aus allfälligen Vermächtnissen vermöglicher Testatoren. Die jährlichen Gesammtausgaben für Armenunterstützungen in diesem Theile der alten Landschaft waren damals auf 7200 fl. angeschlagen.

In Verwirklichung solcher und ähnlicher Vorschläge wollte der Obervogt Müller in Rorschach im Jahre 1771 für den Hof Rorschach und die zum Rorschacher Hofgericht gehörigen äußern Hauptmannschaften eine Reform in der Armenpflege einführen und hier behufs Abschaffung des Gassenbettels eine gemeinsame Armen- und Krankenanstalt einrichten. Zur Deckung der jährlichen Ausgaben hatte er dem neuen Institute folgende Quellen ausgemittelt:

Als Beitrag des Fürstabts	500 fl.
Als Beitrag des Dekans	?
Als Almosen der beiden Klöster	3000 „
Die Kirchenopfer im ganzen Vogtei-Amt . .	500 „
Aus dem Rorschacher Siechenfond das außerordentliche jährliche Almosen	500 „
Das ordinäri jährliche Almosen	200 „
Aus den Armenleuten-Säckeln in den außenörtigen Hauptmannschaften	150 „
Uebertrag	4850 fl.

Uebertrag	4850 fl.
Aus dem Flecken Rorschach	2000 „
Der Arbeitsverdienst von 300 arbeitsfähigen Armen (zu 1 Schneller Garngespinnst täglich im Durchschnitte)	3120 „
Beiträge der äußern Hauptmannschaften . . .	1500 „
	11470 fl.

Die Beiträge aus dem Rorschacher Siechenfond, der 1767 einen Kapitalstock von 17,539 fl. besaß *), glaubte der Obervogt um so unbedenklicher für die neuzuerrichtende Armenanstalt in Anspruch nehmen zu dürfen, als nach einem, zwischen dem Hof Rorschach einer- und den Ausorten „zu Tübach, Nängersriet, Wisen, Isingers Egk, am (Rorschacher) Berg, in der Grub und in dem Fleckhen zu vornechtigem Rhin" anderseits am 5. August 1576 getroffenen, Ueberkommniß die Ausorte gegen Einzahlung von 270 fl. das Recht erworben hatten, „alle, es syenn Mann oder wibspersonen Jung oder Alt, Rych oder Arm, so in Vermelten gegninen gesessen alda ir Hoffrecht vnnd grechtigkait habennt, so mit außsatz behafft oder in khünfftig Zeit würden", im Rorschacher Siechenhause unterzubringen. Nur mußte jeder einziehende Pflegling, „so dessen vermögenlich" zu Handen des Pflegers 21 Pfund Pfening sammt dem „Bettgewand und Husrath überantworten". „So wann aber ain Person oder mehr die ains vnd zwaintzig Pfund

*) Kaspar Blaarer von Wartensee zu Wartegg vermachte am 1. Januar 1585 dem Siechenhaus für sich und seine Nachkommen auf's Neujahr einen Birnwecken (von einem halben Viertel St. Gallermaß wohlgedörrter Birnen, 1 Loth Pfeffer, 1 Loth Ymber und Weißbrod-Taig), nebst 6 Maaß rothen oder weißen Tischwein und auf Aschermittwoch 4 Pfund gesunder frischer Fische.

Pfening sampt dem Hußrath zu geben vnnd hinin zu bringen nit hetenn noch vermöchten, sollen allwegen deß mangelhaften unvermöglichen nächste Freund das Bettgwand vnnd Husräthli hinin zu geben schuldig sin oder den Armen one deß Siechenhuß Kosten in annder weg versorgen . . ." Dieses Antheilhaberrecht am Rorschacher Armenleutengut Seitens der äußern Hauptmannschaften war zudem durch Richterspruch vom 6. Februar 1771 ausdrücklich bestätigt.

Anfangs hoffte der Obervogt mit seinem Projekt „durchzuschlagen". *) Am Ende scheiterte aber dennoch sein Bemühen am zähen Widerstande der Rorschacher. Denn obwohl er ihnen versprach, daß keine andern als bürgerliche Personen in die Spital- und Armenanstalt aufgenommen, die Ueberschüsse von Beiträgen in des Gemeindepflegers Handen gelassen werden, kein Ausörtiger, ehe die Rorschacher Armen „getröstet", einen Heller erhalten und die einzelnen Bürger Einsicht in die Rechnungen erhalten sollten, so verwarf die Hofgemeinde nichtsdestoweniger den vom Obervogt Müller vorgeschlagenen Reformplan. Der Rorschachische Siechenfond wurde übrigens häufig gleich dem Bruggener ganz stiftungswidrig verwendet, z. B. zu Einrichtung einer dritten (Kaplanei-) Pfründe, zu Bezahlung

*) Der Obervogt schrieb unter Anderm am 24. Februar 1771 an den Dekan in St. Gallen: „ich zweifle nun nimmer an dem „glücklichen erfolg, wenn ich genug schlucken vnd drucken kann und „ich kan es der noth zu lieb; ich hab gestern bey dem hiesigen Amann „vnd Gricht eine prob davon gemacht. Freilich wird mir die hiesige „Juristenfakultät die meiste Hinternuß in weeg legen, denn gantz „Rorschach ist voll Licentiaten im klüglen, schimpfen, spöttlen und „verleumden; allein ich achte es nicht, ich hab etliche bogen papier „vor der brust, die diese kleinigkeiten wie die schußkugeln zurück„prellen . . ."

von Gemeindsvorstehern auferlegten Strafgeldern, Unterricht von Hebammen u. s. w. Von 1783 an ließ man dann im Hofe Rorschach monatlich eine Büchse durch den Bettelvogt herum gehen und vertheilte den Ertrag an einheimische und durchreisende Bettler. Die eingerodelten Hausarmen mußte der Bettelvogt jeden Mittwoch aus der Seelen-Kapell, allwo sie fünf Vaterunser mit Avemaria und dem christlichen Glaubensbekenntniß laut abzubeten hatten, prozessionsweis in das Haus des jeweiligen Pflegers führen, wo sie das Almosen in Empfang nahmen.

Wohlthätig wirkten in einzelnen Gemeinden der alten Landschaft gemachte Stiftungen zu Unterstützung armer Handwerkslehrlinge, wie die Lantersche in Steinach (1676), zwei in Bernhardzell (1763), zwei in Wittenbach *) (1778) und die Lehner'sche in Untereggen (1762). Die Zinse der 1793 gemachten Falk'schen Stiftung (jetzt in 5480 fl. bestehend) mußten zu Unterstützung der Armen im Tablat verwendet werden. Noch beträchtlicher war die oben bereits erwähnte Egger'sche Stiftung. Diese verdankt ihr Entstehen einem von 1702 datirten Testament des David Egger, zugenannt Schweizer, auf Wiesen in Tablat. Derselbe hatte 4000 fl. Hauptgut für Unterstützung armer „Waislinge" und 4000 fl. für arme Handwerkslehrlinge, für Schulzwecke u. s. w. bestimmt.

*) Dekan Joh. Pfister von Wittenbach, dessen Grabmal in der Johannis-Kapelle daselbst sich befindet, machte im vorigen Jahrhundert nicht nur häufig den Banquier des Fürstabts und fast aller Geldbedürftigen, die sich an ihn wendeten, sondern er hinterließ auch reichliche fromme Stiftungen in mehrern Gemeinden. Der seiner Zeit weitbekannte, einflußreiche Landdechant entbehrt noch immer eines biographischen Denkmals, dessen derselbe so würdig wäre.

In der Stadt Wyl bestellte man im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts „um guethe Ordnung anzuestellen wegen den armen Leuthen“ zu dem Bettelvogt noch zwei Thorhüter, welche „keine steiffbettler, frembde bettler, vaganten, Briefftrager (worunter auch die Bilger vnd andere sowol Weltliche alß geistliche Personen begriffen seind)“ in die Stadt hinein lassen durften, ohne Erlaubniß eines Amtsschultheißen. Vor dem Thore wurden die Bettler „examinirt“, ihre „Briefe und Testimonia“ untersucht, und wenn sie „außer allem Argwohn waren“, zum Hoff- und Seckelamt gelassen und ihnen streng verboten von Haus zu Haus das Almosen zu sammeln. Unverdächtige Handwerksbursche durften „zum Hoff vmb ein Stuckh Broth vnd zum Seckelambt vmb ein zehrpfenig eingelassen werden“. Zur Nachtherberge in den armen Spital wurden nur „Hochbedurftige elende Alte“ zugelassen. Wenn „erbliche Suchten vnd Krankheiten regierten“, durfte der Todtengräber, der zugleich die Bettelfuhren besorgte, keine Kranken in das Spital führen, welche nicht in St. Gallischen Landen gebürtig waren. Ferner sollte Bedacht genommen werden, wie die Stadt ihre Hausarmen unterhalte und ihnen Mittel an die Hand gebe, durch Arbeit etwas zu verdienen. Man schlug vor, aus dem Vermögen des Spitals und Armenleutenhauses 200 Dukaten zusammenzulegen, solche einem treuen Manne zu übergeben, damit er daraus Flachs, Hanf und Kuder kaufe, und dieses den Hausarmen zum Verspinnen und Verweben übergebe. Die eine Hälfte des Gewinnes sollte dann zum Armenspital geschlagen, die andere aber dem Unternehmer überlassen werden. Damit auch die Bürgerschaft Gelegenheit habe, „christliche Barmherzigkeits-Liebe zu erzeigen“, so mußte der Bettelvogt alle Freitag das Almosen von Haus

zu Haus einsammeln, wobei es Jedem freigestellt blieb, Geld, Brod, Mehl oder andere Sachen, „so viel ihn Gott ermahnte", zu verabreichen. Ebenfalls an den Freitagen wurde dann die Spend mit diesem „bürgerlichen Almosen" an die armen Leute aus der Stadt und vom Lande, welche nach Wyl pfärrig waren, ausgetheilt. Der Spital lieferte dazu wöchentlich seinen Beitrag. Bei „bessern Zeiten" sollten auch die eingerodelten Armen der benachbarten Gemeinden, sogar Fremde, „wenn etwas übrig bliebe", von dieser Stadt-Almosenaustheilung nicht ausgeschlossen werden. Bis 1742 galt die Uebung, daß die Stadtkapläne am Vorabend vor Allerseelen, während die Pfarrangehörigen auf dem Friedhofe die Gräber der verstorbenen Verwandten besuchten, das Almosen einsammelten. Dieses Almosensammeln wurde aber in Folge der im genannten Jahre abgehaltenen Kirchenvisitation unter dem Vorwande, als zieme sich Solches für den geistlichen Stand nicht, abgeschafft.*) Im Hofe (Statthalterei) fand alljährlich am Allerseelentag eine allgemeine Spende an einheimische und fremde Arme statt.

Während der Woche holten hier die Armen aus den benachbarten Dorfschaften des Wyleramts „Mehl, Mueß und Brod". Diese Almosengenössigen waren gemeindsweise in Rödel eingetragen. Von 6 bis 12 Armen aus jeder Gemeinde erhielt in den Jahren vor 1798 jeder wöchentlich ein zweipfündiges Laiblein und monatlich einen Vierling

---

*) Usus ille vel potius abusus ante diem Animarum in cimeterio ad S. Petrum colligendi elemosynas D. D. Capellanis sub processione et visitatione sepulchrorum sit perpetuo abrogatus utpote valde indecens statui clericali. Protocoll. Visitat. d. d. 19. Oct. 1742.

Mehl. Aus dem im St. Gallischen Stiftsarchiv liegenden Vermögensurbar „der Kirchen, Bruderschaften, Schulen und Armengüter in der Alten und Neuen Landschaft, Turgäu und Rheinthal, von welchen dem St. Gallischen Officio Rechnung abgelegt werden mußte", — geht hervor, daß die Gemeinden Zuzwyl, Niederhelfenschwyl, Ober- und Niederbüren, Linggenwyl und Niederwyl 1795 noch gar keine Armenfonds besaßen. Hinsichtlich der Zahl der Armen entheben wir den Kirchenvisitationsprotokollen von 1742 folgende Ziffern, indem wir zur Vergleichung die entsprechenden aus den Jahren 1850 für die Seelenzahl und von 1846 für die Zahl der Armen beifügen, dabei aber bemerken, daß in der Gesammtarmenzahl von 244 vom Jahre 1742 lediglich 204 Hausarme, dagegen 40 Bettler begriffen sind.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.		Almosengenössige.	
	1742.	1850.	1742.	1846.
Zuzwyl	595	1115	61	20
Lenggenwyl	400	—	10	—
Niederhelfenschwyl . . .	625	1270 *)	66	27
Oberbüren	405	1547 **)	15	70
Niederwyl	433	—	40	—
Niederbüren	503	1138	52	71
	2961	5070	244	188

*) Die Bevölkerung von Lenggenwyl ist hier mitgerechnet.

**) Die Bevölkerung von Niederwyl ist hier mitgerechnet.

Während der Zeit der Theurung von 1770 auf 1771 versorgte Fürst Beda das Land mit Früchten. Er ließ für die Summe von 240,000 fl. Korn, Roggen, Hafer und Reis aus Venedig, Egypten und dem Mailändischen kommen, über die Bündnerpässe tragen und theilte dasselbe mit einem Verlust von 95,512 fl. an die Bewohner der Alten und Neuen Landschaft aus. An Roggen bezog das Landshofmeister- und Oberbergeramt 1608, das Wyleramt 420, das Rorschacheramt 720 und das Toggenburg 960 Viertel. Die Noth war auf einen schrecklichen Grad gestiegen. Das Viertel Roggen kostete 2 fl. 35 kr. Um an den gebotenen Fasttagen — Freitagen und Samstagen mit Katzenfleisch den Hunger stillen zu dürfen, suchten die guten armen Leute um Fasten-Dispense bei der geistlichen Behörde nach.

Unter den Abt und Konvent von sämmtlichen Gemeinden der alten Landschaft 1795 eingereichten 61 Beschwerdepunkten lautete der siebenundvierzigste dahin: „Da das Land wie andere benachbarte Länder, von allen drückenden Fällen, als Feuersbrunst, Hunger, Theurung und anderem Ungemach nicht ausgenommen, es folgsam eine Schande für ein Land sei, das in einer so gesegneten Lage sich nicht weiter als von einem Tage zum andern versehe, wodurch den Armen und Nothleidenden geholfen werden könne —" . . . so seien die Gemeinden geneigt, aus christlicher Pflicht **durch wöchentlich zusammenzulegende Opfer in der Kirche einen Fond zu erstellen** und sie verlangen nur, daß der Fürst allfällige Hindernisse, welche von Seiten der Pfarrherren dagegen erhoben werden wollten, beseitige. Die Gemeinden gingen von der Ansicht aus, die Pfrundgehalte ihrer Pfarrer seien ohnehin groß genug und so gestellt, daß selbe gar wohl zum Besten des von ihnen beabsichtigten **Armen- und Hülfs-**

fonds auf die sonn= und festtäglichen Kirchenopfer Verzicht leisten könnten. Allein sie täuschten sich. Die Antwort des Fürsten ging wörtlich dahin: „So sehnlich man auch „bessere Anstalten für die Armen schon längstens gewunschen „und noch wünsche, könne man doch keine Einrichtungen durch „ein aufzunehmendes Opfer, zum Nachtheile der Herren „Pfarrer gestatten. Es sollen also die Gemeinden wegen „gedachtem Opfer die Pfarrherren schadlos halten."

Von den Gemeindsarmenfonds in dieser Periode haben wir oben eine Uebersicht gegeben. Sie bildeten anfänglich als Jahrzeit= und Spendstiftungen Bestandtheile des Kirchenfonds im weitern Sinne.*) Die Verwaltung derselben war kirchlich und die Rechnungen wurden vom Offizialat überwacht und geprüft. Es scheint aber das Volk mit dieser Verwaltungsweise keineswegs befriedigt gewesen zu sein. Denn unter den oben bereits erwähnten Beschwerdepunkten von 1792 ging der achtunddreißigste dahin: es möchte, „da über die „Besorgung von Pfarr= Pfrund= Schul= Spital= und „Siechengeldern rc. die große Klag walte, daß in einigen „Gemeinden ein ziemlicher Theil solcher gelder vielmal nur „nach dem Eigensinn weniger Köpfe verschwendet wer„den", — die Besorgung und Rechnung darüber den Gemeinden überlassen werden. Die Regierung gab einen entschieden abschlägigen Entscheid. „Die Besorgung und Rech„nung geistlicher Güter, erklärte sie, könne der Aufsicht des „Offiziums nicht entzogen, und dem Lande nicht eingeräumt „werden; doch überlasse man die Bestellung der Kirchen„und Pfrundenpfleger — mit Ausnahme der inkorporirten „Beneficien — den Gemeinden."

*) Reine Armenstiftungen, wie diejenige von 6 Viertel Korn von Eglin Altherr auf Schönenwegen, Gemeinde Straubenzell, aus dem Jahr 1559, waren seltener.

§. 3. Stadt St. Gallen.

Wir haben oben bemerkt, daß die Kirchenreform die Gründung von Kommunalarmenfonds veranlaßte. Das war natürlich besonders und zuerst bei den Reformirten der Fall, die von der alten Kirche abgefallen und deren Arme nun nicht mehr, wie früher, an die Kirchen- und Klosterspenden weder verwiesen werden konnten, noch verwiesen werden wollten. Die Stadt St. Gallen ging hierin, so wie überhaupt in der Reform der Armenpflege schon gegen Ende des zweiten Jahrzehents des sechszehnten Jahrhunderts durch Gründung des verschlossenen Armenkastens in der St. Laurenzenkirche, „Stock" genannt, worin Jedermann seine freiwillige Gabe an die Armen einlegen konnte, mit gutem Beispiele voran. Ueberdieß wurden zwei Rathsglieder angewiesen, mit dem Klingbeutel — „Säckli" — in der Kirche herumzugehen, von jeder Person ein Almosen einzusammeln, um es ebenfalls in den Stock zu legen. Zur Verwaltung und Austheilung des Geldes jeden Freitag auf dem Rathhause wurden vier Rathsglieder ernannt und hierauf allen armen Bürgern und ihren Kindern das Laufen nach den Spenden, das Betteln vor den Häusern und Kirchthüren bei Strafe untersagt. Landsfremde Bettler sollten gar keine mehr geduldet werden; diese mochten über Nacht im „Seelhause" Herberg nehmen, „des Morgens zwei Creuzer empfahen und dann ein halbes Jahr lang bei Strafe sich nicht mehr sehen lassen". Auf gleiche Weise wurden fremde Sondersiechen angewiesen, in dem Siechenhaus zu Linsenbühl übernächtige Herberge zu nehmen. Der „Schuler" wegen ward verordnet, daß der Schulmeister der Stadt nicht mehr als zehn „fahrende Schuler" beibehalten solle, welche man aus dem Stock unterstützen werde, damit sie nicht vor den Häusern betteln. Er solle sich aber befleißen,

daß er inländische Schuler erhalte und Ausländer fahren lasse. *) 1565 erließ der Magistrat eine Armenordnung, in welcher unter Anderm „geschworne Bettelvögte" aufgestellt, die Stadtbettler mit einem Zeichen versehen und das Almosensammeln der Gottshausleute auf einen Tag in der Woche — den Freitag — beschränkt wurde. Es ist hier der Ort, anzuführen, daß die Stadt, namentlich in Handhabung alter, bei der Pfarrkirche zu St. Laurenz gemachter Jahrzeit- und Spendstiftungen, fortfuhr, aus der „Bindhauskasse" und dem „Spend" Geldaustheilungen und Spenden an die Gottshausleute der umliegenden Pfarreien vorzunehmen. Nach einer Rathsverordnung von 1603 mußte der Meßmer zu St. Laurenz mit einer Büchse das Almosen einhausiren und die Kollekte den Armenpflegern des Raths einhändigen, die dann ihrerseits verpflichtet waren, dieselbe allwöchentlich an einem bestimmten Tage in dem Bindhausschopf vor dem Scheibenerthor den Armen aus der Umgegend nach einem mit der Glocke gegebenen Zeichen auszutheilen. Dieser Verpflichtung war so treulich nachgelebt, daß der Fürstabt 1675 der Stadt sogar zumuthete, sie möchte ihm doch das Bindhausalmosen gerade überschicken, damit die Austheilung an die armen Gottshausleute im Kloster vorgenommen werden könne, — eine Zumuthung, die indessen höflichst abgelehnt wurde. Daß die Armenunterstützungen, welche auf diese Weise in die Umgebung der Stadt St. Gallen flossen, nicht unbeträchtlich waren, geht daraus hervor, daß von 1603 bis 1700 228,088 fl. Bindhausalmosen gesammelt und ausgetheilt worden sind.

Für die unterstützungsbedürftigen alten, kranken oder gebrechlichen Burger blieb der Heiliggeist-Spital mit seinen

*) Hartmann's Geschichte der Stadt St. Gallen. S. 259.

„Muß=" und „Siechenpfründen" die Hauptzuflucht. Die Brotspenden, welche benachbarte Armen theils herkommens=, theils stiftungsgemäß jede Woche im Spital abholten, wurde im sechszehnten Jahrhundert dem Spendamt zu leisten überbunden. Wegen Liederlichkeit der Unterstützung anheimgefallene, arbeitsscheue Hausväter lieferte man kraft Rathsbeschlusses von 1661 in die Zwangsarbeitsanstalt nach St. Leonhard, überband 1673 die Erziehung und Verpflegung der Waisen=, sowie solcher Kinder, die von liederlichen Eltern verwahrlost und zum Betteln angehalten wurden, neuerdings der Spitalverwaltung, welche dieselben bereits früher schon besorgt und die im Alter Vorgerücktern ebenfalls zu St. Leonhard untergebracht hatte. Hinter dem „Wendelinsbild" der Berneck stand ein städtisches Blatternhaus für Pestkranke und mit andern ansteckenden Krankheiten Behaftete. Ebenso auf Kugelmoos und der Leimat. Das Prestenamt bestritt die Kosten für den Unterhalt und die Arzneien der Blatternhäuslinge, sowie für die Beerdigung der Verstorbenen. In demselben wurden ansteckende arme Kranke versorgt. 1681 versetzte der Rath die unreinlichen Spitalpfründer in das Blatternhaus hinter der Berneck, ließ ihnen aber auch die gewohnte Spitalpfründe dorthin verabfolgen.

§. 3. Toggenburg.

In den reformirten Gemeinden des Toggenburgs entstanden die Armenfonds durch Legate und Vergabungen nur allmälig und um so langsamer, als man nebenbei auch für Gründung von Schulen Bedacht zu nehmen hatte. Ein Beispiel von Vielen, wie und in welchem Geiste solche Stiftungen gemacht wurden, mag genügen. Gemäß dem „Almuesenbrieff und Ordnung vom Jahre

1568", hatte „die berufte und ganze vollkhommene Gmaind der Kilchhöri zu Oberglatt", nachdem sie selbst für die Armen 15 Kronen Hauptgut gestiftet, „vnd alß hievor von „etlichen gutherzigen Personen (den Gemperli, Haltmayer „und Tanner von Tegerschen, den Baumann von Enzis„wyl, Töbeli u. s. w. von Flawyl) Gotzgabungen und Al„muessen armen nothdürftigen Lüten.. vermachet.., dar„nebent auch andere Personen mehr so noch zum Lib u läben „nachvolgender gstallt zuthun vorhabend und willens, das „sollich verordnet und gestifft Allmussen und Gotzgab armen „presthafften vnd nottdürfftigen Lüten jnn genannter Kilch„höre durch gotteswillen zu ainem Allmuessen vßgethailt, „Nün Personen von ainer gannzen Gmaind vs„zogen, vnnd erwellt,..woriber sie ainer Gn. Frawen „zu Maggenow, alls rechter Collatrix der Pfarr Oberglatt „oder jren verordneten vnnd dem Obman, so vnder jnen „erwellt, rechnung geben, wie vnnd wohin sollichs allmus„sen vnnd Gotzgabungen khomen vnnd vßgethailt sige wor„den..." In der frauenfeldischen Vermittlung der toggenburgischen Streitigkeiten vom 30. März 1759 liest man Art. 45: „daß es in Ansehung des Armenguts von Oberglatt und seiner Verwaltung und Berechnung, bey der bisharigen Uebung sein Verbleiben haben solle, mit der Erläuterung, daß dem katholischen Zugeordneten auch ein Schlüssel zu dem Gehalt, wo die Rechnungen verwahrt sind, zugestellt werden soll." In dem gleichen Vermittlungs-Instrument ist in Art. 39 auch von einem Armengut in Peterzell die Rede. Darin ist gesagt: „es solle desselben Besorgung und Pflegschaft weiters wie bisdahin verbleiben, inmittelst aber bei Austheilung des hieraus fließenden Allmosens, ohne Ansehung der Religion, eine völlige Unpartheilichkeit, zugleich aber auch die bisharige

Gewohnheit beobachtet werden, daß diejenigen, so diesen Genuß haben wollen, die Evangelischen vor dem Stillstand, die Katholischen aber bey den Vorgesetzten sich anmelden sollen; wann aber aussert der Gemeind fremde arme Leut sterben möchten, die Begräbniß=Umköſten nicht aus diesem Gut bezahlt werden."

Im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert führte man, und zwar manchen Orts vorab zu Schulzwecken, auch das „Säcklein" — das Sammeln von Kirchensteuern ein, und verwendete einen Theil der Zinsen dieser gesammelten Steuer — „Kollektengelder" genannt — zur Unterstützung armer Schulkinder. Hier verdient das Testament des evangelischen Landsseckelmeisters Kunz von 1706 einer besondern Erwähnung. „Damit die armen Kinder „(in Mogelsberg) desto besser die Schul besuchen können, „so soll alle Jahr — heißt es in demselben — den ärmsten „10 Kindern dieser Gemeinde jeden Tags der Schul einem „jeden für 2 Kreuzer gegeben werden, welches jährlich „an Geld macht 12 fl." Der Kirchgemeinde Helfenschwyl vermachte er 1000 fl. in das Armengut. In manchen Kirchgemeinden wurde die an den großen Festtagen gesammelte Kirchensteuer lediglich an die Armen vertheilt. Auch der Landseckel scheint bisweilen für Armenunterstützungen in Anspruch genommen worden zu sein. Von Zeit zu Zeit, an einigen Orten von zwei zu zwei Jahren, verlas man die Armenrödel in den Kirchen. Die Almosen=Vertheilung geschah durch einen von der Kirchgemeinde gewählten, aus 6 oder 8 Mitgliedern bestehenden Kirchen=Stillstand, dem auch die vom Armenpfleger zu stellende Rechnung über das „Armenleuthen=Gut" zur Prüfung und Passation vorgelegt werden mußte. Auch der Armenleutenpfleger wurde von der Kirchgemeinde und zwar

jährlich gewählt, blieb aber meist sechs bis acht Jahre ununterbrochen in seinem Amt.

In der Stadt Lichtensteig waren das Spital, der Siechenfond und das Almosenamt die Hauptquellen, aus welchen die Armenunterstützungen flossen. Der Siechenfond, dessen Hauptgut nach dem ältesten vorhandenen Urbar von 1590 in 1929 fl. bestund, war durch Vermächtnisse und die Einlagen der Pfründner bis 1792 auf beiläufig 95,000 fl. angewachsen, obwohl im Jahre 1660 an die Stelle des alten ein neues Siechenhaus gebaut wurde. Da hier wie anderwärts nach dem allmäligen Verschwinden des Aussatzes und der Aussätzigen die Zinse des Siechenfonds nicht mehr streng stiftungsgemäß verwendet werden konnten, verbrauchte man sie nicht selten zu andern Zwecken, indessen doch größtentheils zu Almosenspenden an verunglückte toggenburgische Landleute und Fremde, zu Schulzwecken und dergleichen. Das älteste Urbar über das Vermögen des Spitals datirt von 1596. Es verzeigte damals ein Hauptgut von 3400 fl., welches bis 1792 auf zirka 30,000 stieg. Man kann sich noch heute des peinlichsten Eindrucks nicht erwehren, wenn man sich erinnert, daß in Lichtensteig bei der heillosen Kommunalgüter-Theilung von 1793 der ganze Siechenfond und ein Theil des Spitalvermögens verschleudert wurde. *) Da der Art. 7 dieses Theilungsaktes, indem er die Armenpflege für die Zukunft regulirte, uns zugleich einschauen läßt, wie etwa früher in Lichtensteig einheimische und fremde Arme unterstützt worden sein möchten, so führen wir denselben hier wörtlich an: „Das Almosenamt sowohl für ein- als

---

*) Wir verdanken diese geschichtlichen Notizen der Gefälligkeit des Herrn Stadt-Gemeindammann J. M. Wälle.

ausländische Arme, welche keine Bürger sind, sollen durch gemeinschaftliche Beiträge, wozu jeder Theil in seiner Administration die nothwendigen Anstalten treffen wird, in bishiniger Einrichtung aufrecht erhalten werden; derohalben sollen, wenn der Kehr des Austheilens an einem Katholischen ist, die Uebergebung der Zeichen, welche jedesmal von dem Bettelvogt in Beiseyn des Armen abgeholt werden sollen, einem Evangelischen obgelegen sein, und hiemit von einem Jahr auf das andere abgewechselt werden, auch ohne Aufweisung dieser Zeichen, welche den Betrag eines jeden Allmosens bezeichnen, in die gemeinschaftliche Rechnung eingebracht werden mögen.."

„Desgleichen sollen die Umkosten mit den in das Spital kommenden auswärtigen Kranken, Blessirten, Sterbenden und Kindbetterinnen von jeder Religion zur Hälfte bestritten werden; deßwegen ist man gesinnt, zween Spitalväter in Parität der Religion und jedem im Sold der seinigen zu unterhalten, wovon der erste jedes zweite Jahr ruhen, die Religion des in Thätigkeit stehenden aber für selbes Jahr, doch auf Rechnung und Erstattung zur Hälfte, Speiß, Trank und Geldvorschüsse, welche keine Baukosten sind, besorgen und anschaffen wird; die Zeichen aber solle der in Wirkung stehende Spitalvater immer von einem Verordneten der andern Religion abzuhohlen haben."

„Zu diesem Ende wird für bessere Bequemlichkeit des Hauses gesorgt und in solcher Absicht das Haus neben dem Spital gemeinsam vorbehalten werden. Endlich sind die das Spital berührende Maßregeln und Hauspolizey mit gemeinem Rathschlag zu reguliren."

„Bürgerliche Almosen und Schullöhne hingegen, sodann Brand- und andere Steuern an Bürger oder Fremde, sind jedem Religionstheil aus seiner besondern

Oekonomie und nach eigenem Befinden zu bewilligen anheimgestellt."

Im Jahre 1671 und 1681 bestand in Lichtensteig eine aus dem Landvogt, dem Landschreiber, dem Amts- und Altschultheißen, dem Landweibel, dem „Jahrzeit- und Spennpfleger" zusammengesetzte Armenkommission, welche die Aufsicht über die Armen führte, und almosengenössige, liederliche Eltern, die ihre Kinder vernachlässigten, vor sich beschied, die einen erinnerte, die Knaben ins Schwabenland zu schicken, die andern sie ein Handwerk lernen zu lassen. Diese Kommission besorgte im Allgemeinen die Austheilung des Spendbrodes. So vertheilte sie am 24. Januar 1671 an 14 Individuen in der Stadt und an 13 Individuen außer der Stadt, worunter sich ein Blinder im Tobel und eine blinde Frau in Batzenhaid befanden, im Ganzen an 27 Personen jährliche Spenden im damaligen Geldanschlage von 38 fl. 14 Schill.

Die Armenfonds in den katholischen Kirchgemeinden Toggenburgs nahmen ebenfalls langsam durch Vermächtnisse und Jahrzeitstiftungen zu. Ihre Armen wurden häufig durch die äbtische Regierung unmittelbar unterstützt, deren Bestreben, die „Altgläubigen" zu begünstigen, sich namentlich auch in der Armenpflege kund gab. Man leistete diese Unterstützungen aus dem sogenannten Güteramts- und dem Dispensationsfond. Dieser entstand ursprünglich aus Ehe-Dispensgeldern, jener aus Lehenschillingen und aus dem Ertrage von einigen Gütern und Schuldbriefen, welche der Fürst im Lande besaß. Arme Konvertiten und von Armen erzeugte außereheliche Kinder hatten sich vorzugsweise der Geldunterstützungen der katholischen Landesregierung zu erfreuen. So z. B. bezahlte und verrechnete das Landweibelamt von

1692 auf 1693 „wegen verdingten Kindern und anderm Almosen" 453 fl. Von 1741 auf 1742 flossen für Waisenkinder aus dem Güteramt 166 fl., 1796 für Almosen und Schulgelder 260 fl. 52 kr. Ein Kapitular des Klosters, Kolumban von Andlaw, erwählter Fürstabt von Murbach, stiftete im gleichen Sinne am 12. März 1693 5000 fl. zu Unterstützung armer Konvertiten, namentlich um junge Knaben nützliche Handwerke lernen zu lassen (ad oppificium addiscendum). Der katholische Altammann Joseph Anton Wirth von Lichtensteig begünstigte seine Glaubensgenossen am 29. Hornung 1764 mit einem Legat von 10,000 fl., behufs Stiftung eines katholischen Waisenhauses und einer Freischule in Bützenschwyl, und der Landrathsobmann Jakob Anton Keller vermachte sein Haus daselbst zu gleichem wohlthätigen Zwecke. Dieses Waisenhaus kam aber nie zu Stande und die Stiftung wurde später unter dem Namen „Staringerfond" an die Schul- und Armengüter der katholischen Kirchgemeinden vertheilt.

An der den Verwandten obliegenden Pflicht, ihre nothleidenden Verwandten zu unterstützen, ward so strenge festgehalten, daß Renitente durch Richterspruch zu Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheit angehalten werden konnten. Ein Beleg hiefür möge genügen. Als Hans Klauser am 12. Oktober 1669 vor dem Landgericht in Lichtensteig klagte, seine arme Schutzanvertraute H. von Wildhaus sei bisher von den Gemeindsgenossen daselbst „theils vs den Ge-„meindts- und Lands-Seckhlen theils ouch aus denen ar-„menleuthen-Guötheren und von den Freunden (Verwand-„ten) erhalten worden, aber weils lang gegangen, sei man „müde worden und er (Vogt) finde sich jetzt gezwungen, „vor Amann und Gericht zu kehren. Weilen aber die Be-„freundte in vnderschidlichen Gerichten Seß- und wonhafft

„vnd die nächsten Verwandten auch keine Mittel haben, „ein Ehrsam Gericht ihnn anherogewiesen. Er bitte demnach um einen obrigkeitlichen Bescheid, wo und wie sie ferner zu erhalten sei." Worauf zu Recht erkannt und gesprochen wurde: Er (der Kläger) soll die Freundschaft der armen Person spezifizirlich namhaft machen „dann Ihnen „— den Befreundeten freigestellt sein, eintweders sich zusamen zu thuen vnd obgemeldeter Person gebürendte vnd „nothwend. Vnderhaltung zuo verschaffen, wo Sy solches „nicht thuen würden, man Ihnen disse Person zuo Haus „vnd Hoff füehren lassen vnd zuomalen vfferleggen werde, „solche einen Monat, ein halbes Jahr lang minder oder „mehr ie nachdem Einer vill oder wenig Haab und Guoth „habe zuo erhalten . ."

Die Findelkinder wurden sowohl in der Alten als Neuen Landschaft (Toggenburg) auf Kosten der Landesregierung erzogen und verpflegt.

Wir lassen hier eine Statistik der Toggenburgischen Armen und der Armenfonds im siebenzehnten Jahrhundert folgen, wie wir solche aus zerstreuten im St. Gallischen Stiftsarchiv liegenden lückenhaften Blättern zusammengetragen haben.*) Die Zahl der almosengenössigen armen Leute ist aus dem Jahre 1651, die Beträge der „Armenleuten-Güter" aus dem Jahre 1681.

*) Wir müssen annehmen, daß vollständigeres Material nicht erhältlich ist, da sich solches sonst bei der vortrefflichen Ordnung im St. Gallischen Stiftsarchiv, die wir dem gründlichsten Kenner desselben, Herrn Stiftsarchivar Wegelin, verdanken, ohne Zweifel vorgefunden haben würde.

Gemeinden.	Arme.		Armenfonds.	
	1651.	1846.	1681.	1846.
			fl.	fl.
1. Wildhaus . . .	18	27	100	10182
2. Alt St. Johann .	43	119	317	15796
3. Wasser u. Thurthal	165	—	—	—
4. Stein	31	37	558	7157
5. Neßlau	—	45	3520	37322
6. Krummenau . .	—	68		22410
7. Ebnat	—	100	—	27150
8. Kappel	20	42	1900	23096
9. Wattwyl . . .	45	228	4540	30000
10. Lichtensteig . . .	25	35	1320*)	34257
11. Hemberg . . .	33	46	2450	19126
12. St. Peterzell . .	26	53	1740	12256
13. Oberhelfenschwyl .	46	44	1200	11144
14. Mogelsberg . .	63	70	1060	22935
15. Bützenschwyl . .	45	46	1560	17382
16. Mosnang . . .	46	73	1180	42210
17. Lütisburg . . .	25	35	680	9990
18. Kirchberg . . .	105	79	—	30954
19. Ganterschwyl . .	21	38	300	5427
20. Oberutzwyl . .	35	46	—	26893
21. Niederglatt . .	23	—	220	3976
22. Oberglatt . . .	10	72	2700	24618
23. Degersheim . .	23	43	—	12049
24. Jonschwyl . . .	36	47	—	10216
25. Henau	55	53	100	11385
Total	939	1446	25445	467931

*) Spitalvermögen und Siechenfond sind natürlich hier nicht inbegriffen.

Ende 1798 bestund das Armengut in Wildhaus für beide Konfessionen in 1128 fl., zu Alt St. Johann evangelischer Konfession in 813 fl., katholischer Konfession in 400 fl., zu Stein evangelischer Konfession in 1030 fl., zu evangelisch Neßlau in 2800 fl., zu Ennatbüel in 1000 fl., zu evangelisch Krummenau in 2200 fl., zu Ebnat in 1900 fl., zu evangelisch Kappel in 3869 fl. Die Katholischen in Stein, Neßlau, Krummenau und Kappel besaßen um diese Zeit noch keine eigenen Gemeindsarmengüter. Die Armenfonds in den eben genannten toggenburgischen Gemeinden waren demnach von 1681 bis 1798 von 6395 fl. auf 15,140 fl. und in den gleichen Gemeinden von 1798 bis 1846 von 15,140 fl. auf 143,213 fl. angewachsen. Das Armengut in St. Peterzell, das 1799 unter die Evangelischen und Katholischen vertheilt wurde, bestund in diesem Sönderungsjahr noch in 1531 fl., davon fielen den Katholiken 300 fl., den Evangelischen 1231 fl. Armenfonds zu.

Am 1. Juli 1783 schlossen die acht Gemeinden des Unteramts, Kirchberg, Jonschwil, Henau, Niederglatt, Magdenau, Lütisburg, Mosnang und Bütschwyl, mit obrigkeitlicher Genehmigung ein Bettlerkonkordat, in welchem „fremde Strolchen" und landstreichende Bettler durch aufgestellte Hatschire auf die Hauptstraße gewiesen, und ihnen längs derselben die Häuser und Stationen bezeichnet wurden, in denen sie das Almosen und für eine einzige Nacht Herberge erhalten sollten. Hinsichtlich der „Landbettlere" war man übereingekommen, „daß jedere Gemeinde ihre einheimische Gemeindsbettlere in ihrem Bezirk behalten, solche verpflegen und besorgen solle". Die Hauptleute der beiden Quartierorte waren mit dem nähern Vollzug dieses Konkordats beauftragt.

Da es bekanntlich vor 1798 für die Toggenburger nur

ein Landrecht, keine Gemeinds- oder Ortsbürgerrechte gab, dagegen Kirchgemeinden, denen die Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armenfonds angehörten, in welche, die Stadtburgergemeinde Lichtensteig ausgenommen, alle toggenburgischen Landleute frei hin und her ziehen und sich nach Willkür niederlassen konnten (Freizugrecht), so entstunden Streitigkeiten über die Frage, seit wie lange man in einer Kirchgemeinde den festen Wohnsitz genommen haben müsse, um Nutznießer der dortigen Stiftungen, namentlich der Armenleutengüter sein und in Kirchgemeindssachen das Stimmrecht ausüben zu können. In ersterer Beziehung wurde durch Beschluß der Synode eine Frist von drei Jahren festgesetzt und was die Stimmberechtigung anbelangt beschlossen, daß jeder neue Einzüger sofort sein Stimmrecht gleich den alten Kirchgenossen ausüben dürfe. Es sind Beschlüsse der toggenburgischen Synode von 1753 und 1773 vorhanden, wornach „jedem in eine Gemeinde einziehenden Toggenburger das Stimmrecht in Ansehung der Kirchen, Schulen und Armengüttern, Pfarr- Schuldiensten und anderer Wahlen gleich den alten Gemeindsgenossen zuerkannt wurde."

§. 5. Werdenberg, Sax und Gams.

In der Grafschaft Werdenberg und in Atzmoos, sowie in der Freiherrschaft Sax war die Armenpflege während diesem Zeitraume ebenfalls wesentlich Sache der Kirchgemeinden. Kirchensteuern (Säckligeld) an den hohen Festtagen gesammelt und der Zins von Armen- oder Spendfonds, die sich durch Vergabungen, theilweis aus dem „Säckligeld" bildeten, erscheinen auch hier neben dem Hausbettel als die Quellen der Armenunterstützung. Bisweilen flossen auch Zuschüsse von dem Seckelmeister aus dem Genossenvermögen. Arme Waisen versorgte man

häufig bei Verwandten oder Taufpathen, wie denn hier überhaupt die Pflicht der nächsten Verwandten, ihre armen Verwandten zu unterstützen, anerkannt und geübt wurde. Für die Erhebung von Kirchensteuern, welche von dem Pfarrer und den Kirchgemeindsvorgesetzten vorgeschlagen und von der Gemeinde beschlossen wurden, suchte man die Bewilligung des Landvogts nach. Die Gemeinden wählten die Pfleger oder Spendvögte, welche die Armenleutenfonds verwalteten, über ihre Verwaltung von Zeit zu Zeit Rechnung ablegten und die Armenfuhr besorgten. Die Vertheilung der Armenunterstützungen geschah durch die Kirchenstillstände.

Die Kirchgemeinden der von Zürich abhängigen Herrschaft Sax erhielten von dem zürcherischen Almosenamt und von zürcherischen Glaubensgenossen für ihre Armen und die durch Naturereignisse in Nothstand Gerathenen von Zeit zu Zeit reichliche Geldunterstützungen, gewöhnlich auf „die Faßnacht- und die Herbstfronfasten und auf das Neujahr". Häufig wurde aus der Neujahrspende Nördlinger (Tuch) angeschafft und an die Armen zu Winterkleidern ausgetheilt. Die Gemeinden Sennwald, Haag, Salez und Frümsen besaßen gemeinschaftlich einen gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in 2500 fl. bestandenen Armenfond — „Landarmengut" genannt. Derselbe wurde vom Landvogt verwaltet und dessen Zinse jährlich durch die Pfarrer und Kirchgemeindsvorgesetzten unter die Armen vertheilt.

Das benachbarte Lienz bestritt die Armenfuhr aus einem Theil des daselbst bezogenen Weggeldes und unterstützte seine Armen theils aus dem Säckligeld von Sennwald, theils verpflegte es dieselben bisweilen im Armenleutenhaus zu Altstätten, mit welchem es in politischem und kommunalem Verbande stund.

Die unter Glarus stehenden Kirchgemeinden Grabs, Buchs und Sevelen hingegen besaßen als gemeinschaftliches Armenleutengut mehrere, einen Flächenraum von 300 Klafter umfassende, sogenannte „Armen- oder Ehrschatzgüter", die sie zur Unterstützung ihrer Armen verwendeten. Jede dieser Gemeinden bildete später alle Frühlinge und Herbst vor der Vertheilung der Lehenzinse erwähnter Güter durch den Pfarrer und die Gemeindsvorgesetzten eine Armenliste, in welcher ihre Armen nach dem Grade ihrer Dürftigkeit klassenweis verzeichnet wurden. Eine Armenkommission, gebildet aus den Gemeindsvorstehern von Buchs, Sevelen und Grabs, mit dem Armenvogt der letztgenannten Gemeinde, fertigte aus jenen Listen dann gemeindsweise die Austheilungsrödel, welche halbjährlich erneuert werden mußten. *)

Im katholischen Gams behalfen sich die Armen durch den Bettel von Haus zu Haus. Dazu kamen noch einige Jahrzeitstiftungen.

Ueber die Zahl der Armen und die Armenfonds in diesem Landestheile können wir aus der Schlußzeit dieser Periode (1798) nachstehende statistische Mittheilungen machen. Wir stellen zur Vergleichung die Statistik des Jahres 1846 gegenüber.

---

*) Es erhielten von den 854 fl. 20½ kr. betragenden „Armen- und Ehrschatzzinsen" im Jahr 1802 in Grabs 906 Personen 398 fl. 5 kr., in Buchs 600 Personen 263 fl. 4½ kr. und in Sevelen 427 Personen 193 fl. 11 kr.

Gemeinden.	Arme.		Armenfonds.	
	1798.	1846.	1798.	1846.
			fl.	fl.
1. Grabs	120	138	3081	44947
2. Wartau	40	51	4000	13842
3. Sevelen	31	45	556	20852
4. Buchs.	43	65	700	20557
5. Sax und Frümsen .	30	81	3835	13945
6. Sennwald . . .	50	41		5926
7. Salez und Haag .	16	9	596	2630
8. Gams.	20	38	1623	10706
Total	350	468	14391	133405

Grabs schlug seine Armenausgaben 1797 auf 238 fl., Salez mit Haag auf 45 fl. 39 kr. und Wartau auf 90 fl. an. In den Jahren 1778 bis 1798 hatte Wartau im Ganzen 2303 fl. 45 kr. zu Armenzwecken verausgabt.

§. 6. Sargans.

In den Gemeinden der Landvogtei Sargans bildeten sich in dieser Periode auf ähnliche Weise, wie in den übrigen katholischen Kirchgemeinden des Landes, Armenleutengüter oder Spendfonds. Ihre Erträgnisse dienten hier vorab zu Unterhaltung der Bettelfuhr und zur Bezahlung der Begräbnißkosten für arme Verstorbene an die geistlichen Herren. Was diese Hauptausgabetitel noch übrig ließen, wurde gemeiniglich zum Ankauf von Brod, Mehl, Schmalz oder andern Nahrungsmitteln verwendet und an die, zumal kranken, Pfarrarmen ausgetheilt. Das Spendbrot holten die Armen am Sonntag oder Freitag in der Kirche. Wo diese Ver-

theilung nur ein Mal im Jahre stattfand, geschah solches gern am Allerseelentage.

In Sargans bestand die Bruderschaft St. Magni, mit einem kleinen (gegenwärtig noch 507 fl. betragenden) Fond, ursprünglich zu Unterstützung der im Gonzen-Bergwerk Verunglückten gestiftet. Die Bruderschaft scheint aber später die Zinse dieser wohlthätigen Stiftung bei „der Gräbt, dem Siebent und Dreißigst" abgeschiedener Brüder verzecht zu haben. Die Zinse der Fonds der Sebastianskapelle auf Sple wurde häufig zu Unterstützung armer Studirender verwendet.

In Ragatz bildeten die „ordinari Spenn", meist aus Jahrzeiten, mit einem Zins von zirka 139 fl. B. V., die „Samstags-Spenn", von Dr. Johann Heinrich Good gestiftet, mit einem Zins von 57 fl., und die „milde Stiftung" — für Hausarme, wie man sagt, von dem Bündner Flüchtling Landammann Schmied, der in Ragatz ein Asyl fand, gegründet — mit einem Jahreszins von 160 fl. B. V. die wesentlichen Quellen der Armenunterstützung. Bei den jährlichen Rechnungsablagen erschien der Fürstabt von Pfäfers oder in dessen Namen der Kanzler, welchem nebst dem Gerichtsammann und Gerichtsschreiber der Spendvogt und der Pfleger der „milden Stiftung" Rechnung geben mußten.

Das Kapuzinerkloster in Mels spendete Suppe und Brod an die Armen der Umgegend. Nach einem vorhandenen Berichte vom Jahr 1798 theilte dasselbe zwei Mal in der Woche, Montags und Donnerstags, zusammen einen Eimer Suppen und wöchentlich gegen 40 bis 50 Pfund Brot den Bettlern bei der Klosterporte aus. Dagegen erhielten die Väter (seit 1682) alljährlich vom Landvogt 20 fl. für Rindfleisch, von Ihro Durchlaucht in Liechtenstein vier Viertel Wein nebst 30 fl., von der alten Kalfeuser Kapellstif-

tung zwei Anken, für Missionen in den Pfarreien jenseits des Rheins dreißig Säcke Frucht und dreißig Eimer Wein. Den Hauptunterhalt brachten dem Kloster die Kollekten aus den Kirchgemeinden der Landvogtei und das Kloster Pfäfers, das ihnen jährlich acht Lägeln Wein zukommen ließ. Das Gottshaus Pfäfers selbst ließ wöchentlich, meist jeden Freitag, Brot und Suppe an die Armen austheilen.

Eine klare Einsicht in die Geschichte der Entstehung des Siechenhauses von Wallenstadt, das an der Landstraße am Tscherlacher Felde stand, ist erloschen, wie die Ampel in der Siechenkapelle, welche der fromme Stifter als Leuchte in der Nacht dem Wanderer an der Heerstraße aufgestellt. Nach einem alten Büchlein, das die Rechnungen der „Siechenpfrund" von 1751 bis 1833 enthält, besaß damals dieses Siechenhaus ein Kapitalvermögen, das an Zinsen 47 fl. 30 kr. und mit dem Nutzen des „Siechenguts" von 9 fl. 12 kr. zusammen 56 fl. 42 kr. abwarf. Die Siechenvögte waren Bürger von Wallenstadt, die auch von 1751 bis 1769 und von 1780 bis 1782 Schultheiß und Rath oder Schultheiß und Statthalter daselbst Rechnung ablegten. Für den ursprünglichen Stiftungszweck wurde schon am Ende des vorigen, wie im laufenden Jahrhundert nichts mehr verwendet.*) Nach einer unverbürgten Sage soll das ganze Land Sargans an diesem Siechenfond Antheil gehabt haben.

In Flums, Mels und Ragatz befanden sich sogenannte Hospitäler; es waren dies jedoch nichts Anderes als alte unansehnliche Gebäude, in welchen in der Regel nur die auf der Armenfuhr hin und hergeschobenen fremden

---

*) Man sehe den Bericht des Präsidenten Leonard Bernold an den katholischen Administrationsrath vom 5. Juni 1839.

Bettler über Nacht oder bei schweren Krankheitsfällen bis zur wiedererlangten Transportirfähigkeit beherbergt und untergebracht wurden.

Den Spendfond verwalteten die von den Gemeinden gewöhnlich von zwei zu zwei Jahren erwählten Spendvögte.

Folgendes ist die Armen- und Armenfondsstatistik des Landes Sargans unmittelbar vor dem Jahre 1798 in Vergleichung mit der korelativen Statistik des Jahres 1846:

Gemeinden.	Arme.		Armenfonds.	
	1798.	1846.	1798.	1846.
			fl.	fl.
1. Vättis	21	22	—	4480
2. Vasön	32	21	—	1658
3. Valenz	20	36	200	3052
4. Pfäfers	46	18	—	10008
5. Ragatz	197	28	5715	18273
6. Vilters	25	19	1000	4209
7. Mels mit Wangs .	63	100	6580	38254
8. Weißtannen . .	10	20	320	3192
9. Sargans . . .	170	16	4500	12277
10. Flums	214	123	3583	7022
11. Tscherlach . . .	—	1	—	1301
12. Bärschis . . .	24	12	914	9072
13. Wallenstadt u. Wallenstadterberg . .	34	45	1660	10258
14. Murg	9	11	260	2390
15. Oberterzen . . .	35	41	—	1952
16. Quarten . . .	11	18	550	3210
17. Mols	12	18	—	1681
18. Quinten . . .	14	16	—	1089
Total	937	565	25282	133378

§. 7. Rheinthal.

In der Landvogtei Rheinthal begegnen wir während dieser Periode in Bezug auf Armenunterstützung und Armenpolizei im Allgemeinen wesentlich denselben geschichtlichen Erscheinungen, wie in den übrigen Landestheilen, welche gegenwärtig den Kanton St. Gallen bilden. Auch hier entstunden in Folge von Stiftungen und Vergabungen allmälig größere und kleinere, vom eigentlichen Gemeinds- oder Rhodegenossenvermögen gesöndert verwaltete Armenfonds. Das war besonders in den Städten Rheineck und Altstätten der Fall. In Rheineck und Altstätten bestanden Spitäler, Siechen- oder sogenannte „Armenleutenhäuser“, in welchen einheimische und auch fremde Arme, die auf dem Schube hin und her geführt wurden, Unterkommen oder Herberge fanden. Auch Balgach besaß (1675) ein Siechenhaus. Das Gebäude und der Hausrath des Siechenhauses von Altstätten wurden am 10. Juli 1728 unter die Katholischen und Evangelischen vertheilt. Jeder Konfessionstheil sollte fortan seine Siechen, fremde und einheimische, selbst erhalten. Das Vermögen des Siechenhauses von katholisch Altstätten betrug 1795 6582 fl. Vor der Pforte des Frauenklosters daselbst holten sich „haimbsche und fahrende Bettler“ das ganze Jahr hindurch das Almosen. Am Montag nach Allerheiligen wurde früher zu Altstätten alljährlich von dem Zehendweine durchschnittlich für den Werth von 44 fl. maaßweise unter die Armen ausgetheilt. Später erhielten die Armen beider Konfessionen, die im Armenleutenhaus verpflegt wurden, — zumal sie, weil sie wegen Schwächlichkeit nicht so gut nachgehen konnten, bei den öffentlichen Armenspenden meistens zu kurz kamen, — baares Geld anstatt des Weines durch den fürstäbtlichen

Pfleger. Jede Person im Armenhause, deren gewöhnlich 18 bis 20 waren, erhielt beiläufig 30 bis 36 Kreuzer.

In katholisch Berneck hatten einzelne Glieder der Familien Federer, Seiz und Hongler das allgemeine Armengut durch Legate vermehrt; dazu kam 1771 die Germann'sche Armenstiftung, so daß die katholischen Armenfonds in Berneck im Jahre 1795 die Kapitalsumme von 4074 fl. ausmachten. Katholisch St. Margrethen besaß damals bereits ein Armengut von 707 fl. und Montlingen von 575 fl. In Rüthi wurde es ein paar Jahre später auf 20 fl. angegeben. Oberried war seit 1683 im Besitze der Matle'schen Stipendienstiftung. Die übrigen katholischen Kirchgemeinden Balgach, Diepoldsau, Kriesern, Marbach und Au besaßen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch keine Gemeindsarmenfonds.

Leider können wir aus den Kirchenvisitationsprotokollen *) nur nachstehende mangelhafte Armenstatistik von einzelnen katholischen Kirchgemeinden des Rheinthals aus dem Jahre 1742 zusammenstellen. Wir fügen zur Vergleichung die über hundert Jahr spätere von 1846 bei und bemerken, daß in den Armenangaben von 1742 auch die Bettler (mendicantes), nicht nur die Hausarmen (pauperes domestici) inbegriffen sind. Von den 321 Armen waren nur 175 Hausarme.

---

*) Protocollum actus Visitationis Ecclesiarum Territorii S. Galli peractæ ab celsissimo ac Reverendiss. Principe ac S. Galli Abbate Cœlestino II. Ao. MDCCXLII.

Katholische Kirchgemeinden.	Seelenzahl.		Arme.	
	1742.	1850.	1742.	1846.
1. St. Margrethen . .	402	194	31	25
2. Berneck	1876	998	172*)	28
3. Balgach	365	740	2	19
4. Marbach	956	331	39	17
5. Altstätten	1949	4142	56	117
6. Kriesern	229	474	21	11
Total	5777	6879	321	217

Da das reformirte Rheinthal der zürcherschen Kirche einverleibt war und das rheinthalische Landkapitel das dreizehnte in der zürcherschen Synode bildete, so stunden die evangelischen Pfarrherren, welche der Armenpflege vorstanden, unter der zürcherschen Gesetzgebung. Ihnen war namentlich durch die zürchersche Predigerordnung vom Jahre 1650 und später durch die Almosenordnung von 1762 ernstlich anbefohlen, alle almosengenössigen Haushaltungen in sorgfältiger Aufsicht zu haben, die Kinder derselben bei heranwachsenden Jahren in Dienste zu bringen, dem Bettel und dem müssigen Leben zu steuern und ihre Pfarrangehörigen öfters zu milden Almosen für die Armen aufzumuntern. Nichtsdestoweniger und obwohl die Landvögte, vereint mit den Fürstäbten, hier wie anderwärts wiederholt (man sehe das Mandat von 1546, Art. 5, und fast alle folgenden Landmandate) armenpolizeiliche Verfügungen erließen, so blieb doch der Haus- und Gassen-

*) Pauperes domestici 66. mendicantes 106 á 172.

bettel während der ganzen Periode im untern Rheinthal sowohl, als in den Gerichten und Höfen der Stift St. Gallischen Vogteien Rosenberg und Platten und in dem Amte Altstätten bei beiden Konfessionen die gewöhnliche Armenunterstützungsweise.

Nachdem durch den neuen Landsfrieden von 1712 *) die Kirchen-Spend- und Armengüter unter beide Religionspartheien vertheilt und die Verwaltung derselben den Kirchgemeinden selbst entweder ganz oder doch wenigstens zum Theil überlassen worden waren, fing man hin und wieder auch in den evangelischen Gemeinden des Rheinthals an, Säckli- oder Steuergüter zu sammeln, aus denen die Armen ebenfalls unterstützt wurden. Diese konfessionelle Armengüterausscheidung fand in der Stadt Altstätten, was das Armenleutenhaus betrifft, 1728 in der Weise statt, wie wir es oben (Seite 140) angedeutet haben.

Am 19. Dezember 1787 churte der evangelische Theil der Gemeinde Altstätten mit der evangelischen Rhode Lüchingen ab und gab ihr das Betreffniß am Siechenhausfond gegen den Revers heraus, daß die evangelische Gemeinde Marbach, wohin die evangelischen Lüchinger pfarrgenössig waren, diese auch als armengenössig in Marbach erklären und in Armuthsfällen unterstützen werden. Dabei war man übereingekommen, es sollen hinfür die Töchter aus der Rhod, welche sich an Bürgerssöhne der altstättischen Pfarrei ver-

*) „Kirchengüter. Die Kirchengüter .. an denen Orten, da selbige annoch unvertheilt und allwo beide Religionen in Uebung sind, solle die Natur solcher Kirchen-Gütern erforscht und die Spend- oder Almosensgüter, nach Marchzahl der Leuten, jeder Religion getheilt.. werden.." Instrumentum Pacis vom 9. und 11. August 1712.

ehelichen, und umgekehrt, schuldig sein, gleich fremden Töchtern die gewohnten zehn Gulden in den Armenstock zu erlegen.

Die Theurungsjahre von 1770 und 1771, in welchen die Zahl der Armen um so mehr zunahm, je weniger sich die Gemeinden noch kaum von den Rückschlägen der 1762 eingetretenen landverwüstenden Rheinüberschwemmung völlig zu erholen im Stande gewesen waren, hatten neben manch schlimmen auch die gute Folge, daß zuerst (1770) in Rheineck und Thal das Bauried *), dann (1771) in den obern Höfen das große 2089 Juchart und 309 Ruthen haltende, bisher blos als Almend-Waide benützte Isenried vertheilt, urbar gemacht (eingelegt) und zu Aecker und Wiesen umgewandelt wurden. Schon am 17. April 1769 hatte „eine Gesellschaft patriotisch denkender Mitglieder" durch den damals im Lande berühmten Pfarrer G. Walser „Bedenken in Untersuchung der Frage" durch den Druck veröffentlichen und dem Landvogt übergeben lassen: „Ob gegenwärtig öconomische Umstände der Hausarmen und Bedürftigen so dringend, daß sie zu besserer Nutzbarkeit und Erquickung der großen Menge derselben, eine Theilung des zwischen denen Gemeinden noch ungetheilt liegenden Grundes bedörfen". In dem untern Rheinthal — so lesen wir unter Anderm in dieser Druckschrift der patriotischen Gesellschaft — ist die Noth der Hausarmen und sonst Unbemittelten nicht weniger dringend, ja durch die unglaublich starke Population, Mangel an liegendem Grund (wornach der Preis der Aecker gegenüber denjenigen im

*) Man sehe die gedruckten „Verordnungen über die Vertheilung des Gemeindebodens zwischen der Stadt Rheineck und dem Hoff Thal".

Thurgau, wie 4 gegen 1 sich verhalte) und andern Umständen auf sehr hohen Grad gestiegen.

Wir verehren billigst, heißt es Seite 35, die gemachten preiswürdigen landesväterlichen Anstalten bei Anlaß des ohnlängst publizirten Mandats, betreffend das ernsthafte Verbot alles Emigrirens nach fremden (sowohl Russisch als Spanischen) Colonien. Das allersicherste Verwahrungsmittel wider das Emigriren in hiesiger Gegend wird (aber) sein, „wann es unsern theuren Gn. HH. Landesvätern beliebte, Ihren getreu Untergebenen gütigst das vor ihren Augen unnütz und unbesorgt liegende Erdreich zu Cultivirung und behöriger Bebauung zu gestatten; so werden sie nicht nöthig haben, ihre Nahrung in Bebauung fremder Colonien zu suchen . . nach Davids weisem Rath: „Bleibe im Land und nähre dich redlich" . .

§. 8. Gaster und Uznach.

In den Landvogteien Gaster und Uznach behandelten in dieser Periode die Städte Weesen und Uznach das Armen- und Bettelwesen ähnlich wie die Städte Wyl, Lichtensteig 2c. Die Kirchgemeinden des untern Theils der Landvogtei Gaster — Schänis, Amden, Benken, Maseltrangen, Kaltbrunn und Oberkirch — ließen ihre Armen neben den eignen jahrzeitlichen Spenden, Brod u. s. w. vor der Pforte des Damenstifts von Schänis und theilweise im Tönier-Spital zu Uznach abholen.

Von dem Wandern armer Kinder aus dieser Landesgegend nach dem benachbarten Schwaben finden sich schon aus dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert sichere Spuren. Gleichwie die kleinen Savoyarden und Auvergnaten früher (und zum Theil noch jetzt) ihre Heimath verließen und nach den großen Städten Frankreichs strömten, so wan-

derten zumal um die Frühlingszeit und vor der Ernte arme Kinder aus Amden und andern Gemeinden der Grafschaft Gaster nach Schwaben, um sich da als Hüterknaben oder als Aehrenleser ihr Stücklein Brod zu verdienen. Ja es bildete sich hier nach und nach, wie in Savoyen und in der Auvergne, eine Klasse von Unternehmern (releveurs), die es sich zum Geschäfte machten, kinderreichen armen Familien gegen Bezahlung einer bestimmten Taxe Knaben abzunehmen, selbe nach Schwaben zu führen und ihnen dort „Plätze" zu verschaffen. Da diese Unterhändler sich meistens auch noch von den schwäbischen Bauern bezahlen ließen, denen sie die Kinder „verdingten", so war dieser merkwürdige, meist mit einem kleinen Hausiergeschäft verbundene Menschenhandel um so einträglicher, je mehr in diesem Theile Süddeutschlands die zunehmende Getreidekultur alle Hände in Anspruch nahm und hier die eigenen Kinder wenig oder gar nicht zur Viehhut benützt wurden.

Auch in Gaster gab es Kirchen- und Armenpflegen und die Armenpflege war Sache der Kirchgemeinden. Ebenso besorgten nicht die Tagwen (Ortsgemeinden) Lenzikon (Eschenbach), Schmerikon, Rudderswyl (St. Gallenkappel), Ernetschwyl, Gomiswald (Gauen) und Oblinden (Goldingen) das Armenwesen, sondern es waren's vielmehr, wenn man von einer Besorgung der Armen reden darf, die Kirchgemeinden Eschenbach, Schmerikon, St. Gallenkappel, Gauen und Goldingen. Alle diese Kirchgemeinden verwiesen übrigens ihre Armen, wenn die Erträgnisse des Hausbettels und der Abwurf von den eigenen Jahrzeitstiftungen zu ihrer Unterstützung nicht ausreichten, an St. Antonis Spital- und Armenstift in Uznach, sowie an die Klostersuppe und die Klosterspenden der Nonnen in Wurmsbach. Spenden holten hier auch die Armen von den zu Rapperswyl gehörigen Höfen

Bußkilch, Jona und Bollingen, sowie dieselben nebst denjenigen von Kempraten selten unterließen, die „Kapuziner-Suppe" im Winkel zu Rapperswyl abzuholen.

§. 9. Stadt Rapperswyl.

In der Stadt Rapperswyl floß alljährlich aus dem Spital am Kirchweihfest eine Brodspende und am Neujahrstag wurde in der Spitalkirche den Armen zu Stadt und Land, die sich persönlich einfanden, Brod und Käse ausgetheilt.*) Die Hauptbrodspende an die Armen fand am ersten Maitage statt. Dieselbe verdankte, wie die meisten, ihren Ursprung einem frommen Gelöbnisse, welches die Burger im Mai 1388 machten, nachdem sie von den Zürchern und ihren verbündeten Eidgenossen hart belagert, den letzten Sturm der Belagerer glücklich abgeschlagen und dieselben zu Aufhebung der Belagerung gezwungen hatten Zu jeder dieser Brodspenden wurde gewöhnlich je nach Umständen das Mehl von zwei bis vier Mutt Kernen verbacken. Bei den Exequien angesehener vermöglicher Bürger ließen die Verwandten des Verstorbenen 5 — 10 fl. an baarem Gelde oder das Brod von 3 bis 4 Mutt Kernen unter die Armen austheilen. Erwähnenswerth sind auch mehrere Familienstiftungen, zumal einzelne nicht bloß die Unterstützung hülfsbedürftiger Familienglieder (z. B. bei Erlernung von Handwerken, Fortsetzung von Studien und dergleichen), sondern auch anderer Armen im Auge haben. Wir nennen beispielsweise die Domeisen'sche, welche die allwöchentliche Austheilung von 3 fl. unter die Armen zu Stadt und Land verordnete. Folgendes sind die eben er-

*) Nach Mittheilungen des Herrn Präsidenten Dr. Alex. Curti.

wähnten Rapperswylischen Familienstiftungen je mit dem Hauptgut, welches dieselben gegenwärtig ausweisen:

Die Domeisen'sche Stiftung	von 1769 .	4192 fl.	37 kr.
„ Breny'sche	„	6000 „	— „
„ Büeler'sche	„	628 „	— „
„ Graf'sche	„	1361 „	— „
„ Oswald'sche	„	419 „	— „
„ Ruch'sche	„	880 „	1 „
„ Russi'sche	„	1831 „	— „
	Summa	15311 fl.	38 kr.

Was den Siechenfond oder das Fluhamt betrifft, so findet man von 1333 bis 1810, in welchem Jahr eine Abänderung mit diesem Fond vorgenommen wurde, die ununterbrochene Aufeinanderfolge der Pfleger an der Flue in den Akten der Stadt Rapperswyl.

III.

Die neuere Zeit von der Revolution bis auf die Gegenwart.

Bevor wir die Geschichte des St. Gallischen Armenwesens in die neuere Zeit verfolgen, laßt uns einen vergleichenden Blick in die vor- und gleichzeitige Armengesetzgebung einiger in der Geschichte der Humanität bedeutsamster europäischer Staaten werfen und dann ein paar aus der Erzählung der Thatsachen gewonnene Hauptergebnisse kurz zusammenstellen.

Zunächst ist es bemerkenswerth, daß allmälig eine Armengesetzgebung, wie solche zuerst in Frankreich, England und im benachbarten Deutschland zu Tage trat, auch in unserm Lande nur etwas langsamer und später sich entwickelte, und daß dort und hier dieselben Ursachen und Er-

scheinungen zu analogen gesetzlichen Grundsätzen und Maßregeln führten.

Franz I. bestimmte 1536 in einer Ordonnanz, daß die arbeitsunfähigen Armen, „welche eine Kammer, Wohnung „und ein Obdach haben, von den Kirchspielen ernährt „und unterhalten werden sollen. Der Pfarrer, der Vikar „oder die Kirchenpfleger sollen die Armenlisten entwerfen, jeder in seiner Kirche und in seinem Kirchspiel, um „ihnen billiges Almosen zu spenden." Die Armensteuer wurde zu Paris 1551 eingeführt und 1560 im ganzen Königreich angenommen. Die berühmte Ordonnanz von Moulins faßte die gesetzlichen Grundbestimmungen über das Armenwesen in folgenden Sätzen zusammen: „Die „Armen einer jeden Stadt, eines jeden Fleckens und Dorfs „sollen von den Einwohnern der Stadt, des Fleckens „und Dorfs ernährt und unterhalten werden, wo „sie gebürtig und ansäßig sind; es ist dem Armen „verboten, herumzustreichen oder Almosen anderswo zu erbitten, als an ihrem Geburts- oder Wohnort. Zu „diesem Behuf sollen die Einwohner nach Maßgabe „ihres Vermögens unter die Aufsicht der Ortsvorstände, der Schöffen, Rathsglieder und Kirchenpfleger der „Gemeinde zur Ernährung der besagten Armen beitragen." Als gegen die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts der Andrang der Bettler so zunahm, daß diese zu Paris in einem einzigen Jahre acht bewaffnete Aufstände gegen die Hatschiere des Bürgerhospitals erregten, wurden obige Bestimmungen durch das Reglement vom April 1656 noch schärfer und systematischer ausgeführt und dann auf ganz Frankreich ausgedehnt. *)

*) De Gérando. L'assistance publique. T. IV. Liv. I. Ch. 2.

Heinrich VIII. begann in England 1530 die Säkularisirung des Armenwesens. Unter Eduard VI. (1547) verkündete man bereits die den Städten und Landgemeinden auferlegte Pflicht, ihre Armen zu unterhalten. Das Gesetz gestattete indessen anfänglich nicht, diese Armenausgaben auf die Steuerpflichtigen zu verlegen; es vertraute dem Eifer der Pastoren, von den Gläubigen freiwillige, genügende Gaben zu erlangen. Dasselbe Gesetz verfügte zugleich, daß jeder Arbeitsfähige, welcher drei Tage arbeitslos blieb, schwere Körperstrafen, wie die Brandmarkung und die Verstümmelung der Ohren, erleiden soll; Bettler durften in die Knechtschaft versetzt oder zum Tode verurtheilt werden. 1556 wurden die reichsten Kirchspiele verpflichtet, den ärmsten in Unterstützung der Armen zu Hülfe zu kommen und im Jahre 1562 verordnete man bereits, „daß Jeder, welcher sich weigern würde, auf die Aufforde- „rung des Bischofs oder des Pfarrers Almosen zu geben, „von ihnen vor den Friedensrichter geladen werden sollte. „Dieser sollte den Weigernden dann zu bereden suchen, „willig das Almosen zu leisten, ihn mit einem wöchentlichen „Beitrag besteuern, wenn er dieser Aufforderung sich nicht „fügte; ja ihn im Fall der Nichtzahlung einsperren lassen." Das war der Ursprung der englischen Armensteuer — Armentaxe — die durch einschlägige Gesetze von 1572 und 1598 näher fixirt und mit den Verordnungen von 1575 und 1595 über Errichtung von Armen- und Arbeitshäusern die Grundlage des Armengesetzes wurde, welche die Königin Elisabeth im letzten Jahre ihrer Regierung — 1601 — erlassen hatte. Das Statut von 1662 regelte endlich die Bedingungen des Wohnsitzes der Armen.*)

*) Morton Eden. The state of the Poor. B. I. ch. 1. Th. B. Macaulay's Geschichte Englands seit Jakob II. Erster Band.

Der Armenpragmatik des Kaisers Karl V. vom 7. Oktober 1531 haben wir bereits oben in einer Note erwähnt. Wir gedenken hier noch seiner denkwürdigen Konstitution vom 9. Juli 1548, welche, an die Vorschrift der **Quarta Pauperum** erinnernd, einerseits die Vergessenheit beklagte, in welche diese weisen Anordnungen gesunken waren, anderseits die Vernachlässigung rügte, welche ein Theil der milden Stiftungen untergehen ließ, und die unstatthaften Aenderungen, welche andere entstellt hatten. Im Allgemeinen gelangte in den meisten deutschen Staaten ebenfalls der Grundsatz zur Geltung, daß die Armenunterstützung eine Ortslast sei, welche, zusammenhängend mit den Gemeindeanstalten und den Bürgerrechten, nöthigenfalls mittelst einer Steuerauflage auf die Ortsbewohner getragen werden müsse.

Auf gleiche säkularisirende und lokalisirende Weise entwickelte sich die Armengesetzgebung im Kanton Bern. Die höchst merkwürdigen Bettelmandate aus den Jahren 1571, 1614 (28. Dezember), 1615 (12. Dezember), 1624, 1628, 1664, 1672, insbesondere die gedruckte „Bättlerordnung" von 1676 wandelten Schritt für Schritt die Pflicht der Armenunterhaltung, welche vordem eine bloße Moralpflicht gewesen war, in eine Rechtspflicht um und endigte zuletzt in den Gemeinden unter Bernischer Hoheit mit Armentellen und der Aufstellung des gesetzlichen Grundsatzes, daß jede Gemeinde ihre Angehörigen und deren Abstämmlinge im Verarmungsfalle zu unterhalten habe.*)

*) Gutachten über die Gemeindeorganisation des Gemeindewesens in Bern. Von Regierungsrath Ed. Blösch. Biel, bei Gaßmann 1851.

So weit hatte sich die Armengesetzgebung in St. Gallischen Landen bis 1798 selbst in den reformirten Landestheilen nicht entwickelt. Wie hätte auch eine Landesregierung, mit einem geistlichen Fürsten an der Spitze, die Säkularisation des Armenwesens in vorherrschender Weise befördern können, ohne ihrer Natur und Aufgabe untreu zu werden! In den Landvogteien ward überhaupt für die Armenpflege von der Obrigkeit wenig oder gar Nichts gethan. Selbst als die alten Regierungen in unserm Lande begannen, unter Nachahmung anderer Staaten sich mit den Armen gesetzgeberisch zu beschäftigen, so war es fast ausschließlich die Armenpolizei, der man einige Aufmerksamkeit schenkte. Wenn die Obrigkeiten in einem Interesse der sozialen Ordnung auf die Armen und Bettler blickten, so schienen sie weit eher von der Gefahr ergriffen gewesen zu sein, welche durch Landstreicherei für den öffentlichen Frieden entstand, als die Absicht gehabt zu haben, das Loos der Armen zu lindern. Unsere alten Obrigkeiten beschränkten sich daher darauf, die fremden Bettler aus dem Lande zu vertreiben, beziehungsweise fern zu halten, die einheimischen möglichst in ihre Stadt- und Kirchgemeinden einzugrenzen und im Uebrigen die Unterhaltung der Armen als eine Moral- und Christenpflicht gesetzlich einzuschärfen. Die Pfarrgemeinden im Toggenburg, im Rheinthal, in Werdenberg und Sax, die sich von der Kirche losgetrennt, suchten die früher bezogenen altkirchlichen und klösterlichen Spenden, insoweit diese nicht mehr flossen, theils durch die Stock- und Sackligelder und durch Stiftung eigener Armenfonds, theils durch Erhebungen aus dem Almosenamt von Zürich, welches seine Klöster säkularisirt und einen Theil des Vermögens zu Armenzwecken bestimmt hatte, bestmöglichst zu ersetzen. Von einer obligatorischen Armenunter-

stützung durch die Gemeinden oder den Staat, — von Gemeinds- oder Landesarmensteuern auf das Vermögen oder die Liegenschaften, erblicken wir in dieser Periode noch nirgends eine Spur. Wenn die fürstäbtliche Regierung, eingedenk der Armenunterstützungspflichten, welche auf den Klöstern und geistlichen Stiftungen des Landes lasteten und solche stetsfort anerkennend, in außerordentlichen Zeiten der Noth und Theurung dennoch an die Gemeinden sich wandte, damit sie, insoweit das „Hofbrod" und die „Klostersuppen" nicht mehr ausreichten, die Armen des Landes mitunterstützen helfen, so unterließ sie es bei solchen Anlässen nie, ihre Angehörigen an das „christenliche mitlyden", an die „christenliche brüderliche Pflicht" zu erinnern. Dieselbe wagte aber niemals, wie die Regierung von Bern, zu dekretiren, daß „maßen eine jede Kilchhöre und Gmeind Ihre armen selbst zu erhalten schuldig sei" — selbe ein Verzeichniß ihrer Armen und des Bedürfnisses derselben führen müsse mit dem Befehl: „so hoch dieser Rodel insgemein sich belaufe, selbi„ges auff die Habhafften eines jedessen Ver„mögen und der Billigkeit nach abgetheilt und „für ein Jahr lang zusammengelegt werden „soll." Während solche und ähnliche Verfügungen in Bern auch auf das dortige Kommunalwesen einen großen Einfluß übten und dort in den Gütergemeinden die persönlichen Ortsbürgerrechte einführten, insofern unter Bürgerrecht die Gemeindsangehörigkeit und der daraus entspringende Anspruch auf Armenunterstützung verstanden wird, konnten die St. Gallischen Bettelmandate aus dieser Periode natürlich nicht die gleiche Wirkung auf unsere Gemeinden ausüben. Hatten auch unsere Gemeinden (die Tagwen in Gaster und Uznach, die Rhoden im Rheinthal,

die Genossenschaften in Werdenberg und Sargans, die Dorfgemeinden in der Alten Landschaft, —)* ursprünglich privatrechtlicher Natur, entstanden aus der Gemeinschaft von Eigenthums- und Nutzungsrechten, — im Laufe dieser Periode mehr und mehr zumal durch die Besorgung der Ortspolizei, durch die Anhandnahme des Schulwesens, die Uebernahme kirchlicher Pflegschaften und dergleichen den Charakter von wirklichen, öffentlichen Gemeinden erhalten: so wurde ihnen doch während der ganzen Periode niemals die Pflicht der Verwaltung des Gemeindearmenwesens und die Zwangspflicht auferlegt, sämmtliche damalige Gemeindsgenossen und deren Nachkommen im Verarmungsfalle zu unterstützen. Dagegen ist so viel gewiß, daß einzelne Gemeinden schon während dieser Periode anfingen, Ausgaben für das Armenwesen, z. B. behufs Unterstützung dürftiger Genossen, Unterhaltung der Bettelfuhr u. s. w., aus den Genossengütern zu bestreiten. Eben so gewöhnte man sich in Folge des im Mandat von 1681 anläßlich ausgesprochenen Grundsatzes, „daß jedere Gemeind die ihrige Bettler underhalte vnd nit in andere Gemeinden lauffen lasse" — wenn auch dieser Grundsatz, namentlich unter der Regierung von Klosterprälaten, in deren Augen die Hauptpflicht der Armenunterstützung auf der Kirche und den Klöstern lastete, — keineswegs die bernische Entwicklung bis zur obligatorischen Armenunterstützung der Ortsgemeinden und bis zur Entrichtung von

*) Gemeinschaftliche Leheninteressen, der Genuß von Wald und Waid in herrschaftlichen oder eigenen Forsten und Allmeinden schuf diese korporativen Verbindungen. Für Streitigkeiten unter den Genossen, Dorf- und Tagwenbewohnern bestunden eigene Hof- oder Dorfgerichte, die vom Lehensherrn oder in seinem Namen präsidirt wurden.

Gemeindsarmentellen erhalten hatte, — dennoch allmälig daran, die Pfarreien und Gemeinden als diejenigen Korporationen anzusehen, deren Bewohnern und Genossen die Pflicht obliege, die Armen und Dürftigen zu unterstützen, welche in denselben geboren und auferzogen worden waren. Indessen hatten die Beiträge der Gemeindsgenossen, welche zu verschiedenen Zeiten behufs Unterstützung Nothleidender von denselben geleistet wurden, selbst nach den obenerwähnten Konferenzbeschlüssen vom 27. Februar 1692, Beschlüsse, die übrigens — abgesehen davon, daß sie niemals in ein St. Gallisches Landmandat aufgenommen wurden — die Frage, „ob nicht jede Gemeindskasse ihre Armen nach ihrem Vermögen auch soll verhalten helfen?" — nicht zu bejahen wagten, — lediger Dingen den Charakter freiwilliger Kollekten, wie z. B. diejenigen, die 1783 vom Bettelvogt in Rorschach monatlich mit der Armenbüchse von Haus zu Haus eingesammelt wurden. Wir werden gleich sehen, wie dieses System unhaltbar wurde und bei'm Beginn der nächsten Periode in dasjenige der obligatorischen Gemeindsarmenunterstützung mit allen seinen guten und schlimmen Folgen umgeschlagen hat.

§. 1. Die helvetische Periode.

Man darf sich Glück wünschen, daß die gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik wenigstens in der Gesetzgebung über das Armenwesen die ephemäre französische Mutterrepublik nicht nachahmten, welche durch das Gesetz vom 19. März 1793 das Recht der Armen auf Unterstützung, die Verbindlichkeit des Staates zu Leistung derselben durch das Büdget, die Zentralisation der Armenpflege und die Vereinigung des Vermögens der Spitäler und milden Stiftungen mit dem Staatsvermögen proklamirt hatte.

Die helvetischen Gesetzgeber benahmen sich praktischer und lehnten sich an ein System an, das in einem Theile der Schweiz bereits seit Jahr und Tagen gesetzlich sanktionirt war. Man adoptirte wesentlich die Grundsätze der bernischen Armengesetzgebung.

Das helvetische Gesetz vom 13. Hornung 1799 über die Gemeindsbürgerrechte war aber darum nicht weniger von eingreifenden Folgen für die Verwaltung des Armenwesens in den St. Gallischen Landen. Ohnehin hatte hier die Aufhebung der landessouveränen Abtei St. Gallen eine durchgreifende Säkularisation der Armenpflege wesentlich erleichtert, ja so zu sagen nothwendig gemacht.

Der Art. 3 des eben erwähnten helvetischen Gesetzes lautet: „Derjenigen Gesellschaft in jeder Gemeinde, welcher bis dahin unter dem Namen Bürgerschaft die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung ihrer Armen oblag, soll diese Pflicht noch ferner obliegen.“ Der Art. 7 enthebt jeden helvetischen Bürger der Pflicht, „irgend eine Beisteuer zur Verpflegung der Armen der Gemeinde, wo er sich aufhält (und nicht Ortsbürger ist) oder zu der Verwaltung der Gemeinde- und Armengüter derselben zu leisten, im Fall eine solche Beysteuer unter den Antheilhabern des Gemeind- und Armenguts stattfindet.“ Er setzt im Weitern fest, daß bloß „in denjenigen Gemeinden, in welchen bisher die Steuern zu Erhaltung der Armen von den liegenden Gütern des Gemeindsbezirks enthoben wurden, Solches in Allem noch ferners verbleiben solle, bis allgemeine Gesetze anders hierüber verfügen werden“.

Nach diesen Bestimmungen wurde demnach auch den St. Gallischen Ortsgemeinden, entgegen bisherigen Landessatzungen, die obligatorische Unterstützung ihrer Armen —

selbst mittelst ortsbürgerlicher Steuern, auferlegt, da, wo die diesfalls vorhandenen Armen-, beziehungsweise Genossengüter dazu nicht hinreichten, oder wo gar keine vorhanden waren. Dabei ward jedoch der wichtige Vorbehalt gemacht, daß Steuern, die von den im Gemeindsbezirk sich befindenden Liegenschaften (gehören diese Bürgern, Niedergelassenen oder Gemeindsfremden) hergebrachtermaßen für Armenzwecke bezogen worden sind, fortan und bis auf Weiteres erhoben werden dürfen. Dieser, dem Grundsatze der den Ortsgemeinden ausschließlich obliegenden Armenunterstützungspflicht widersprechende Vorbehalt verdankte gewiß sein Entstehen wesentlich auch einer im Kanton Bern geltenden, durch ein Regierungsmandat von 1756 begründeten Praxis, wornach in dem deutschen Landestheile und in dem waadtländischen Pays-d'Enhaut von allen Einwohnern, sowie von den daselbst liegenden Gütern einer Gemeinde, welche ihre Armen weder aus den Armen-, noch aus den Genossengütern hinreichend zu unterstützen vermochten, Steuern zu Deckung des Defizits erhoben werden konnten.

Durch das helvetische Gesetz vom 13. November 1798 wurden in jeder Gemeinde zwei Behörden in's Leben gerufen: ein Munizipalrath zur Besorgung der allgemeinen Gemeindsinteressen, und eine Verwaltungskammer zur Verwaltung der vorhandenen Gemeindsfonds. Dieser Behörden-Dualismus gründete sich auf die gesetzlich geforderte Ausscheidung der zu öffentlichen Zwecken bestimmten Kommunalgüter von denjenigen, die reine Nutznießungsgüter waren und denen nebst den eigentlichen Armenfonds ausschließlich die Armenlast obliegen sollte.

Nach dem Gesetz vom 13. Februar 1799 wählte die Gesammtheit der in der Gemeinde angesessenen Aktivbürger den Munizipalrath, während die Bestellung der Verwaltungs-

kammern den Ortsbürgern überlassen blieb. Dabei war grundsätzlich ausgesprochen, daß jede Gemeinde, welche Gemeinds- oder Armengut besitze, jeden helvetischen Bürger, der sich in dem Gemeindsbezirke niederließ, gegen ein zum Voraus zu bestimmendes Einkaufsgeld in das Miteigenthum und den Mitgenuß dieser Güter aufnehmen müsse.

Von wichtigem, mittelbaren Einfluß auf die Armengesetzgebung und die Armenpflege war das helvetische Gesetz vom 4. Mai 1799 über die Ueberwachung und Anpflanzung der Gemeindegüter, namentlich der Allmeinden und Gemeindswaiden. Nach demselben hatte fortan jeder Nutznießer, der ein volles Miteigenthumsrecht auf ein gemeinsames Grundstück oder Allmend besaß und den ihm zukommenden Antheil durch Anpflanzung benutzen wollte, die Befugniß, eine verhältnißmäßige Strecke Landes zu diesem Zwecke zu begehren. Von dieser Gesetzeswohlthat wurde in einigen Theilen der Kantone Säntis und Linth, wir nennen beispielsweise Werdenberg und die Stadt St. Gallen, Gebrauch gemacht. So reklamirte man in der Stadt St. Gallen schon Ende 1799 und Anfangs 1800 die Vertheilung der Berneck, von Dreilinden, Buch, der Leinmatt und der Hirschengräben. Durch Beschluß der Gemeindskammer vom 26. Juli 1800 wurde den Reklamanten entsprochen und ein Theil der erwähnten Gemeindsgüter auf die Rauchfänge — St. Gallen zählte damals 1300 Burger — vertheilt. Die Hauptvertheilung erfolgte erst in Folge des Hungerjahres 1817.

Im Oktober 1798 erließ der helvetische Minister des Innern, Rengger, ein Rundschreiben an sämmtliche Verwaltungskammern, enthaltend die Aufforderung zu einläßlicher Berichterstattung über den Zustand des Armenwesens in den Kantonen mit genauer Angabe der Inhaltsrubriken,

nach welchen die Auskunft gegeben werden sollte. Leider fanden wir im Kantonsarchiv nur die Antworten aus wenigen Bezirken und die vorgefundenen noch sehr unvollständig und lückenhaft, so daß es uns unmöglich war, eine vollständige Uebersichtstabelle über die Zahl unserer Armen, den Stand des Armenfonds u. s. w. am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts zu bilden.

§. 2. Die Mediationsperiode.

Die Mediationsverfassung des 1803 neugebildeten Kantons St. Gallen und die dieselbe entwickelnde St. Gallische Gesetzgebung führte die Grundsätze über Kommunal- und Armenwesen, welche während der kurzen Dauer der helvetischen Republik und der Kantone Säntis und Linth keine Wurzeln in unserm Gemeindeleben fassen konnten, näher aus oder modifizirte dieselben, wo es geeignet schien. Vor Allem wurde behufs durchgreifender Lokalisirung des Armenwesens der Grundsatz der Gemeindehörigkeit und des Unterstützungsanspruchs, Beides als persönlich und erblich, so durchgeführt, daß die Armenunterstützungpflicht auf der Gesammtheit der Armenunterstützungsberechtigten, d. h. der Ortsgemeindebürger beruhte. Dann machte man die Ausübung des Aktivbürgerrechts in einer Gemeindsversammlung, beziehungsweise die Erwerbung der Mitantheilhaberschaft an dem Ortsgemeindegute und den Anspruch auf die den Ortsbürgern zugesicherte Armenunterstützung (Art. 2, Ziff 4 und Art. 3 der Verfassung) für Jeden, der nicht schon Ortsbürger einer Gemeinde des Kantons war, von einer in die Armenkasse seines Wohnorts zu bezahlenden Einkaufstaxe oder von der Erlegung des Kapitals im zwanzigfachen Werthe dieser Taxe abhängig. Im Fernern sorgte man durch das Gesetz vom 19. Mai 1804 über die Bürger-

rechtserwerbung dafür, daß Kantonsbürger, deren Kantonsbürgerrecht nicht bestritten werden konnte, die aber ein bestimmtes Ortsgemeinderecht für sich nicht mehr zu erweisen vermochten, dann die ehemaligen St. Gallischen Gottshausleute und Naturalisirten, die mit dem Indigenat kein Gemeindsbürgerrecht erworben, sowie solche Kantonsbürger, welche durch Religionsänderung oder durch die Nichterneuerung ihres herwärtigen Lands- oder Gemeindsrechts des letztern verlustig gegangen, — unter erleichterten Bedingungen, die Unvermöglichen sogar ganz oder theilweise taxfrei in das Bürgerrecht einer St. Gallischen Ortsgemeinde aufgenommen wurden. In Ausführung dieses Gesetzes wurde durch Regierungsbeschluß ein Tarif über die an jede Gemeinde des Kantons zu bezahlende Bürgerrechtstaxe aufgestellt, welche zugleich bestimmte, wie viel davon in das Korporationsgut der Ortsgemeinde und wie viel in den Armenfond zu fallen habe. Endlich faßte die Regierung am 17. Dezember 1803 einen besondern Beschluß mit Rücksicht auf die Gemeindsbürgerrechte und die Armenverpflegung im Toggenburg. Nur die Stadtgemeinde Lichtensteig, Burgergemeinde von jeher, sollte durch diesen Beschluß nicht beschlagen sein. Jede toggenburgische Gemeinde ward verpflichtet, den Toggenburgern, die sich vor Erscheinung des Gesetzes vom 29. Juni 1803 in solcher haushäblich niedergelassen hatten, die nöthige Armenunterstützung zu leisten. Diejenigen aber, welche in einer andern Gemeinde eine eigene Wohnung besessen, bevogtet waren, oder in jener, wo sie sich wirklich aufhielten, bloß in Kost oder Lohn stunden, fielen derjenigen Gemeinde zur Unterstützung anheim, in der sie entweder das erwähnte Eigenthum besaßen oder unter vögtlicher Vormundschaft stunden, oder wo ihre Eltern zuletzt haushäblich angesessen, oder, wenn diese nirgends haushäb-

lich niedergelassen, da, wo ihre Voreltern es zuletzt gewesen waren. „Damit jeder Toggenburger einmal bestimmt wisse, welches sein eigentliches Heimats- oder Ortsbürgerrecht fürohin sei“, mußte jede Gemeinde ein Verzeichniß derjenigen Orts- und Gemeindebürger aufnehmen, welche als solche bei Erscheinung des Gesetzes vom 29. Juni 1803 entweder in ihrem Gemeindsbezirk haushäblich angesessen waren, eine eigentliche Wohnung daselbst besaßen, anderswo in Kost oder Lohn stunden oder außerhalb Landes sich aufhielten. Ein so einregistrirter Toggenburger genoß dann mit seinen Abkömmlingen das Heimathrecht und die allfällig nöthige Armenunterstützung in derjenigen Gemeinde, in welcher er auf das Verzeichniß der Ortsbürger getragen wurde. Ledigen Weibspersonen wurde das Heimathrecht ihrer Väter, Wittwen und in gesetzlicher Ehescheidung lebenden Frauen aber dasjenige ihrer verstorbenen oder geschiedenen Ehemänner zuerkannt.

Woran man aber bei diesem Bestreben, Jeden, der noch kein Lokalbürgerrecht besaß, einzubürgern, noch nicht dachte, oder nicht denken durfte, das waren die — Heimathlosen, deren es im Lande damals wohl über die Tausend gab. Man beschränkte sich später (Gesetz vom 11. Mai 1810) darauf, ein Verzeichniß derselben zu fertigen und ihnen, sowie den Findelkindern, Niederlassungs- oder Duldungsscheine zustellen zu lassen. Indessen wurde wenigstens ihre Niederlassung so lokalisirt, daß sie ohne Bewilligung des Kleinen Rathes den angewiesenen Wohnort nicht verändern, auch ohne obrigkeitliche Bewilligung sich nicht verehelichen durften. Im Falle der Armuth wurden diese „Geduldeten“ aus der Staatskasse unterstützt.

Auffallend bleibt es immerhin, daß bei dieser strengen und konsequenten Durchführung des Prinzips der Ortsge-

meindehörigkeit und des korrelativen Unterstützungsanspruchs weder ein Gesetz noch ein Dekret die St. Gallischen Ortsgemeinden, wir wollen nicht sagen zirkumskribirt, sondern wenigstens mit Namen aufgeführt und näher bestimmt hat. In keiner Gesetzessammlung, ja in keinem Protokolle fand sich diesfalls bis zur Erscheinung des einschlägigen Gesetzes vom 7. Februar 1833 über die Ortsgemeinden eine Silbe vor. Was sich vorhanden zeigte, war ein ungesichtetes Namensverzeichniß von zirka 137 Pfarr-, Dorf-, Rhode- und Tagwengemeinden, dessen eine Regierungskommission sich bedient hatte, um nach dem Gesetz vom 19. Mai 1804 und dem Beschluß vom 2. September 1805 die Taxen für den Einkauf in die Gemeindsbürgerrechte festzusetzen. Betreffend diese Einkaufstaxen mußten dieselben zinstragend theils zu einem „politischen Armenfond", theils zum Ortsgemeindegut als Kapital angelegt werden. Wenn der jährliche Zins von dem Armenfond zu Unterstützung der Bedürftigen nicht hinreichte, so war der Zins von diesem zurückgelegten Ortsgemeindegut zuerst an die Unterstützung der Ortsarmen zu verwenden.

„Die Aufsicht über das Gemeindsarmenwesen und die dahin einschlagenden Unterhaltungsanstalten, sowie der Vollziehung der Gesetze gegen die Bettler" übertrug das Organisationsgesetz vom 8./21 Juni 1803 den Gemeinderäthen, welche hinwieder auch die Aktiv- und Ortsbürgerregister zu führen hatten. „Die nähere Besorgung getheilter Fonds blieb, wie bis dahin, jeder Ortsgemeinde oder Religionspartei überlassen. Wo die bestehenden Armenfonds nicht zureichten, da kam es dem Gemeinderathe zu, den Ortsbewohnern die nöthigen Beiträge zu bestimmen, sie einzuziehen und zu diesem Zwecke öffentlich zu verwenden."

Rücksichtlich der Verpflichtung der Ortsgemeinden, ihre Armen zu unterstützen, enthielt das Gesetz vom 29. Juni 1803 speziell folgende Bestimmungen:

„Art. 2. Diese Unterstützung geschieht aus dem Armengut an die Antheilhaber desselben. Sollte aber keine solche Armenanstalt, oder keine hinlängliche oder keine allgemeine vorhanden seyn, so

„Art. 3 geschieht diese christliche Beyhülfe durch Gemeindsgutsbeisteuern, da, wo es ehemals der Gebrauch gewesen, oder

„Art. 4 durch einen monatlichen Beitrag von allen Gemeinds- oder Ortseinwohnern, zu welchem Endzweck

„Art. 5. Der Gemeindrath, wenn diese Beiträge nicht willig von allen Einwohnern (!) fließen sollten, die nöthigen Armensteuern zu bestimmen und denen Nothdürftigen nach Billigkeit monatlich eine Unterstützung zuzutheilen hat.“

Die Unterstützung wurde auf die nothdürftigen Gemeindsarmen beschränkt, die wegen Altersschwachheiten oder körperlichem Unvermögen sich außer Stand befanden, den Unterhalt und die nöthige Nahrung zu verdienen. Unter Gemeindsarmen verstund das Gesetz die dürftigen altanerkannten und zukünftigen Gemeindsgutsmitantheilhaber, alle dürftigen anerkannten Gemeindsgenossen und endlich alle diejenigen Bedürftigen, die nach Recht und ehvoriger Uebung aus der Gemeinde, in der sie ansäßig waren, nicht hätten weggewiesen werden können.

Auf dieses Gesetz gegründet erschien dann unter'm 29. Dezember 1803 eine Verordnung des Kleinen Rathes, in welcher die Gemeinderäthe, die bis dorthin keine oder nicht genügliche und zweckmäßige Anstalten getroffen

hatten, dem Gassenbettel abzuhelfen, nachdrucksamst aufgefordert wurden, das Gesetz vom 29. Juni durchzuführen, und da, wo die in Letzterm angewiesenen Hülfsquellen sich nicht zureichend zeigten, die nöthigen Armensteuern ohne längern Anstand zu bestimmen. Diesem Gesetze war durch das Gesetz vom 28. Juni 1803 die Aufstellung eines Korps von Landjägern an die Stelle der frühern Polizeiwachen in den Kreisen, ferner durch Regierungsbeschluß vom 11. August gleichen Jahres „eine allgemeine (1809 und 1811 wiederholte) Betteljagd im Kanton", endlich unmittelbar die Verordnung vom 16. Dezember 1803 vorangegangen, mittelst welcher der Neujahrbettel und andere ähnliche Mißbräuche abgeschafft und die Gemeinderäthe eingeladen wurden, die öffentliche Austheilung von Almosen so einzurichten, daß dadurch nicht allerlei fremdes Gesindel angelockt und herbeigezogen werde.

Die Einwirkung der Regierung in Auswanderungssachen beschränkte sich in den Publikationen vom Oktober 1803 und Juni 1804 auf Erlassung von Warnungen gegen unvorsichtige und leichtsinnige Emigrationen. Ein Versuch der Auswanderung von 135 Köpfen, weitaus zum größten Theil aus dem Bezirk Sargans, nach Rußland, war jämmerlich mißglückt und wiederholte sich in nächster Zeit darauf um so weniger, je leichter der Ueberschuß einer brodlosen Bevölkerung einen Abfluß in den französischen Militärkapitulationen fand.

Um Gemeindsarmenfonds zu gründen, oder wo schon solche bestunden, zu vermehren, erschien am 17. Mai 1804 ein Gesetz, kraft welchem jeder Kantonsbürger, der sich mit einer Ausländerin verehlichte, eine Einheira-

thungstaxe zu bezahlen verpflichtet wurde. Diese Taxe betrug bei dem Einkauf in ein

Gemeindrecht	von	180 fl.	bis	200 fl.	40	Schw.-Fr.
"	"	200 "	"	400 "	60	"
"	"	400 "	"	600 "	70	"
"	"	600 "	"	800 "	80	"
"	"	800 "	"	1000 "	90	"
"	"	1000 "	"	1375 "	100	"

Ferner war nach dem Gesetz vom 8. Mai 1805 über die Sönderung des Staatsguts vom Vermögen des aufgehobenen Stifts St. Gallen und dem einschlägigen Großrathsdekret vom 18. Mai gleichen Jahres ein Theil für die Unterstützung der Armen in den bedürftigern katholischen Gemeinden, beziehungsweise zu Vermehrung oder Gründung ihrer Armenfonds zu verwenden. Wir werden unten sehen, wie dieser Vorschrift erst in den Jahren 1849 bis 1851 etwelchermaßen ein Genüge geleistet worden ist.

Gemäß Art. 8 und 9 a. c. **I.** Abschnitt und Art. 4, **II.** Abschnitt des Gesetzes vom 13. Mai 1807 mußte die Summe für den Loskauf des Tritt- und Trattrechts von Gemeinden, Korporationen oder einzelnen Höfen unter Andern zu Vermehrung der Ortsfonds für Arme oder zu Ankauf von Liegenschaften verwendet werden, welche vorzugsweise zur Nutznießung der ärmern Klasse der Mitantheilhaber gegründet werden sollten. Wenn auch eine Mehrheit von Bürgern sich für durchgängige Benützung des Gemeindebodens als Weide aussprach, so hatten Einzelne dennoch die Befugniß, eine verhältnißmäßige Strecke des als Waidgang benützten urbaren oder urbar zu machenden Landes zur Anpflanzung anzusprechen.

Nach Art. 60 des Erbfolgegesetzes vom 9. Dezember 1808 mußte endlich jeder Erblasser, der gegen den Gang

der gesetzlichen Erbfolge ganz oder zum Theil verfügte, zwei vom Hundert des Betrags solcher Vermächtnisse der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in der er das Bürgerrecht besitzt, wenn er aber nicht verbürgert ist, der Armenkasse der Gemeinde seines Wohnorts zu vermachen.

Die Durchführung des Gesetzes vom 29. Juni 1803 litt große Noth. Man wird sich dessen nicht wundern. Denn es war begreiflich kein leichtes Stück Arbeit, die tausendjährige Gewohnheit des Haus- und Gassenbettels abzuschaffen, — in einem Lande, wo, wie bei uns bis 1798, großentheils die Klosterwirthschaft herrschte. Um die unwillkommene Neuerung des Bezugs von Armensteuern auszuweichen, duldeten viele Gemeinderäthe, zumal in den Bezirken der Alten Landschaft und anderwärts, den Bettel fort oder beschränkten denselben höchstens auf bestimmte Tage in der Woche. In andern Gemeinden, z. B. in Flums, Unterterzen 2c., wurden die Armen eine Zeit lang „in Rotten" getheilt und bei den Bürgern einquartirt. In einigen Werdenbergischen Gemeinden bezog man wöchentlich auf je 1000 fl. Vermögen 6 Kreuzer, nahm aber statt baaren Geldes auch Viktualien, z. B. Schmalz, Türken, Kartoffeln 2c., an, die nach einer bestimmten Taxe zu Geld angeschlagen wurden.

Bald fand man es aber in den Bezirken, deren Ortsgemeinden schöne Korporationsgüter, Alpen, Weiden, Waldungen, Pflanzland u. s. w. besaßen, fast durchgängig für angemessener, von dem Art. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1803 Gebrauch zu machen und die Defizite der Armenrechnungen durch Beiträge aus der Ortsgemeinde-, beziehungsweise Genossengutskassa zu decken. Solches geschah vorab in allen Stadtburgergemeinden, dann weitaus in den meisten Gemeinden der alten Bezirke Utznach, Sargans (Werden-

berg) und Rheinthal. Von eigentlichen Armensteuern wußte man demnach hier bis in das vierte oder fünfte Jahrzehent des laufenden Jahrhunderts wenig oder gar nichts.

Die Dürftigen aus den Kirchgemeinden Utznach und Gaster bezogen ihren Antheil an der Tönierstiftung. Durch Beschluß vom 23. Dezember 1807 hatte die Regierung den bisherigen Spital-Kastenvögten Rechnung und Verwaltung abgenommen, eine neue Administration aufgestellt und im Weitern verfügt, „daß die Hausarmen der weiland Grafschaft Uznach und überhaupt jene des gesammten neu komponirten Bezirks Uznach an den Vorschüssen der Einkünfte des St. Antoni-Spitals zur Hälfte partizipiren sollten".

Anders verhielt sich die Sache im Toggenburg, wo man mit Ausnahme von Lichtensteig niemals eigentliche Gemeindsgenossengüter besaß, der Erlös aus den vertheilten und veräußerten Land-Alpen hingegen für Verbesserung der Straßen oder anderweitig verbraucht wurde. Hier machte man zuerst fast überall den Versuch, durch freiwillige Beiträge die vorgeschriebene ordentliche Armenunterstützung anzubahnen. Bald zeigte es sich aber, namentlich im Kreise Alt St. Johann und in Wattwyl, daß diese Beiträge unergibig ausfielen, „indem mehrere Vermögliche, so lauteten die Berichte des Vollziehungsbeamten, zuerst sehr wenig und dann gar nichts mehr beitrugen". So war man dann hier fast in allen Gemeinden schon frühzeitig (1803) gezwungen, zu förmlichen Auflagen (obligatorischen Steuern) zu schreiten. Der Einzug ging jedoch anfänglich so hart und langsam, daß viele Gemeinderäthe die in der ersten Zeit zu erhebenden Armensteuern oft großentheils aus ihrer Tasche vorstrecken mußten. In St. Peterzell verlegte der gewesene Amtmann des frühern Gerichts Peterzell, Hemberg und Neckarthal, Franz Karl Falk, die Armen-

steuer nach seinem Gutdünken auf die Steuerpflichtigen; übrigens und da er selbst die höchste Steuerquote bezahlte, ganz zur Zufriedenheit derselben.

In den Gemeinden der alten Landschaft nahm die Armensteuer, die gemeiniglich mit der Polizeisteuer eingezogen wurde, bei wenigen Gemeinden 1806 und 1807, bei mehrern 1811 und 1812, bei vielen 1817, 1819, 1829 und 1830 ꝛc. ihren Anfang. Einzelne Gemeinden, zumal im Bezirk Wyl, wie Zuzwil, Zuckerried, Lenggenwyl, Ober- und Niederbüren, Goßau, Niederwyl, Straubenzell, Steinach, besaßen nämlich damals und besitzen zum Theil noch kleinere Korporationsgüter, deren Kapital oder Rente für Armen- und Schulzwecke verwendet wurde.

In einzelnen evangelischen Gemeinden des Rheinthals wurden mitunter die Armenausgaben mit der „Prädikatur-" und Schulrechnung vermengt und daherige Ausfälle mittelst bei den Genossenbürgern erhobener Steuern gedeckt. Wie wohl den Armenfonds dieser Gemeinden, deren Armengüter, mit Ausnahme derjenigen von Altstätten und Rheineck, nach dem Zeugnisse des Jakob Laurenz Custer nirgends hinreichten, um ihre unbehülflichen Armen zu erhalten, die schönen Beiträge zu Statten kamen, welche ihnen derselbe durch Testament vom 30. August 1811 und durch Kodizill vom 14. Februar 1824 zuwendete, kann man sich vorstellen. Der weise Geber legirte der evangelischen Gemeinde Altstätten zu Handen aller evangelischen Gemeinden des Rheinthals ein Kapital zuerst von 16,000 fl., dann nachträglich von 8000 fl., zusammen von 24,000 fl., zu einem gemeinschaftlichen Armenfond, um daraus die Armengüter der erwähnten Gemeinden allmälig zu dotiren. Diese Dotation wurde später (1840) durch die Vergabung von August Constantin Custer von Rheineck um 2000 fl. und durch

diejenige von Wittwe Anna Magdalena Regina Custer, geb. Heer, ebenfalls von Rheineck, (1852) um weitere 2000 fl., im Ganzen also auf 28,000 fl. erhöht. Hundert Jahre lang soll Altstätten das Stiftungskapital alljährlich mit 4 Prozent verzinsen und an nachgenannte Gemeinden in einem zehnjährigen Turnus die Zinsbetreffnisse wie folgt verabreichen:

Von obigen:	16000 fl.	8000 fl.	2000 fl.		2000 fl.		Total.
	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
18?1 an Balgach . .	400	200	50	—	50	—	700
— 2 „ St. Margreth.	600	300	75	—	75	—	1050
— 3 „ Marbach mit Leuchingen	400	200	50	—	50	—	700
— 4 „ Rebstein . .	500	250	62	30	62	30	875
— 5 „ Altstätten . .	1200	600	150	—	150	—	2100
— 6 „ Rheineck . .	600	300	75	—	75	—	1050
— 7 „ Diepoldsau m. Schmittern u. Widnau	600	300	75	—	75	—	1050
— 8 „ Berneck mit Au	800	400	100	—	100	—	1400
— 9 „ Eichberg . .	400	200	50	—	50	—	700
— 0 „ Thal . . .	900	450	112	30	112	30	1575
Zusammen in 10 Jahren	6400	3200	800	—	800	—	11200

Sehr wohlthätig wirkte für Linderung der durch besondere Unglücksfälle, namentlich durch Naturereignisse veranlaßten Noth und mittelbar für Minderung des Bettels die durch Gesetz vom 25. Juni 1803 errichtete „allgemeine Kantonshülfskasse". Dieselbe steuerte zugleich einigermaßen dem Unfug der Bettelbriefe und des Steuersammelns, der sich fast in jeder Form und unter jedem Vorwande aus der alten Zeit in das laufende Jahrhundert herüber geschleppt hatte. Diese Kantonshülfskasse wurde durch freiwillige, öffentliche Beiträge alimentirt, die im Anfang je nach örtlicher Uebung

entweder durch Haus- oder Kirchenkollekten alljährlich erhoben werden sollten.

Wir geben hier eine Uebersicht der Einnahmen der Liebessteuer und der Ausgaben dieser Kasse vom Jahr 1804 bis 1815:

Jahrgänge.	Betrag der Liebessteuer.		Ausgaben der Kantonshülfskasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1803	8481	46	7432	42
1804	7707	13	3477	46
1805	13580	11	11468	33
1806	19040	11	19040	11
1807	4907	41	4707	41
1808	5365	22	5365	22
1809	7560	33	7560	33
1810	5386	9	2463	25
1811	12658	52	9928	29
1812	4215	3	2251	16
1813	5553	21	5553	21
1814	3195	47	2467	51
1815	3317	5	2065	46
	100976	14	83782	56

Dem früher häufigen und stets wiederkehrenden Steuersammeln für „Brandschäden" machte das Gesetz vom 9. Mai 1807 über die Gründung einer Brandversicherungsanstalt für den Kanton St. Gallen ein Ende. Abgesehen davon, daß dasselbe in armenpolizeilicher Beziehung vortrefflich wirkte, hatte es auch in nationalökonomischer Richtung die mannigfachsten, wohlthätigsten Folgen.

Durch Dekret des Großen Rathes vom 19. Mai 1811 wurden aus dem Vermögen des aufgehobenen Damenstiftes

Schänis 33,000 fl. zu Unterrichts- und Armenzwecken für den Kanton voraus bezogen. Dieselben fielen in die Staatskasse und wurden auch bis 1828 mit letzterer vermengt verrechnet. Am 16. Juni 1828 schied die Regierung die in die Staatskasse versirte Armenstiftung aus und stellte gesönderte Rechnung. Damals betrug dieses Armenkapital, welches von dort an den Namen Kantonalarmenfond annahm, 41,766 fl. 9 kr. Der in der Stadt St. Gallen befreundete herzogl. sächs. gothaische Hofrath und Bibliothekar Joh. Büel von Dießenhofen vermachte diesem Fond 533 fl. Ein Legat von 400 fl. fiel ihm später durch die Erben des sel. Regierungsraths Daniel Steinmann und ein anderes von dem Erben des Fräul. Weyermann, Daniel Weyermann zum Lindenhof, im Betrag von 500 fl. zu.

§. 3. Periode der Verfassung von 1814.

Die Gesetzgebung der Restaurationsperiode war auch in der Richtung des Armenwesens und der Armenpolizei weder fruchtbar noch sehr eingreifend. Das Organisationsgesetz vom 4. Mai 1816 übertrug, unter Vorbehalt künftiger gesetzlicher Organisation, das Armenwesen den Gemeinderäthen (Art. 37). Die Verwaltungsräthe hingegen hatten mit Rücksicht auf den Art. 7 des Sönderungsgesetzes vom 3. April 1816 die Kirchen-, Schul- und Armengüter zu verwalten (Art. 100). Die Bezirksstatthalter waren angewiesen, Klagen von Armen und Dürftigen wegen verweigerter Unterstützung anzuhören und im begründeten Fall die betreffenden Gemeindsvorsteher zu ihrer diesfälligen Pflicht anzuhalten. *) Im Hinblick auf jenen Vorbehalt

*) Instruktion der Bezirksstatthalter vom 2. Jenner 1824.

bestellte dann die Regierung auf ein einläßliches Gutachten ihres Präsidenten, Müller-Friedberg, am 4. September 1816 eine Kommission von Sachverständigen behufs Entwerfung einer neuen „Armenverordnung". Wir finden in dem von den berufenen Experten ausgearbeiteten Entwurfe den Grundsatz ausgesprochen, daß die Pflicht, Arme zu unterstützen, vorerst der Ortsgemeinde obliege. Reichen die Armen- und Gemeindsgüter einer Ortsgemeinde nicht hin, ihre Armen zu unterstützen, so tritt, hieß es weiter in diesem Entwurfe, die politische Gemeinde ein, welche sodann die nächsten Verwandten zur Mitleidenschaft ziehen kann. Es wurden darin ferner Ortsgemeindearmenpflegen, bestehend in den Verwaltungsräthen mit Zuzug der Pfarrer; politische Gemeindsarmenpflegen, bestehend in den Gemeinderäthen; Bezirksarmenpflegen, bestehend in dem Bezirksstatthalter und vier von der Kantonsarmendirektion auf Doppelvorschläge der politischen Gemeindsarmenpflegen gewählten Mitgliedern, und endlich eine Kantonsarmendirektion, bestehend aus Mitgliedern der Regierung, vorgeschlagen. In paritätischen politischen Gemeinden hatte jeder Religionstheil eine besondere Armenpflege, welche aus den Mitgliedern des Gemeinderaths eines jeden Religionstheils bestehen mußte, sofern ihre Anzahl nicht unter drei stund, widrigenfalls letztere durch die Gemeinde des Konfessionstheils bis auf fünf zu ergänzen war. Der Verwaltungsrath hatte im Einverständniß mit der politischen Gemeindsarmenpflege die Zinse vom ortsgemeindlichen Armenfond, ihm zufließende freiwillige Almosen und die Einheirathungstaxen für die Armen der Ortsgemeinde zu verwenden, während der Gemeinderath aus den Zinsen des politischen Armenfonds und der Armenstiftungen, aus freiwilligen Geld- und Naturalleistungen, aus einzuführenden

Heiraths=, Niederlassungs=, Theater- und Tanzbewilligungstaxen, aus den zurückerstatteten Unterstützungsgeldern, den Beiträgen der Verwandten in auf= und absteigender Linie, und endlich aus den Erbschaften unehelicher Kinder nach Art. 50 des Erbfolgegesetzes die Armen in der politischen Gemeinde zu unterstützen hatte. Reichten alle diese Quellen nicht aus, so war der Gemeinderath berechtigt, nach dem Staatssteuerfuß eine Vermögenssteuer von allen Einwohnern der politischen Gemeinde zu erheben. Arbeitsscheue und liederliche Arme sollen mit Zwangs= und Frohnarbeit, nach fruchtloser Mahnung mit Prügeln, ja mit Zuchthausstrafe bis auf sechs Monate und gewarnte beharrliche Bettler männlichen Geschlechts mit Zwangseinrolirung in fremde kapitulirte Militärdienste gezüchtigt werden. Ist auch diese Arbeit der Expertenkommission immer Projekt geblieben, so durfte sie doch um der darin ausgesprochenen Grundsätze und Ansichten willen in einem Beitrag zur Geschichte der Entwicklung der St. Gallischen Armengesetzgebung nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Das Wesentlichste, was im Bereich des Armenwesens während der Periode von 1814 bis 1830 wirklich geschah, war die Erlassung des Gesetzes über Beschränkung der Heirathen und die Bezahlung einer Heirathstaxe vom 20. Juni 1818. Gleichwie man in Bern, nachdem man dort den Burger=, Dorf= und Gütergemeinden die Pflicht der Armenunterhaltung überbunden, sich schon im Anfang des vorigen Jahrhunderts veranlaßt sah, die Gemeinden zu Verhütung übermäßiger, durch leichtsinnige Armenehen erzeugter Vermehrung der Unterstützungsbedürftigen zu authorisiren, Angehörigen, so lange sie eine genossene Armenunterstützung nicht zurückbezahlt, die Verehlichung zu

verweigern, — so wollte man jetzt auch den St. Gallischen Gemeinden alle jene Rechte über die Person der Armen einräumen, welche man ihnen in Bern, Zürich und anderwärts, wo die Gemeinden zu einer Art geschlossener Gesellschaft mit dem Begriff gegenseitiger Armuthsversicherung wurden, — eingeräumt hat. Kraft des oben erwähnten Gesetzes von 1818 kann der Verwaltungsrath einer Ortsgemeinde einem Ehepaar die Heirath verweigern, wenn die Mannsperson bereits Unterstützung aus der Gemeindskasse genießt, — ferner, wenn anschaulich wäre, daß die Brautleute weder durch Vermögen, noch Beruf, noch Arbeit eine Haushaltung ohne Unterstützung der Gemeinde ernähren könnten; oder endlich dann, wenn sie zwar eine Haushaltung erhalten könnten, solches aber von ihnen wegen liederlichem Lebenswandel nicht zu erwarten ist. Auch ist nach diesem Gesetz jeder Kantonsbürger, der sich verehlichen will, verpflichtet, an die Armenkasse der Ortsgemeinde, welche ihn im Fall der Noth unterstützen muß, einen Beitrag von 22 fl. zu leisten. Bei einer jährlichen Anzahl von 1000 Ehen der Kantonsbürger konnte dieser Beitrag, vorausgesetzt, daß derselbe überall wirklich kapitalisirt werde, die Gemeindsarmenfonde in 25 Jahren um 550,000 fl. vermehren.

Eine Strafverordnung gegen den Bettel war diesem Gesetz unter'm 9. Februar gleichen Jahres vorangegangen.

Der Kantonshülfskasse wurde durch die Bestimmung (Beschluß vom 3. August 1818), daß Jeder, der in Zukunft ein allgemeines Freischießen geben wolle, den Werth eines Doppels an dieselbe zu entrichten habe, eine neue Quelle eröffnet. Wir lassen hier eine Uebersicht ihrer Ausgaben von 1816 bis 1834, sowie der Einnahmen der Liebessteuern aus dem gleichen Zeitraume folgen.

Jahrgänge.	Betrag der Liebessteuer.		Ausgaben der Kantonshülfskasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1816	4690	57	14568	2
1817	4017	34	8070	23
1818	3069	36	10414	20
1819 *)	7197	58	7910	52
1820 **)	9678	51	10166	34
1821	3983	—	4544	13
1822	3766	22	4991	22
1823	4643	2	7586	21
1824	4008	21	7581	38
1825	4223	55	4968	15
1826	4076	45	4845	45
1827	4003	35	4627	35
1828	3914	7	4371	43
1829	3796	45	4733	10
1830	3885	59	6377	16
1831	3979	2	6283	39
1832	3422	11	2733	15
1833	3393	59	2330	28
1834	3555	2	4428	26
	83307	1	121533	17

Von 1817 an legirten drei Bürger der Stadt St. Gallen, Johann Konrad Schoch, Adrian Fels und Peter Fels, der erste 10,000 fl. der zweite 2000 fl., der dritte 500 fl. zu Gunsten der Kantonshülfskasse.

Im Hungerjahre 1817 bemühte sich die Regierung dem

*) Betrag einer zwei Mal eingezogenen Liebessteuer.

**) Doppelte Liebessteuer.

eingetretenen Kornmangel durch Regie-Ankäufe von Frucht so weit möglich abzuhelfen. Sie schaffte 162,967 Viertel Früchte für 932,099 fl. 43 kr. an und büßte bei deren Verkauf die Summe von 59,384 fl. 2 kr. ein.

Die Bepflanzung des Waid- und Allmeindbodens nahm nun wieder in vielen Gemeinden bedeutend zu. Während die Stadtverwaltung in St. Gallen noch in einem Publikat vom 24. Oktober 1812 die Verpachtung der Vordern und Hintern Berneck zu Waidgang öffentlich rechtfertigte und ein Regierungsbescheid vom 14. April 1813 die Verwaltung nicht nur bei dieser Verfügung schützte, sondern auch das Gemeindegut auf Dreilinden als Waideplatz erklärte, erfolgten am 1. Juni 1817 Gemeindsbeschluß und Reglement über die Vertheilung des erwähnten und noch andern Gemeindebodens. Die damals im Druck erschienene Zugliste verzeigte 124, darunter 108 alte und 16 neue bürgerliche Geschlechter, im Ganzen 1025 Haushaltungen, welche die Nutznießung des unverzinslichen Gemeindebodens angesprochen und erhalten haben. — Die Stadt Rheineck bestimmte um dieselbe Zeit die ehemaligen Bleichen zu Pflanzboden. In Wartau und Flums wurden die großen Allmeinden zur Urbarisirung vertheilt. In der letztgenannten Gemeinde soll damals jede Haushaltung zirka 2000 Klafter Boden behufs Anpflanzung zugetheilt erhalten haben.

Das Wirksamste für die Armenpflege leistete in dem Hungerjahre 1817 die 1816 gegründete Hülfsgesellschaft in St. Gallen mit ihren Filialvereinen in den Bezirken. Ihr Wirken und Walten umfaßte ohne Unterschied alle Gegenden unseres Kantons und drang in die entlegensten Hütten. Ihre Hülfe beschränkte sich nicht bloß auf Ankauf von Lebensmitteln und auf Geldunterstützungen, sie nahm

sich auch der Erziehung und Berufsbildung dürftiger, elternlos gewordener Kinder an und suchte die armen Leute mit Arbeit zu beschäftigen. Vom Oktober 1816 bis zum November 1818 wurden durch den Verein über 58,000 fl. eingesammelt und 252,147 Suppenportionen unter die Hungernden ausgetheilt. Die Hungersnoth von 1816 auf 1817 und die darauf folgenden Krankheiten von 1817 bis 1818 und 1819 wirkten so tief und verderblich auf die Populationsverhältnisse, daß sich in diesen Jahren statt des gewöhnlichen Vorschlags von 800 Seelen jährlich ein beträchtlicher Ausfall in der Bevölkerung ergab, und zwar von 1817 auf 1818 von 4174 und von 1818 auf 1819 von 2726 Seelen, zusammen, unter Einrechnung des ausgebliebenen zweijährigen Vorschusses von 1600 Seelen, ein Totalverlust von 8500 Seelen. Da über das Geschichtliche unseres Armenwesens aus dieser Jammerzeit ausführliche Darstellungen vorhanden sind, so können wir hier füglich auf dieselben verweisen. *)

Kraft Verordnung vom 30. Oktober 1818 wurden fortan den Kindern der Armen die Schutzpocken unentgeltlich eingeimpft.

Noch müssen wir die Geschichte eines milden Fonds aus dieser Periode näher berühren, der namentlich zu Aeufnung der toggenburgischen Armen- und Schulgüter Verdankenswerthes beigetragen hat. Wir meinen den so-

---

*) Vorwort des Präsidenten Dr. Aepli zur Rechnungsablage der Hülfsgesellschaft vom 18. Dezember 1826.

R. Zollikofer, der Osten meines Vaterlandes, oder die Kantone St. Gallen und Appenzell im Hungerjahr 1817. 2 Theile. St. Gallen 1819. 8.

P. Scheitlin's Armenreisen in den Jahren 1816 und 1817. St. Gallen 1820. 8.

genannten Rubelfond. Im Theurungsjahre 1817 beschenkte Kaiser Alexander von Rußland, dessen Name mit demjenigen seines Ministers, des Grafen Capo d'Istria, seit dem Jahre 1814 bei uns noch immer in hohen Ehren steht, einige östliche Kantone der Schweiz mit einer Gabe von 100,000 Rubel zur Milderung der in denselben besonders fühlbar gewesenen Noth. In einer am 21. Mai 1817 in Zürich abgehaltenen Konferenz fielen dem Kanton St. Gallen von obiger Summe 35,000 Rubel zu, wovon 15,000 Rubel zu sofortiger Austheilung an die Bedürftigsten in einzelnen Bezirken, und zwar

für den Bezirk Sargans	. . . . . .	4000 Rubel
„ „ „ Obertoggenburg	. . . .	4000 „
„ „ „ Untertoggenburg	. . .	4000 „
und für die ärmsten und hülfsbedürftigsten Gemeinden in den übrigen Theilen des Kantons	. . . .	3000 „

verwendet werden sollten und auch wirklich sofort verwendet worden sind. 20,000 Rubel waren ursprünglich zu Errichtung von Kolonien auf den durch die Linthunternehmung urbar werdenden Boden unter vorzugsweiser Begünstigung der Bewohner des Toggenburgs und der Gemeinden Weesen und Amden bestimmt. Diese wurden am 17. September 1817 in baar bezogen, unter die Besorgung einer Spezialkommission gestellt und von den Statthaltern der beiden toggenburgischen Bezirke zu vier Prozent angelegt und verwaltet. Als die Gemeinderäthe von Untertoggenburg unter'm 18. Juli 1827 um die Vertheilung des Rubelfonds zu Errichtung von Armenanstalten petitionirten, war ihnen, sei's, daß man noch Hoffnung hatte, den Fond zur Linthkolonisirung zu verwenden, oder sei's, daß man wirklich einen Theil desselben für

den Wildhauser Straßenbau, wovon ebenfalls die Rede war, in Anspruch nehmen wollte, — nicht entsprochen. Die Regierung zog dann vielmehr bei allmäliger Auflösung der ursprünglichen Administration, durch Beschluß vom 14. September 1829, die Verwaltung des Fonds, als eines zu milden Zwecken gestifteten mittelbaren Staatsguts, an sich. Der Bestand der Rubelgelder war am 28. Februar 1833 17,906 fl. 31 kr.

Am Schlusse dieser Periode müssen wir noch der Erlassung eines Gesetzes erwähnen, welches mittelbar der wachsenden Vermehrung der Armen einen weit sicherern Damm entgegensetzte, als manches andere Mittel, das man hier und da in Vorschlag gebracht hatte. Wir meinen das Gesetz vom 23. Juni 1827, betreffend die Abschaffung der Lotterien. Kraft dieses Gesetzes durften von nun an nicht nur keine Lotteriebewilligungen mehr weß Namens immer ertheilt werden, sondern es wurde auch alles Kollektiren im Kanton für in- und auswärtige Lotterien unter welcher Form immer bei einer Buße von 10 bis 200 fl. verboten und für Schulden, die in Lotteriegeschäften gemacht werden, gleichwie für Spielschulden, fortan kein Recht gehalten. Wir betrachten diese Bestimmungen unter dem Gesichtspunkt der Armengesetzgebung und zählen sie zu den wohlthätigsten derselben; würden sie nur strenger gehandhabt. Denn die Lotterie verführt vorzugsweise den Armen; ihn lockt vor Allen der Gewinn des Zufalls. Die Verheerungen der Lotterie, wurde mit Recht gesagt, kennen keine Grenzen. Die Lotterie ergreift, erschöpft den Unbemittelten, bis sie ihn zerrüttet hat. Gleich fortgetrieben durch Verlust oder Gewinn, bleibt das Opfer nicht stehen, bis es das Wenige noch verloren, welches ihm erübrigt. Der leidenschaftliche Lotteriespieler endet sehr häufig in einer Armenanstalt oder im Zuchthause.

§. 4. Periode der Verfassung von 1831.

Mit der Verfassungsänderung von 1831 traten wesentliche Reformen, wie in allen Richtungen der Staats- und Kommunalverwaltung, so auch im Armenwesen ein. Das Jahr 1835 namentlich wird in dieser Beziehung stets ein denkwürdiges bleiben. In dasselbe fallen nämlich die Gesetze über die Einbürgerung der Heimathlosen (23. April), über die Reorganisation der Armenverwaltung und der Armenpolizei (30. April), und über den Bettel (13. August). Diesen folgte im Jahre 1839 (7. Februar) das wohlthätige Gesetz, das die althergebrachte, unzweckmäßige Uebung, nach welcher der „auf dem Schub" transportirte kranke Arme, um z. B. zwei Stunden weit zu kommen, auf allerlei Nebenwegen von Hof zu Hof geführt und dabei oft nicht weniger als neun Mal umgeladen werden mußte, — durch eine gleichförmige, den Forderungen der Humanität besser entsprechende „Armenfuhrordnung" ersetzte. Der Transport solcher Armen wurde jetzt als Sache der politischen Gemeinden erklärt und eine Anzahl von Hauptstationen aufgestellt.*) Jenen politischen Gemeinden, Ortsgemeinden, Dorfschaften, Höfen oder Privaten, die nach alter Uebung die „Bettelfuhr" besorgten, die neue Ordnung aber ganz oder theilweise dieser Last ent-

*) Vor dem siebenzehnten Jahrhundert scheint die Armenfuhr, namentlich im Toggenburg, „Gegniweis" besorgt worden zu sein. Als die Gemeinde Lüttisburg 1689 an Gonzenbach nichts für Besorgung derselben leisten wollte, ward auf erhobene Klage durch Urtheil des Wochengerichts in Lichtensteig erkannt: „Weilen die Fuehr der Armen Leuten eine Nothwendigkeit vnd die gantze Gmeind Berüehrende sach, sollen die darüber jährlich ergebenden expensen von denen Gmeinds-Sekhelmeistern abgestattet, von ihnen aber Jemand zu solcher fuehr für eine gepühr bestelt vnd verordnet werden."

ledigte, ward die Pflicht auferlegt, an die politischen Gemeinden der Hauptstationen, auf welche nun die Fuhrbeschwerde überging, eine angemessene Auslösungssumme zu bezahlen.

Nach dem Gesetz vom 9. August 1832 war die Armensteuer fortan so zu beziehen, daß fünf Sechstel auf das Vermögen der Steuerpflichtigen und ein Sechstel auf die Haushaltung verlegt, ganz Arme aber von Bezahlung jeder Steuer ausgenommen werden.

Die Einbürgerung der Heimathlosen betreffend wurde sämmtlichen damals auf der Duldungsliste befindlichen Individuen — 593 an der Zahl, nicht nur das Kantons-, sondern auch ein Ortsgemeindebürgerrecht gratis verliehen. Nur 194 mit Kriminalstrafen belastete oder mit unheilbaren Krankheiten behaftete Individuen, sowie die Heimathlosen männlichen Geschlechts mit zurückgelegtem sechszigsten und jene weiblichen Geschlechts mit zurückgelegtem fünfzigsten Altersjahre, blieben uneingetheilt und wurden fortan im Falle von Unterstützungsbedürftigkeit auf Kosten des Staates unterhalten. Jeder eingetheilte Heimathlose ward sofort unentgeltlich Ortsbürger, Antheilhaber und Nutznießer am Armen-, Kirchen- und Schulgut. Ihre Vertheilung unter die Ortsgemeinden geschah zu zwei Dritttheilen nach der Bevölkerung und zu einem Dritttheil nach dem Vermögen. Ortsgemeinden mit 500 Seelen erhielten 1 Heimathlosen, solche mit 1000 Seelen 2 und so fort, je auf 500 Seelen ein Individuum mehr. Ortsgemeinden, welche nicht über 100,000 fl. steuerbares Vermögen besaßen, wurden in keine Mitleidenschaft gezogen. Rücksichtlich derjenigen hingegen, welche mehr als 100,000 fl. versteuerten, geschah die Verlegung in der Weise, daß Ortsgemeinden mit 100,001 bis 200,000 fl. Steuerkapital 1 Heimathloser, solchen mit 200,001 bis

300,000 fl. 2 und so fort auf jedes 100,000 fl. bis auf 2,000,000 fl. Steuerkapital ein Heimathloser mehr, — Ortsgemeinden mit 2,000,001 fl. Steuerkapital und darüber hingegen je 20 Heimathlose zugetheilt wurden. Der ganze Einbürgerungsakt ging ohne alle besondere Störung der Kommunalverhältnisse vor sich. So groß das von den Gemeinden gebrachte Opfer war, so stund es doch in keinem Verhältniß zu den wohlthätigen Folgen, welche die Maßregel nicht bloß für den moralischen und bürgerlichen Zustand der Eingebürgerten selbst, sondern für den Staat, für die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt hervorgebracht hat.

Anführungswerth ist auch das Kreisschreiben, welches die Regierung am 12. Oktober 1835 in Bezug auf das Verfahren gegen Vaganten und Heimathlose dann erließ.

Das „Prodeo" oder Armenrecht, d. h. die Befreiung der Armen von allen Sporteln, Gerichtsgebühren 2c., seit Langem theilweis geübt, wurde durch den Art. 108 des Sportelngesetzes vom 16. August 1832 ausdrücklich sanktionirt.

Gemäß Art. 18 der evangelischen (1835) und Art. 56 der katholischen Schulordnung (1838) durften von nun an Kinder, welche keine Zeugnisse aus der Primar- und Ergänzungsschule vorweisen konnten, weder von ihren Eltern noch Vormündern zur Broderwerbung, z. B. zum Viehhüten in's Schwabenland, zum Aehrenlesen und dergleichen, außer Landes geschickt werden. Demzufolge können solche Kinder auch keine Päße erhalten.

Die Statuten der Badarmenanstalt in Pfäfers, die jetzt ein Stiftungskapital von 2572 fl. besitzt, wurden schon 1832 revidirt und die Unterstützungen für badbedürftige Arme überhaupt durch Kreisschreiben vom 14. Juni gleichen Jahres geregelt.

Was die mit dem Armenwesen betrauten Behörden

und deren Organismus betrifft, so traf die neue Verfassungsperiode in formaler Beziehung Alles so, wie es von der Mediations- auf die Restaurationsperiode übergegangen war. Und in der That hatte die letzte hierin gesetzlich nichts geändert. Denn während dieser ganzen Zeit waren es die Gemeinderäthe, denen, mit Ausnahme der Verwaltung der ortsgemeindlichen Armenfonds, gesetzlich die Pflicht der Armenbesorgung in polizeilicher und anderweitiger Beziehung oblag. Faktisch, wir geben es zu, mochte es sich an manchen Orten anders verhalten und der Ortsverwaltungsrath vielleicht im Grunde das Armenwesen besorgt haben. Es entspann sich daher bei der Berathung des Gesetzes vom 30. April 1835 ein langer, zäher Kampf über die Frage, ob die Verwaltung des Armenwesens in den Kommunen ausschließlich zur Sache der Ortsgemeinden beziehungsweise der Verwaltungsräthe, oder aber zur Sache der politischen Gemeinden, beziehungsweise der Gemeinderäthe gemacht werden soll. *) Der Ausgang des Kampfes war eine Art Kompromiß unter den beiden kämpfenden Parteien. Die „Besorgung" und „Leitung" des Armenwesens in den politischen Gemeinden, welche nur aus einer Ortsgemeinde bestehen, und wo keine konfessionelle Abtheilung stattfindet, wurde dem Verwaltungsrath übertragen, während nach dem Organisationsgesetz vom 29. September 1831, Art. 87, dem Gemeinderathe die **Besorgung** und **Leitung** des Armenwesens, nicht nur dessen Beaufsichtigung hätte zukommen sollen. In paritätischen Ortsgemeinden hingegen kann, wo beide Konfessionstheile es wün-

*) Siehe den gedruckten Bericht der mit Begutachtung des diesfälligen Gesetzesentwurfes beauftragten großräthlichen Kommission von 1835.

schen, jeder Theil das Armenwesen gesöndert besorgen. Auch in den politischen Gemeinden, welche aus mehrern Ortsgemeinden zusammengesetzt sind, sollte, insofern diese nicht durch freiwilliges Einverständniß die Besorgung dem Gemeinderath zu übertragen sich vereinbaren würden, das Armenwesen jeder Ortsgemeinde von dem betreffenden Verwaltungsrath besorgt und geleitet werden. Nur da, wo ein Gemeinderath, wenn die ordentlichen Einnahmsquellen zur Unterstützung der Ortsarmen nicht hinreichen, eine Steuer von allen steuerpflichtigen Einwohnern der betreffenden politischen Gemeinden erheben müßte, soll ihm auch das Recht der Leitung der Armenverwaltung zustehen. Wäre Letzteres nicht der Fall, so hat er lediglich die Befugniß, Einsicht in die Verwaltung des Armenwesens der Ortsgemeinde zu nehmen.

Durch Aufstellung dieser gesetzlichen Bestimmungen, namentlich durch die Erklärung des Unterstützungswesens zur Ortsgemeindeangelegenheit, sowie hinwieder durch die Bestimmung des subsidiären Steuerbezugs von allen steuerpflichtigen Einwohnern der betreffenden politischen Gemeinden, im Fall einer Unzulänglichkeit der zu Unterstützung der Ortsarmen vorhandenen ordentlichen Einnahmsquellen, bestätigte der Große Rath im Wesentlichen die Grundsätze, welche die helvetische und die Mediationsperiode in die Armengesetzgebung des Kantons St. Gallen niedergelegt und eine dieselben freilich nicht überall konsequent und genau durchführende, ungleiche, da und dort schwankende, mit den eingewurzelten Uebungen und Gebräuchen der alten Zeit jahrelang kämpfende Praxis immer allgemeiner zu Geltung gebracht hatte. Unbegreiflich ist es nur, wie der Große Rath in Art. 24 des Gesetzes bei Aufzählung der

Quellen, aus welchen die Unterstützung fließen soll, der Beiträge aus den Ortsgemeinde- oder Genossengütern gar nicht mehr erwähnte, während das St. Gallische Gesetz vom 29. Juni 1803 solche gleich nach den Zinsen der Armengüter aufführte, das helvetische Gesetz aber sogar die ganze Armenlast den Ortsgemeinden aufbürdete, und den helvetischen Bürger der Pflicht, irgend eine Beisteuer zur Verpflegung der Armen der Gemeinde, wo er niedergelassen war, oder zur Verwaltung der Gemeinde- und Armengüter derselben zu leisten, des Gänzlichen enthoben hatte. Aushebenswerth ist ferner, daß das Gesetz bestimmt und präziser, wie kein früheres Kanton St. Gallisches Armengesetz — die dem Armen gegebene Unterstützung als ein an die Pflicht möglicher Rückerstattung geknüpftes Darlehn erklärt (Art. 32) und die Pflicht einer Armenbehörde zu Unterstützung der notharmen Ortsbürger in der Regel nur auf Diejenigen beschränkt, welche in der Ortsgemeinde selbst, oder wo eine politische Gemeinde aus mehrern Ortsgemeinden besteht, im Umfange der letztern wohnen (Art. 11 und 12). In keinem Fall aber darf einem außer der Gemeinde sich aufhaltenden Notharmen die Unterstützung verweigert werden, wenn derselbe mit einem geringern oder gleichen Beitrage sich durchbringen kann, als nothwendig für ihn in der Heimathgemeinde verwendet werden müßte; es wäre denn — so lautet der wichtige Zusatz — daß in letzterer Arbeits- oder Armenanstalten sich befänden, in welchen er besser und zweckmäßiger versorgt werden könnte (Art. 13).

Zum ersten Mal geschah hier in einem St. Gallischen Gesetze über die Organisation des Armenwesens selbst der Armenhäuser und zwar in einem Sinne Erwähnung, daß darin eine indirekte Ermunterung zu Errichtung von solchen

Anstalten liegt. Es wird nämlich hier von Gesetzes wegen (Art. 13) ausgesprochen, daß eine Gemeinde, wenn sie ein gut und zweckmäßig eingerichtetes Armen- oder Arbeitshaus besitze, keine Unterstützungen mehr an auswärts wohnende Ortsbürger gelangen lassen müsse, diesen also es frei stellen möge, entweder nach der Heimath in's Armenhaus zu kehren oder aber auf alle und jede Unterstützung zu verzichten. Von der Ansicht ausgehend, — von der man in England schon ausging bei Erlassung des Armengesetzes von 1723, durch welches man die Kirchspiele berechtigte, Werkhäuser zu errichten, in denen die Armen zu arbeiten gezwungen sind, allen Denen aber, welche sich weigerten in solche Werkhäuser einzutreten, die Unterstützung zu versagen —, von der Ansicht ausgehend, sagen wir, es werden der Almosengenössigen weniger werden, wenn die Unterstützungsuchenden gezwungen seien, in einer öffentlichen Anstalt unter ernster, strenger Zucht und Disziplin zu leben und zu arbeiten, hatten nämlich im Anfang des vierten Jahrzehents des laufenden Jahrhunderts bereits einige Gemeinden im Toggenburg Armen- und Arbeitshäuser eingerichtet. Gleichwie in England die immer lästiger werdende Armentaxe (Poor-rate) zu Werkhäusern (**Workhouses**) führte, also veranlaßten auch die immer stärker wachsenden Armensteuern in den von Genossengütern entblößten industriellen Gemeinden der Bezirke Toggenburg zuerst den Bau und die Einrichtung von Armenhäusern. Solches war z. B. der Fall in der Gemeinde Mosnang, die von 1803 bis 1830 — 2000 fl. aus den Rubelgeldern und die Unterstützungen von den Hülfsgesellschaften nicht gerechnet — 48,372 fl. 52 kr. und davon in den Jahren 1817 und 1818 allein 16,128 fl. 41 kr. an Armensteuern bezahlt hatte. Bald fand das Beispiel in andern Bezirken Nachahmung, so daß sich schon im Jahre

1842 von der Gesammtzahl derjenigen, welche im Kanton Armenunterstützung genossen, bereits 1320 Individuen oder beiläufig der vierte Theil in Armen- und Waisenhäusern befanden.

Es war nun begreiflich, daß sich die Regierung der Beaufsichtigung und Ueberwachung solcher Anstalten nicht länger mehr entschlagen konnte. Sie erließ daher in den Kreisschreiben vom 16. März 1842 und 13. März 1850 über den Bau, die Einrichtung und die Hausordnung der Armenhäuser verbindliche Vorschriften, ließ Musterpläne von Armenhäusern ausarbeiten und dieselben den Gemeinden zur Benützung zustellen. Nach den ertheilten Vorschriften darf kein Bau eines neuen Armenhauses begonnen werden, bevor nicht der Bauplan nebst Baubeschrieb von dem Regierungsrathe eingesehen und gutgeheißen ist. Ebenso muß auch von bereits vorhandenen Gebäuden, die zu einem Armenhaus gewidmet werden wollen, jedes Mal ein genauer Beschrieb mit Bezeichnung der beabsichtigten innern baulichen Veränderungen der regierungsräthlichen Genehmigung vorgelegt und überdieß zu gleichem Zweck ein Voranschlag der muthmaßlichen Kosten für gänzliche Instandstellung der betreffenden Gebäude nebst dem Kostentilgungsplan eingereicht werden. Alle Reglemente und Hausordnungen bedürfen der Gutheißung des Kleinen Rathes. Diese müssen unter Anderm die Vorschrift enthalten, daß das Armenhaus von den Mitgliedern der Armenbehörde nach einer bestimmten Kehrordnung wenigstens alle acht bis vierzehn Tage besucht und insbesondere im Abstande des Armenvaters über Verpflegung und Behandlung jedes einzelnen Armen Untersuchung vorgenommen werde. Ferner müssen die Armen in den Schlafzimmern nach den Geschlechtern getrennt und die Lagerstätten so eingerichtet sein, daß jeder Einzelne ein besonderes Bett erhalte. Strafen für Disziplinfehler sind

keine andere zulässig, als jene, welche im sanktionirten Reglement ausdrücklich aufgeführt erscheinen.*)

Wesentlich um den Armensteuern vorzubeugen, überhaupt um die Armenunterstützungspflicht nicht schwerer werden zu lassen, beziehungsweise dieselbe zu erleichtern, steuerten mehrere Ortsgemeinden, zumal in den Bezirken Werdenberg, Sargans und Gaster, viele ihrer Gemeindsangehörigen zur Auswanderung nach Amerika aus dem Genossengute aus. In den Jahren 1844 bis 1848 wanderten im Ganzen 1630, also gerade so viel Individuen aus, um wie viel in zwei Jahren der Kanton St. Gallen beiläufig Bevölkerungsvorschläge macht. Die Regierung gestattete die erforderlichen Anleihen auf das Genossengut zu diesem Zwecke lediglich unter der Verpflichtung der Refundirung des Enthobenen, namentlich in der Weise, daß die bisher von den Emigrirenden benützten Genossengutstheile während einer Reihe von Jahren verpachtet, und die erlösten Pachtschillinge zur Tilgung der Auswanderungsschuld verwendet werden. Den Armenfond oder die Armenkasse für Auswanderungszwecke in Anspruch zu nehmen, ward obrigkeitlich untersagt.

Gleich im Anfang des vierten Jahrzehents beschäftigte sich die Regierung mit der Liquidation des Armenkastens, beziehungsweise des Siechenfonds der alten Landschaft (siehe Seite 20 und 21), des Fonds vom St. Antonien Spital in Uznach (siehe Seite 88) und des Rubelfonds (siehe Seite 99). Hinsichtlich des Armenkastens schloß dieselbe mit den Bevollmächtigten der katholischen

*) Näheres über den Zustand mehrerer St. Gallischer Armenhäuser von 1839 bis 1842 findet sich in den von dem Verfasser der „St. Galler-Zeitung“ in den gleichen Jahren 1839 bis 1842 beigerückten Privatvisitationsberichten.

Korporation einen vom Großen Rathe am 10. November 1833 und 18. Oktober 1834 genehmigten Vertrag, vermöge welchem drei Fünfttheile dieses Armenkapitals dem Staat zu Einverleibung in den Kantonalarmenfond, zwei Fünfttheile hingegen dem gesammten katholischen Landestheil zugeschieden wurden. Das Theilungsinstrument ist vom 14. März und 11. August 1835 datirt. Nach der Schlußrechnung bestund dieser Fond noch in 32,426 fl. 21 kr. Davon fielen dem Kantonalarmenfond 21,091 fl. 33 kr. anheim. — Das Vermögen des St. Antonienspitals in Uznach, dessen Ausscheidung und Repartition unter die Antheilhaber der Große Rath am 12. November 1834 beschloß, war bisher immer nach den Vorschriften des Regierungsbeschlusses vom 24. Dezember 1807 verwaltet worden. Dasselbe wurde nun kraft großräthlicher Schlußnahme vom 21. November 1835, nach dem Schatzungspreis der Liegenschaften zu 135,481 fl. 3½ kr. gewerthet, der Kirchgemeinde Uznach als ausschließliches Eigenthum zuerkannt, jedoch unter der ihr auferlegten Verpflichtung, dem Staate den ausbedungenen Dritttheil von 27,711 fl. 40 kr. zu Handen des Kantonalarmenfonds, und eine gleiche Summe den Gemeinden des See- und Gasterbezirks an baar oder in annehmbaren Titeln auszubezahlen. Von den Rubelgeldern fielen dem Kantonalarmenfond 6255 fl. 53 kr. zu. Der dem Toggenburg und den Gemeinden Weesen und Amden eigenthümlich überlassene Antheil an denselben mußte, gemäß Beschluß des Großen Rathes vom 15. Juni 1834, in jeder der antheilhabenden Gemeinden entweder in den Armen- oder in den Schulfond gelegt werden. Diesem Beschlusse wurde in den Jahren 1834 und 1835 ein Genüge geleistet.

Folgendes ist die Uebersicht der Ausgaben der Kantons-

hülfskasse und der Einnahmen der Liebessteuer während dieser Periode:

Jahrgänge.	Betrag der Liebessteuer.		Ausgaben der Kantonshülfskasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1835	3677	44	1885	8
1836	3603	13	1238	10
1837	3952	27	9904	6
1838	4007	17	1697	42
1839	13006	2	15460	48
1840	5055	12	12049	42
1841	7834	—	16982	35
1842	12827	16	14738	40
1843	5097	51	4228	30
1844	5052	52	5129	—
1845	15273	17	13357	54
1846	15892	3	19997	56
1847	4829	22	6199	12
1848	11088	17	8142	4
1849	4716	9	3575	30
1850	4528	8	1273	30
	120441	10	135859	27
Rechnet man dazu den Betrag von 1816—1835 mit	83307	1	121533	17
und von 1803—1816 mit . . .	100976	14	83782	56
so ergeben sich . .	304724	25	341175	40

Parallel mit den erwähnten Liquidationen zu Gründung oder Mehrung der Kantonalarmenfonds arbeitete die Regierung auch darauf hin, die bisher unterlassenen oder rückständigen Liquidationen zu Gunsten der Gemeindsarmenfonds zu befördern. So geschah es na=

mentlich, daß bei Anlaß der Verhandlungen über die Gründung eines eigenen St. Gallischen Bisthums die katholischen Verwaltungsbehörden wiederholt und mit Nachdruck auf die endliche Lösung der Schuld aufmerksam gemacht wurden, welche das Sönderungsgesetz vom 8. Mai 1805 und das Dekret vom 18. Mai desselben Jahres (man sehe oben Seite 86) der katholischen Korporation als dem andern Erben des Nachlasses vom Stift St. Gallen auferlegt hatte.

Der katholische Konfessionstheil löste dann, so weit es ihm nach der Dotation eines eigenen Bisthums noch möglich war, diese Schuld durch den Beschluß seines Großrathskollegiums vom 17. Januar 1849. Kraft dieses Beschlusses wurden 100,000 fl. aus dem „allgemeinen Fonde" der katholischen Korporation ausgeschieden und 60,000 fl. nach dem Maßstabe der Bevölkerung, 40,000 fl. aber mit ausschließlicher Berücksichtigung des größern Bedürfnisses und der geringern Armenfonds, unter die katholischen Gemeinden des Landes ausgetheilt. Einige dieser Gemeinden übergaben die Besorgung der empfangenen Armenfondsbetreffnisse einer eigenen oder einer schon bestehenden konfessionellen Kommunalbehörde (der Kirchen- oder Schulgutsverwaltung), andere, wie namentlich Rüthi, Oberried, Kriesern, Eichberg, Altstätten, Rorschach, Mörswyl, Goßau, Waldkirch, Bernhardzell, Straubenzell, Niederhelfenschwyl, St. Gallenkappel, Gommiswald, Kaltbrunn, Masseltrangen, Schänis, Dorf, Rüthiberg, Wallenstadt, Wallenstadterberg, Flums, Großberg, Mels und Vättis — zogen vor, ihre Antheilsquoten unmittelbar dem eigentlichen Armenfond oder einer analogen politischen Fundation einzuverleiben und die Besorgung derselben dem Ortsverwaltungs- beziehungsweise dem Gemeinderath zu überlassen.

Seit dem Jahre 1834 war die Fürsorge der Regierung

endlich auch dahin gerichtet, daß mit vorzüglicher Rücksicht auf Vermehrung und Sicherung der Armenfonds in den Kommunen, die Liquidation des Kommunalvermögens begonnen und durchgeführt, das heißt, aus dem ursprünglichen Vermögen der Burger-, Dorf-, Rhode- und Tagwengemeinden die neuentstandenen politischen Gemeinden, welche jenen mannigfaltige Lasten und Verpflichtungen für die Ortspolizei abgenommen, angemessen dotirt, und im Weitern das Vermögen der Bürgerkorporationen ausgeschieden, und der Bestand des Armenguts, des Kirchen-, Pfrund- und Schulgutes dem reinen Bürgergut gegenüber mittelst Theilungsurkunden bestimmt und für bleibend ausgemittelt werde. Waren diese Abchurungen schon darum schwierig, weil die Ortsgemeindebürger, fast überall auch die Mehrheit in den Bürgerversammlungen der politischen Gemeinden, welche die Abchurungsverträge zu genehmigen oder zu verwerfen hatten, bildeten, so wurden dieselben noch weit schwieriger und ungünstiger durch den Mangel einer auf das Armengesetz von 1803 gebauten Bestimmung, wie solche zur Stunde noch im Waadtlande forbesteht, daß in Ortsgemeinden, wo das Armengut zu Unterstützung der Nothdürftigen nicht hinreicht, die Ortsgemeindekasse den Ausfall zu decken habe, und daß nur da, wo beide Hülfsquellen nicht ausreichen, zu Erhebung einer politischen Gemeindssteuer geschritten werden dürfe. Abchurungen zwischen den politischen Gemeinden und den Ortsgemeinden, wie die berührten, fanden namentlich statt in St. Gallen (1832), Rapperswyl (1836), Wyl (1838), Lichtensteig (1847), Weesen (1848), Ragatz, Mels, Wattwyl (1849) und Pfäfers (1849). In andern Gemeinden, wie z. B. in Benken, Uznach, Schmerikon, ist das Abchurungsgeschäft seit Jahren ange-

bahnt, aber bis zur Stunde noch nicht vollendet. Als die billigsten Forderungen, welche die Regierung im Namen der politischen Gemeinden und der Armenfonds an die Ortsgemeinden stellte, an mehr als einem Orte verworfen wurden, sah sich dieselbe genöthigt, den Bezug von politischen Steuern behufs Deckung von Armen- und Polizeiausgaben zu Gunsten der Ortsgemeinden zu untersagen, mit dem Befehl, letztere für so lange aus der Kasse der Ortsgemeinde zu tilgen, bis ein obrigkeitlich genehmigter Abchurungsvertrag zu Stande gekommen sei. Diese Verfügung erreichte indessen bloß bei haushälterischen Ortsgemeinden ihren Zweck; unhaushälterische machen sich nichts daraus, jahrelang, um des Steuerns überhoben zu sein, an dem Kapitalstock des Genossenguts zu zehren, so zwar, daß aus diesen und andern oben angedeuteten Gründen für die Zukunft ohne Zweifel ein besonderes Gesetz nothwendig werden wird, um die Interessen der Armengüter und der politischen Gemeinden bei solchen Abchurungen mit den Ortsgemeinden auf eine gerechte und dauernde Weise zu wahren und zu sichern. Nicht weniger dürften vielleicht später gesetzliche Grundlagen nothwendig werden, wornach eine Revision der Reglemente über die Benützung der Genossengüter im Sinne, wir wollen nicht sagen einer billigen Begünstigung nothdürftiger Genossen, um im rechten Augenblicke ihrer gänzlichen Verarmung vorzubeugen, sondern wenigstens im Sinne der wirklichen Gleichberechtigung zwischen Arm und Reich angebahnt und durchgeführt werden sollte.

Was die mehr direkte Einwirkung des Staats und der Regierung auf das Armenwesen betrifft, so beschränkte sich dieselbe nicht bloß auf die jährliche Vertheilung der Zinse und Einnahmen des Kantonalarmen- und des Kantons-

hülfskassafonds an Verunglückte, an Beschädigte durch Elementarereignisse, an Badarme, an die St. Gallische Hülfskasse, an die schweizerischen Hülfskassen in Paris, Bordeaux, Rom 2c., man sorgte auch in den Theurungsjahren von 1846 bis 1848 von Staatswegen für den Ankauf eines bedeutenden Quantums von Lebensmitteln. So wurden in den genannten Jahren von der Regierung 33,343 Zentner Mais, 3620 bayerische Schaff Waizen, 1358 Fäßchen amerikanisches Mehl und 10,348 Viertel Roggen angekauft. Die Bilanz über das ganze Fruchtgeschäft des Staates enthielt für Fruchtanschaffungen 649,025 fl. 25 kr.
für Verkauf der Früchte 2c. . . . . 545,601 „ 40 „
so daß in den darauf folgenden Jahren
ein Ausfall von . . . . 103,423 fl. 45 kr.
auf dem Wege des Bezugs von Staatssteuern gedeckt werden mußte. Gleichzeitig betheiligte sich der Staat mit einem Aktienbetrag von 8000 fl. bei dem durch das kaufmännische Direktorium veranlaßten Fruchtanschaffungsverein. Das Unternehmen des letztern versah das Land mit 104,920 Viertel Waizen für 278,815 fl. 38 kr., 1420 Faß Triestiner Mehl für 43,436 fl. 48 kr., 8277 Zentner Mais für 78,711 fl. 44 kr., 1780 Pfund Polenta für 695 fl. 2 kr., und endlich mit 656 Sack Reis zu 5655 fl. 30 kr., zusammen also mit Lebensmitteln für die Summe von 407,314 fl. 39 kr.

Von mittelbarer, hoher Bedeutung für das St. Gallische Armenwesen war die Gründung des Pönitentiarhauses von St. Jakob (1839) *), die Reform in der Ver-

*) Für Diejenigen, welche Näheres über diese höchst beachtenswerthe Anstalt erfahren wollen, empfehlen wir die Schrift des Herrn Direktors Mooser: „Die Strafanstalt zu St. Jakob." St. Gallen bei Scheitlin und Zollikofer. 1850.

waltung und Hausordnung des Arbeitshauses zu St. Leonhard (begonnen 1841 und 1842) und die Stiftung der Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke von St. Pirmin in Pfäfers (1847).

Wie viele büßende und gebüßte Arme sind seit 1839, dem Jahre der Eröffnung, nicht nur als Gebesserte, sondern auch mit der Kenntniß eines Handwerks- oder eines andern Gewerbs- und Erwerbszweiges ausgestattet, den sie im Hause gelernt und mit Hülfe welcher sie nachher als Freigelassene der Armuth sich entwinden und auf ehrliche Weise ihr Brod verdienen konnten, aus der Strafanstalt von St. Jakob hervorgegangen?

Auch die Reformen in der Hausordnung und im Haushalte zu St. Leonhard haben, obwohl hier bei vorwaltender kurzer Strafzeit für Anlernung von Handwerken und moralische Besserung weniger Nachhaltiges geleistet werden kann, ungemein wohlthätig auf die Arbeitshaussträflinge gewirkt, die zum weitaus größten Theile der ärmern Volksklasse angehören.

Wie wohlthätig der Verein für entlassene, zumal arme Sträflinge seit 1839 gewirkt und wie sehr er die Sorgen und Ausgaben der Gemeindsarmenpflegen erleichtert hat, beweisen die gedruckten Rechenschaftsberichte, die alljährlich über die Wirksamkeit dieses Vereins veröffentlicht werden.

Die Heil- und Pflegeanstalt von St. Pirminsberg, die bereits jetzt schon das Loos armer, früher ganz verwahrloster Geisteskranker in mehr als einer Beziehung wesentlich gemildert und verbessert hat, kann und wird in dieser Richtung noch weit mehr leisten, wenn, was die Kantonsregierung und die Direktion ernstlich anstreben, allmälig Freiplätze gestiftet werden, vermöge welcher arme

Irren, zumal solche, die unvermöglichen Gemeinden angehören, gratis oder um bedeutend ermäßigtere Pensionsgelder in die Anstalt aufgenommen und auf solche Weise mehr Hülfsbedürftige von dieser Armenklasse der Wohlthat derselben theilhaftig werden können.

§. 5. Anhang. Statistik der Gemeindsarmen und Armenfonds in den Jahren 1841 und 1846 einer-, des Gesammtvermögens und der Steuerpflichtigen, sowie der Ersparnißkassen anderseits.

Die Gesammtzahl der Armen betrug im Jahre 1841 5471, also beiläufig den siebenundzwanzigsten Theil der Gesammtbevölkerung des Kantons. Davon waren zirka 2523 männlichen und zirka 2946 weiblichen Geschlechts. In obiger Gesammtzahl erscheinen indessen alle, auch die nur vorübergehend Unterstützten inbegriffen. Die Zahl derjenigen, die ganz der Unterstützung anheimgefallen waren, betrug 2541, oder den dreiundsechszigsten Theil der Gesammtbevölkerung. In den einzelnen Bezirken verhielt sich die Anzahl der unterstützten Armen zu derjenigen der Gesammtbevölkerung nach folgender Stufenleiter:

Im Bezirke	Alttoggenburg . . .	wie	1 zu 60.
" "	Untertoggenburg . .	"	1 " 45.
" "	Wyl	"	1 " 42.
" "	Seebezirk	"	1 " 38.
" "	Oberrheinthal . . .	"	1 " 36.
" "	Sargans	"	1 " 32.
" "	Unterrheinthal . . .	"	1 " 29.
" "	Gaster	"	1 " 27.
" "	Werdenberg	"	1 " 26.
" "	Tablat	"	1 " 24.

In den Bezirken Obertoggenburg,
Rorschach und Goßau . . . wie 1 zu 23.
Im Bezirke St. Gallen . . . . . „ 1 „ 15.

Der Betrag der abgereichten Unterstützungen an die Gemeindsarmen belief sich nicht lange vorher (1839) auf 179,355 fl. 3 kr., was, unter die Gesammtzahl der Unterstützten gleichmäßig vertheilt, auf den Kopf 31 fl. für das Jahr, für die Woche aber 36 kr. getroffen hat. Dabei erscheint jedoch weder für die den Armen eingeräumten Wohnungen, sei es in Armen- oder bloßen Zufluchtshäusern, noch für Verwaltungskosten etwas in Rechnung gebracht. Die Zinse der Armenkapitalien betrugen 127,801 fl 10 kr., was zu 4 Prozent einen Kapitalstock von 3,095,000 fl. repräsentirt.

Von 96 politischen Gemeinden waren es 46, welche zu Deckung der Ausfälle in der Armenrechnung der Ortsgemeinde Steuern erheben mußten. Sie betrugen 32,406 fl. 4 kr. Ein Vierttheil davon fiel allein auf die Gemeinden des Bezirks Obertoggenburg, welche mit 4 bis 10 fl. vom Tausend, und mit 24 bis 50 kr. auf die Haushaltung in Anspruch genommen wurden. Mit einem Sechsttheil traf die Steuer den Bezirk Untertoggenburg; mit 2000 bis 3000 die Bezirke Rorschach, Unterrheinthal, Neutoggenburg, Alttoggenburg und Goßau; mit 1000 bis 2000 fl. Gaster, Sargans und Seebezirk. In den Gemeinden der Bezirke, welche Armensteuern bezahlten, betrug die Anlage auf das Vermögen in den verschiedensten Abstufungen 10 bis 12 kr., 1 fl. bis 1 fl. 40 kr., 2 fl. 10 kr. bis 2 fl. 45 kr., 3 fl. 40 kr., 4 fl., 5 fl. vom Tausend, — und 4 kr. bis 48 kr. und 1 fl. auf jede steuerpflichtige Haushaltung.

Wir lassen nun zur Vergleichung die fünf Jahr spätere

(Zu Seite 119.)

Stati

Bezirke.	[cut off]	Kosten. Unterhalt der Armen und Gehalt des Armenvaters. fl.	kr.	Armengut. fl.	kr.
St. Gallen . . .	57	10111	19	1431091	5
Tablat	34	11008	21	107549	1
Rorschach	45	11864	24	138730	29
Unterrheinthal . .	48	14508	36	233211	36
Oberrheinthal . .	51	3569	45	189628	31
Werdenberg . . .	53	9960	7	134385	25
Sargans	52	3601	57	161278	50
Gaster	42	9804	57	96159	15
Seebezirk	51	6117	1	293420	29
Obertoggenburg . .	61	5226	4	150311	23
Neutoggenburg . .	48	2373	3	118230	57
Alttoggenburg . .	24	9957	58	108492	9
Untertoggenburg . .	43	6676	17	130614	50
Wyl	24	5935	55	138775	49
Goßau	31	0368	59	129994	59
Total	672	0084	43	3561874	48

Statistik der Armen- und Gemeindsarmenfonds von 1846 in bezirksweiser tabellarischer Uebersicht folgen: (Siehe beigefügte Tabelle.)

Vergleichen wir das Jahr 1846 mit dem Jahr 1841, so ergeben sich folgende Zusammenstellungen und Hauptergebnisse:

	Unterstützte.			Unterhaltskosten.	Armenfonds.
	Total.	Im Armenhaus	Außer d. Armenh.		
				fl.	fl.
1846	6725	1893	4832	190084	3561874
1841	5471	1320	4151	179355	3095000
Vermehrung i. Jahr 1846	1254	570	681	10729	466870

1840 auf 1841 reichten in fünfzig Gemeinden die Armenfonds hin, die Unkosten für das Armenwesen zu decken, 1845 auf 1846 hingegen blieben nur neununddreißig Gemeinden von der Armensteuer verschont. Man darf indessen nicht vergessen, daß im Jahre 1846 die Lebensmittel schon theuer zu werden begannen. Die geringste Steuererhebung hatte in den letztgenannten Jahren zu Rütiberg, politische Gemeinde Schänis, mit 2½ kr. vom Hundert Vermögen und 2½ kr. von der Haushaltung, die höchste in Wattwyl mit 32 kr. vom Hundert Vermögen und 2 fl. von der Haushaltung statt. 1850 mußten in sechsundsiebenzig Gemeinden gesetzliche Armensteuern erhoben werden und nur in sechszehn Gemeinden bedurfte es keiner Steuern.

Es bestunden 1846 bereits in sechsundsiebenzig Gemeinden Armen- und Zufluchtshäuser. Eigentliche Armenhäuser gab es zweiundfünfzig. Armenhäuser, welche nach Art. 13 des Armengesetzes als zweckmäßig erstellt und ein-

gerichtet anerkannt und mit hoheitlich genehmigten Reglementen versehen sind, waren 1846 bloß dreizehn. Der niedrigste jährliche Arbeitsverdienst bestand in 7 fl. 13 kr. in einem Armenhause, wo unter neunzehn Pfleglingen nur acht zu einiger Arbeit befähigt waren; der höchste Verdienst zeigte sich in einer gewerbreichen toggenburgischen Gemeinde, wo von siebenundachtzig Pfleglingen 1973 fl. verdient werden konnten. Die meisten Armenhäuser befinden sich im Besitze bedeutender Liegenschaften, die von den Bewohnern derselben bearbeitet werden. In neununddreißig Armenhäusern ist die Leitung und Geschäftsführung Armenvätern, in dreizehn Armenmüttern übertragen. Das niedrigste Jahrgehalt eines Armenvaters beträgt, Kost und Wohnung nicht mitgerechnet, 28 fl., das höchste 1000 fl.

Wie unendlich schwer es trotz Allem erscheint, was man seit 1835 im Kanton St. Gallen für Abschaffung des Bettels und eine bessere Armenpflege gethan und geleistet hat, dem Gassenbettel zu steuern, mag nachstehendes Verzeichniß der in den letzten fünfzehn Jahren von 1836 bis 1850 in den verschiedenen Gemeinden aufgegriffenen Bettler beweisen:

In den Jahren			Bettler.
1836	wurden	aufgegriffen	1712
1837	"	"	1388
1838	"	"	1794
1839	"	"	1472
1840	"	"	970
1841	"	"	1016
1842	"	"	913
1843	"	"	1018
1844	"	"	1661
1845	"	"	1449
1846	"	"	2263

Bettler.

1847	wurden	aufgegriffen	4690
1848	"	"	4218
1849	"	"	2433
1850	"	"	1389

Vermögensverhältnisse. Da man sich von dem Zustande des Armenwesens in einem Lande erst dann ein wahres und klares Bild machen kann, wenn man auch die Vermögens- und Steuerverhältnisse desselben näher kennt, so wollen wir über die letztern hier einige allgemeine Daten beifügen. Wir wählen hiezu ebenfalls das Jahr 1846 auf 1847, nachdem wir oben unserer statistischen Tabelle über die Armen und Armenfonds das Jahr 1846 zu Grunde gelegt haben.

Von 158,853 Einwohnern stunden damals 29,730 oder zirka 18²/₃ Proz. als Steuerpflichtige auf den Steuerregistern. Dieselben versteuerten zusammen 49,115,500 fl. Untersucht man — was zu unserm Zweck besonders wichtig erscheint —, wie sich dieses steuerbare Vermögen von neunundvierzig Millionen Gulden auf die einzelnen Steuerpflichtigen vertheile, so stellt sich folgendes interessante Verhältniß heraus:

4792	od.	zirka	16	Proz.	versteuern	jeder	.	.	.		100 fl.
12294	"	"	41	"	"	200 fl.	bis	u.	mit		500 "
5165	"	"	17	"	"	600 "	"	"	"		1000 "
3489	"	"	11	"	"	1100 "	"	"	"		2000 "
1393	"	"	4	"	"	2100 "	"	"	"		3000 "
659	"	"	2	"	"	3100 "	"	"	"		4000 "
405	"	"	1	"	"	4100 "	"	"	"		5000 "
809	"	"	2	"	"	5100 "	"	"	"		10000 "
425	"	"	1	"	"	10100 "	"	"	"		20000 "
129	u.	s. w.			"	20100 "	"	"	"		30000 "

29560 Uebertrag.

29560 Uebertrag.

59	u. s. w.	versteuern	30100 fl.	bis u. mit	40000 fl.
32	"	"	40100 "	" " "	50000 "
21	"	"	50100 "	" " "	60000 "
12	"	"	60100 "	" " "	70000 "
9	"	"	70100 "	" " "	80000 "
13	"	"	80100 "	" " "	100000 "
7	"	"	100100 "	" " "	125000 "
4	"	"	125100 "	" " "	150000 "
4	"	"	150100 "	" " "	175000 "
5	"	"	175100 "	" " "	200000 "
4	"	"	200100 "	" " "	460000 "

29730 Steuerpflichtige.

Der Kapitalwerth der feuerversicherten Gebäude belief sich 1846 auf 1847 auf 49,498,800 fl.

Rechnet man von obigem Steuerkapital und dem Assekuranzwerth der Gebäude, zusammen also 98,614,300 fl., die 14 Millionen Gulden Hypothekarschulden ab, welche außer den Kanton verzinset werden, so bleibt immerhin noch eine Summe von 84,614,300 fl. übrig, die als Minimumbetrag des St. Gallischen Nationalvermögens angesehen werden kann.

Eine Vergleichung des steuerbaren Vermögens und der Zahl der Häuser von 1480, beziehungsweise 1468 mit dem steuerbaren Vermögen und der Gebäudezahl von 1847, wie wir solche für mehrere Gemeinden der Alten Landschaft, die gegenwärtig den Bezirken Rorschach, Tablat und und Goßau angehören, zu erstellen im Stande waren, weiset nach, daß seit den Burgunder Kriegen nicht etwa bloß die Zahl der Armen, sondern, wenn man auch den Mehrwerth des Geldes von damals nicht übersieht, das Nationalvermögen ebenfalls zugenommen habe.

Gemeinden.	Steuerbares Vermögen.		Steuerpflichtige.		Häuser.	
	Um's Jahr 1480.	Im Jahre 1846 auf 47	1480.	1846 auf 47	1468.	1847.
	fl.	fl.				
1. Rorschach	2076^6	1170950	73	287	62	220
2. Goldach	13944	219500	152	130	48	145
3. Tübach	3850	68400	46	86	18	71
5. Mörschwil . . .	7816	306100	97	257	48	243
5. Berg	2838	104300	80	111	47	101
6. Tablat und Rotmonten	19953	1222500	183	619	114	563
7. Wittenbach . . .	8166	365200	129	229	58	227
8. Muolen	5366	296500	99	257	46	193
9. Häggenschwyl m. Lömmischwyl . .	7028	278500	89	197	89	187
10. Straubenzell . .	8177	520200	95	345	69	294
11. Waldkirch und Bernhardzell . .	18084	503750	158	546	86	406
12. Goßau mit Gebartswyl	24441	933750	267	615	100	553
13. Helfenschwyl mit Lengenwyl . . .	3710	147300	32	210	60	302
Total .	144139	6136950	1500	3889	845	3505

Berücksichtigt man im Fernern, daß auch die Einlagen in die Ersparnißkassen, diesem unvergleichlichen Institute, um der Armuth vorzubeugen, von Jahr zu Jahr sich vermehren, so liegt auch hierin eine große Beruhigung und Gewähr dafür, daß wenn die Entwicklung der Humanität und Zivilisation ein soziales Uebel erzeugt, sie auch immer die Mittel zur Heilung und Linderung desselben mit und in sich trägt. Wir lassen hier eine Uebersicht des gegenwärtigen Standes der St. Gallischen Ersparnißkassen, verglichen mit demjenigen von 1845 folgen:

Ersparnißkassen.	Anzahl der Einleger.		Guthaben der Einleger.		Zuwachs in fünf Jahren.		Abgang.	
	1845.	1850 auf 52.	1845.	1850 auf 1852.	An Einlegern.	An Guthaben.	An Einlegern.	An Guthab.
			fl.	fl.		fl		fl.
1. Der Stadt St. Gallen (1811) . . .	2731	2798	533335	612757	67	79422	—	—
2. Des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen (1835)	3179	6450	778127	1546094	3271	767967	—	—
3. Hülfssparkasse der Stadt St. Gallen (1843)	307	603	1300	3756	296	2456	—	—
4. J. M. Scheitlin'sche Ersparnißkasse in St. Gallen (1835)	361	—	100665	—	—	—	361	100665
5. Ersparnißanst. i. Mogelsberg (1839)	156	226	6273	15616	70	9343	—	—
6. Rheinthalische in Altstätten (1842) .	330	619	45645	84812	289	39167	—	—
7. Toggenburgische in Wattwyl (1842)	481	1593	41349	192203	1112	150854	—	—
8. Ersparnißkasse in Kaltbrunn (1843)	57	50	1989	1996	—	7	7	—
9. Ersparnißkasse v. Oberuzwyl (184?)	—	40	—	400	40	400	—	—
10. Ersparnißkasse für den Seebezirk u. Gaster (1848)	—	366	—	74733	366	74733	—	—
Total .	7602	12745	1508683	2532367	5511	1124349	368	100665
		368		100665				
Gesammtzuwachs . .		12377		2431702				

Auf jeden Kopf der Einwohner trifft's Guthaben in der Ersparnißkasse:

Im Kanton St. Gallen	$21\frac{1}{3}$	fl.
In Großbritannien	16	„
Im Kanton Neuenburg	15	„
„ „ Bern	4	„
In Württemberg	3	„
„ Oesterreich (deutsche Provinzen)	$2\frac{21}{100}$	„
„ Deutschland	$1\frac{6}{10}$	„
„ Frankreich	$1\frac{5}{10}$	„
„ Preußen	$\frac{6}{10}$	„

Der Kanton St. Gallen zählt auf tausend Einwohner . . . . 77 Einleger *)

England und Irland	35	„
die Schweiz	29	„
Frankreich	6	„
Preußen	3	„

IV.

Schluß. Rück- und Vorblick.

Der geschichtliche Entwicklungsgang des St. Gallischen Armenwesens ist merkwürdig und belehrend genug, um noch einen raschen Rückblick in dasselbe und einen Vorblick für dasselbe in die Zukunft zu werfen.

Ist es auch klar und natürlich, daß unser kleines Land wie wir oben schon angedeutet, im Armenwesen so wenig

*) Interessant wäre es, zu wissen, welchen Berufsgattungen und Arbeiterklassen die Einleger angehören. Herr Sekretär Milster in St. Gallen, Mitglied der gemeinnützigen Gesellschaft, hat uns eine solche Zusammenstellung in Aussicht gesetzt.

als in der übrigen Entwicklung des volkswirthschaftlichen Lebens von der allgemeinen, in den christlichen Staaten Europas überhaupt waltenden Strömung unberührt bleiben konnte, so erscheint es doch immerhin sehr auffallend, daß dasselbe bei uns, ungeachtet der Kirchenreformation, welche in verschiedenen Theilen des Landes sogleich tiefe Wurzel faßte, ungeachtet der Industrie, die sich zumal seit dem achtzehnten Jahrhundert mehr und mehr entfaltete, ungeachtet des verhältnißmäßig gleichen wachsenden Zudrangs von Gaunern und Gassenbettlern — eigentlich erst im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts in jene Stadien der gänzlichen Säkularisation und Lokalisation, der Zwangsarmentaxen und des Armen- und Arbeitshaussystems eingetreten ist, in welchen wir dasselbe anderwärts, z. B. in England, Frankreich, in dem Kanton Bern ꝛc., schon im sechs- und siebenzehnten Jahrhundert erblicken. Die Erklärung dieser eigenthümlichen Erscheinung liegt nach unserer Ansicht in dem geistlichen Regiment, welches die Alte St. Gallische Landschaft mit der Neuen Landschaft Toggenburg und theilweise auch das Rheinthal beherrschte, ein Regiment, das, so gerne es bisweilen die Klosterpflichten des Armenunterhalts wenn nicht ganz abgeschüttelt, doch mit Armensteuern bezahlenden Gemeinden des Landes getheilt hätte, — am Ende dennoch immer zäh und unentwegt an dem katholischen Grundsatze festhielt, daß die Armenpflege wesentlich Gegenstand der Fürsorge der christlichen Privatwohlthätigkeit der Kirche, ihrer Gemeinheiten und Korporationen und nicht Sache des Staates sei. Freilich läßt sich nicht läugnen, daß die Lockerung und Lösung der Bande des Lehenwesens und des Patronats, daß die Kirchentrennung, die wachsende Industrie und die dadurch veranlaßte Aenderung in der Vertheilung des Vermögens, daß der allmälige Zerfall der

Innungen und Zünfte, — die ausschließliche Handhabung des altkirchlichen Grundsatzes der freiwilligen Armenunterstützung (Charité), im Gegensatz zur Zwangsunterstützung, (Charité légale) auch in unserm Lande allmälig erschwert und unmöglich gemacht hatte. Denn schon im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts wurde fast allerwärts vielfach wider diesen Grundsatz „gesündigt", so zwar, daß gleich nach Entfernung des geistlichen Regiments in St. Gallischen Landen sofort zu dem System der Säkularisirung und Lokalisirung der Armenpflege in den Gemeinden und der damit verbundenen Zwangsunterstützung übergegangen wurde.

Wir haben gesehen, wie im Anfange des laufenden Jahrhunderts das alte System mit dem neuen noch kämpfte, wie man anfänglich meinte, die Zwangs-Armentaxe durch freiwillige (gently) Geldbeisteuern, durch den „Umgang" und die „rottenweise" Einquartirung der Armen bei den hablichern Gemeindsgenossen, durch Naturalleistungen statt baaren Geldes, durch Beiträge aus der Genossenguts-kasse behufs Unterstützung der Dürftigen u. s. w. hinhalten und entbehrlich machen zu können. Allein Alles half nichts; die gesetzliche Armensteuer war bei den wesentlich veränderten politischen und volkswirthschaftlichen Verhältnissen des Landes im Grundsatz unausweichlich und unerläßlich geworden und die nachfolgenden Kriegs-, Handelskrisen- und Theurungsjahre, verbunden mit der Zunahme der Bevölkerung, führten die Zwangsarmentaxe auch in unsern Gemeinden bald durchgängig in's Leben und in die Praxis ein.

Dem mußte nothwendig der gesetzliche Imperativ vorangehen, daß das Armenwesen in den Ortsgemeinden lokalisirt sei; es mußte der Grundsatz des Wechselverhältnisses von Gemeindeangehörigkeit und Unterstützungsanspruch ein für alle Mal sanktionirt und der Nutzen vorhan-

dener Genossengüter, als ganz oder theilweise für die Unterhaltung der Notharmen in den Gemeinden verfangen erklärt werden.

Das Alles geschah, wie wir glauben, vollkommen berechtigt und mit weiser Berücksichtigung der veränderten Umstände und Verhältnisse, wie sie sich im Laufe der Zeit gestaltet hatten. Dabei wurde aber die den Gemeinden zu Gunsten der Armen auferlegte Verpflichtung in gerechte Grenzen eingeschlossen. Der Gesetzgeber anerkannte, daß der Lebensunterhalt dem arbeitsunfähigen Notharmen gebühre; aber er gab nicht zu, daß diese Verpflichtung dem Armen gegenüber ein vor dem Zivilrichter quasi klagbares Recht begründe, wie das z. B. der Fall in England zu sein scheint, wo, bei einer heillosen Konfusion von administrativer und richterlicher Gewalt, die Armenbehörde und der Arme wie zwei streitende Zivilparteien vor dem Friedensrichter ein Urtheil verlangen können, und wo dann das, was lediglich als Akt der öffentlichen Wohlthätigkeit erscheinen sollte, die Form eines wahren richterlichen Zuerkenntnisses annimmt. Unsere Gesetzgebung, welcher gemäß den Armen kein selbstständiges strenges Recht auf Unterstützung zusteht, hat darum für die Armen wie für die Gesammtheit nicht schlimmer, ja nach unserer innigsten Ueberzeugung weit besser gesorgt. Sie ermuntert, ja fordert einerseits den Armen auf zur möglichsten Anstrengung seiner Kräfte behufs Befriedigung seiner Bedürfnisse und unterhält anderseits nebenbei, eben weil keine förmliche Rechtsschuldigkeit besteht, den Antrieb und die Freiwilligkeit der Wohlhabenden zu Unterstützung der Dürftigen.

In der Art, wie sich bei uns der Uebergang von der freiwilligen zur obligatorischen Armenunterstützung historisch entwickelte, liegt auch die Antwort auf die Frage, ob wir

— nach dem neuern Beispiele des Kantons Bern —*) die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung ihrer Armen aufheben und an deren Stelle eine freiwillige Armenpflege in den Kirchgemeinden und zwar zu Unterstützung sowohl der armen Ortsbürger als der Einsaßen mittelst Bildung von Armenvereinen einführen sollen. Unsere entschiedene Antwort auf diese Frage lautet: Nein und abermal Nein! Es wäre dies die unnatürliche Rückkehr zu dem alten und veralteten, in der Zeit und durch ihre neuen Gebahrungen unzulänglich und darum hinfällig gewordenen Systeme, das gegenwärtig auch im Kanton Bern sich gar nicht zu halten vermöchte, wenn nicht eine von Jahr zu Jahr wachsende Staatsarmensteuer — das Schlimmste von Allem — an die Stelle der Gemeindsarmensteuer getreten wäre. Wohin es mit den französischen Wohlthätigkeitsvereinen (**Bureaux de bien faisance**) gekommen ist, erzählt uns Lamothe in seiner „**legislation charitable**" (1850). Der Staat kann dem Einfluß der Kirche, so hoch wir auch denselben anschlagen, — kann der Macht der religiösen Moral, welche die Armenfürsorge gebietet, unter waltenden Verhältnissen nicht mehr ausschließlich vertrauen, um auch nur die dringendsten Bedürfnisse seiner nothleidenden Angehörigen zu befriedigen, geschweige um die ganze Armenpflege der Privat- und Vereinswohlthätigkeit zu überlassen. An der Lokalisirung der Armenpflege in den Gemeinden, an der ihnen auferlegten gesetzlichen Pflicht, für die armen Angehörigen zu sorgen, muß darum unentwegt festgehalten, es darf aber auch eben so wenig weder mittel- noch unmittelbar zur Zentralisi-

*) Berner Verfassung von 1846, §. 85; Armengesetz vom 23. April 1847.

rung der Armenpflege übergegangen werden, wenn nicht in Bälde zehn Staatsarme (**State Paupers**) im Gegensatz zu einem Ortsgemeindearmen (**Towns Paupers**) künstlich geschaffen und im gleichen Verhältniß die Armenausgaben verzehn- ja noch mehr vervielfacht werden sollen.

In der Gemeinde — dieser Fortsetzung und Erweiterung der Familie — sagt Degerando sehr schön, „bildet sich eine enge Sympathie zwischen Jenen, welche an gleicher Stätte geboren werden, auf dem gemeinsamen Friedhof ihr Grab finden, die sich immer begegnen, die dasselbe mit einander leiden oder genießen. Sie kennen sich besser, die Seufzer des Leidens werden unter ihnen mehr laut; wegen der Nachbarschaft wird die Wirklichkeit des Leidens richtiger beurtheilt, die Hülfe rascher und wohlfeiler geleistet, in mannigfaltigern Formen gegeben; der Arme selbst hilft seinem armen Nachbar. Die Gemeinde hat in ihrer Organisation tausend besondere Hülfsquellen, um die Armuth zu beschäftigen oder zu unterstützen, sie ist unmittelbar und lebhaft dabei betheiligt, die Störungen zu verhüten, welche in ihrem Schooß aus einer unbegränzten Ausdehnung des Elends entstehen können." Die Armen hinwieder, fügen wir hinzu, werden weit ausdauernder sich anstrengen, um durch eigene Kraft ihre Bedürfnisse zu befriedigen, bevor sie um öffentliche Unterstützungen nachsuchen, wenn diejenigen, welche solche ausschließlich leisten, vor ihren Augen herumwandeln, als wenn ihnen die Armensteuer aus der fernen Staatskasse zufließt. Zwischen dem System der modernen Staatsarmenpflege und der alten, in den bekannten heillosen Landbettlervagabundismus ausgearteten Kirchenarmenpflege besteht in der That der wesentliche Unterschied nur darin, daß bei jenem die Landessteuer dem Bettler zu Haus und Hof getragen wird, während bei

diesem der Arme den Steuereinzieher von Gemeinde zu Gemeinde, von Bezirk zu Bezirk selbst in eigener Person machen mußte. *)

Allein, fragt man, was soll geschehen, wenn die Orts-, Genossen- oder Burgergemeinde ihrer Obliegenheit für Unterstützung ihrer dürftigen und arbeitsunfähigen Angehörigen aus eignen Kommunalmitteln nicht zu entsprechen im Stande ist? Hierauf antworten die Einen: Dann solle man an die Staatskasse rekurriren und die Armenversorgung zur Staatslast erklären; — die Andern hingegen rufen für diese Fälle einer Armensteuer, die ausschließlich auf die Ortsbürger, gleichviel ob sie in oder außer der Gemeinde den Wohnsitz haben, verlegt werden soll. Wir können im Hinblick auf die Geschichte des St. Gallischen Armenwesens weder der ersten noch der zweiten Meinung das Wort reden.

Pflicht des Staates ist die Beförderung des Wohlstandes und die thunlichste Verhinderung der Armuth durch eine gute Staats- und Kommunalverwaltung, durch gute Gesetze über das Schul-, Vormundschafts-, Handel- und Gewerbs-, Straßen-, Kredit- und Steuerwesen 2c. 2c. Auch wo die Armuth eingetreten ist, wollen wir den Staat, die Gesammtheit, keineswegs der Pflicht ganz entschlagen, zu Hebung derselben auch seinerseits in angemessener Weise beizutragen. Aber hier unterscheiden wir. Es gibt gewisse Arten des Unglücks, z. B. die Verlassenheit und Hülfslosigkeit der Findelkinder, gewisser Hei-

---

*) Auf die neuen Staats- wie auf die alten landstreichenden Kirchenarmen fände das alte Bettlerlied ganz gleiche Anwendung:
„Nun fahret zum Henker, ihr Grillen und Sorgen,
Das Land ist uns schuldig, wir sind ja geborgen!“

mathlosen, welche nicht einer bestimmten Oertlichkeit besonders angehören. Es gibt Arme, welche nicht in der bürgerlichen Gesellschaft bleiben können, für deren Versorgung größere Anstalten, deren Errichtung und Unterhaltung einzelnen Gemeinden zu schwer fielen, nothwendig werden, wie z. B. Irren, unheilbare Kranke u. s. w. In allen diesen Fällen, in welchen die Armen weniger als Einzelne, denn als eine ganze große Klasse von Unglücklichen die Hülfe der Gesammtheit anrufen, wo ihre Versorgung so zu sagen mehr das Elend, als die Person des Unglücklichen umfaßt, — endlich bei außerordentlichen Kalamitäten, bei verheerenden Naturereignissen, in Zeiten großer Theurung u. dgl., ist es Pflicht des Staates, der Gemeindsarmenpflege zu Hülfe zu kommen, umfassendere und dauernde Anstalten zu gründen und zur Linderung der Noth und des Elends im Interesse der Gesammtheit über allgemeinere und ausgedehntere Mittel zu verfügen.

Unterwerfen wir nun die Ansicht Derjenigen einer kurzen Kritik, welche ausschließlich die Ortsbürger mit Armensteuern belasten, und den größern Kommunalbürgerverband, denjenigen der politischen (Einwohner-) Gemeinde, gar nicht in Mitleidenschaft ziehen wollen, wenn die ordentlichen Quellen zu Unterstützung der Gemeindsarmen nicht ausreichen. So Manches zu Gunsten dieser Ansicht vom Standpunkt des Grundsatzes der Gemeindsangehörigkeit und des korrelativen Unterstützungsanspruchs, der Verweisung des Niedergelassenen in seine Heimathgemeinde im Falle der Notharmuth gesagt werden kann, so unhaltbar erscheint dieselbe, wenn man bedenkt, daß selbst, abgesehen von der großen Verschiedenheit in dem Betrag und Bestand der Genossen- und Armengüter in den verschiedenen Bezirken, abgesehen von der Schwierig-

keit, dem auswärts angesiedelten Ortsbürger mit einer Armensteuerforderung „nachzujagen", — die freie Niederlassung und Gewerbebetreibung in vielen Ortsgemeinden einen Zustand herbeigeführt hat, wornach die Armenlast im vorausgesetzten Fall nicht mehr allein den Ortsbürgern überbunden werden kann. Frühere Zunft- und Gewerbsprivilegien, welche die Ortsbürger gegen Konkurrenz und Konkurrenten sicherten, ewige Zugrechte u. s. w. bestehen nicht mehr und es haben sich die Niedergelassenen mit den Ortsbürgern so zu sagen in Gewerb, Handel und Güterbesitz getheilt. In mancher Ortsgemeinde ist die Zahl der Ortsbürger auf die Hälfte der stimmfähigen Einwohner, ja noch tiefer heruntergeschmolzen. Von 160,000 St. Gallischen Einwohnern dürfte die Anzahl der Ortsbürger, die in ihrer Ortsgemeinde wohnen, wohl auf 20,000 herabsinken. Unter solchen Verhältnissen ist es in der That nur gerecht und billig, daß die ganze Einwohner- oder politische Gemeinde die subsidiäre Verpflichtung des Armenunterhalts übernehme, wenn die ordentlichen Unterstützungsquellen der Ortsgemeinden mit den Beiträgen aus dem Genossengut zu diesem Zwecke nicht hinreichen und dießfällige Armenrechnungsdefizite gedeckt werden sollen. Daß einzelne konfessionelle Armengenossenschaften oder Ortsgemeinden, die bereits schöne Armengüter besitzen, oder, wie die evangelischen Rheinthaler, im Laufe der Zeit besitzen werden, mit diesem, übrigens seit dem Bestand des Kantons geltenden Subsidiargrundsatz nicht einverstanden sind, ist ein partikularistisches Bestreben, dem im Interesse der Gesammtheit keine Folge gegeben werden darf. Die Absicht, zu verhüten, daß nicht zwei Halbbettler einen Bettler erhalten sollen, damit nicht der Staat nachgerade drei Bettler unterstützen müsse, — war gewiß auch ein hauptsächlicher Grund,

warum das neue englische Armengesetz (von 1834) den Armenverwaltungsräthen die Befugniß einräumte, eine ihnen zweckmäßig scheinende Anzahl kleinerer Kirchspiele zu einem einzigen Verbande (Union) für die Werkhausverwaltung und die daherige Deckung der Armenausgaben zusammenzuschmelzen.

Wenn wir oben vor der neuen bernischen Armengesetzgebung warnten, wornach an die Stelle der gesetzlichen Unterstützungspflicht der Gemeinden die freiwillige Unterstützung der Armenvereine gesetzt wurde, so wollten und wollen wir damit keineswegs den Satz vertheidigen, als ob nicht neben der obligatorischen und gesetzlichen Armenunterstützung der Privatwohlthätigkeit ihre ganze Wirksamkeit belassen werden solle und müsse. Die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Armenunterstützung mittelst obligatorischer Steuern ist den Staaten der Neuzeit als eine Nothfolge der Aufhebung der Feudalhörigkeit und Schollenkleberei, der Vorrechte der Zünfte und Innungen, durch die Zunahme der Bevölkerung, der Industrie, des Luxus und Reichthums, durch die Niederlassung und Gewerbsfreiheit auferlegt worden; aber eben weil diese Nothfolge so dringend und zwingend ist, darf die ewige Quelle des Wohlthuns, darf die christliche Wohlthätigkeit, die schon so große Wunder in allen Zeiten und Ländern gewirkt, nicht versiegen, sie muß in und neben der gesetzlichen Armenpflege fortwährend wirksam sein, wenn den Gefahren des verdeckten oder offenen Krieges zwischen dem Reichen und dem Armen, zwischen dem Kapital und der Arbeit mit Nachdruck und Erfolg begegnet werden soll. Gerade in der letzten Richtung wird auch im Kanton St. Gallen gegenwärtig Nachhaltiges geleistet, und es kann und soll noch mehr geleistet werden. Wir machen, da es sich hier nicht um Vorschläge zu Reformen im St. Galli-

schen Armenwesen, noch weniger um Sozialreformen handeln kann, beispielsweise nur auf einen Punkt aufmerksam. In oben (Seite 107) angedeuteter, natürlicher Entwicklung des Gemeindsarmensteuersystems vermehrt sich von Jahr zu Jahr auch die Zahl der Armenhäuser. Sollen diese ihren Zweck erreichen und soll das also zentralisirte Leben von Alt und Jung, von Mann und Weib, von Kindern und Erwachsenen, von sittlich Verderbten und nicht verderbten Armen in einem Hause und unter einem Dache nicht von den schlimmsten moralischen Folgen begleitet sein, so bedarf es darin außer einer musterhaften Ordnung und einer strengen, durch angemessene Arbeit geregelten Disziplin eines humanen sittlich-religiösen Geistes, der diese Anstalten belebt und durchdringt. Hier öffnet sich nun für unsere katholische und evangelische Geistlichkeit ein großes Feld christlicher Wirksamkeit, ein Feld, das leider bisher ziemlich ungebaut geblieben ist, das aber um so weniger hätte brach liegen sollen, je mehr die Geistlichen der Jetzt- im Verhältniß zur alten Zeit, wo ihnen so zu sagen Alles oblag, was man damals Armen- und Schulwesen nannte, durch die Trennung der Schule und Armenpflege von der Kirche, ohne Schmälerung ihres althergebrachten Einkommens, in ihren Amtsfunktionen wesentlich erleichtert worden sind. Wir erlauben uns namentlich die katholische Geistlichkeit auf die in dieses Kapitel einschlagenden Kanones der alten Konzilien von Chalkedon, Aachen, Arles, Vienne und anderer und insbesondere auf die Vorschriften des Tridentinums (**VII.** Sitz. Kap. **XV** [1547] und **XXV.** Sitz. Kap. **VIII de Reform.** [1563]) aufmerksam zu machen, welche auch heute noch insoweit ihre Anwendung finden, als der Besuch der Armenhäuser und die Sorge für das sittliche Wohl ihrer Bewohner unbestreitbar in den Pflichtenkreis der Ortspfarrer ge-

hören. Die Geistlichkeit hat vor Allen die glückliche Macht zu den Wohlthaten, die der Arme genießt, sittliche Anleitungen und die heilsamsten Tröstungen zu geben.

Diese Bemerkung führt uns, wir glauben nicht ganz im Abwege, zu einer andern, die wir nicht zurückhalten wollen. Was Pater Hecht und Abt Cölestin im Anfang des vorigen Jahrhunderts über die ökonomische Inferiorität der Katholiken gegenüber den Evangelischen in St. Gallischen Landen am Anfang des vorigen Jahrhunderts klagten, gilt leider im Wesentlichen noch in der Mitte des laufenden. Viel Fakultätsstudenten, gelehrte und halbgelehrte Leute; wenig Handel und Gewerbe; mit sehr ehrenvollen Ausnahmen wenig vorragende tüchtige Industrielle bei den Katholiken. Man hat hin und wieder geglaubt, die vielen katholischen Feiertage seien die Ursache dieses Gebrechens. Wenn auch wir einerseits dafür halten, die St. Gallischen Katholiken könnten, ohne ihrer Religion und Kirche im geringsten Abbruch zu thun, — im Gegentheil **in augmentum ecclesiæ** — etliche Landesfeiertage auf die Sonntage verlegen und damit durch Mehreinnahmen und Wenigerausgaben ihre wirthschaftliche Bilanz um einen Nettoarbeitsgewinn von vielleicht einer Million Franken jährlich verbessern, so gehören wir anderseits doch zu Denjenigen, welche den Sitz des Uebels weit tiefer suchen. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe für diese Meinung einläßlich zu rechtfertigen. Immerhin geschähe es fruchtlos. Thatsache ist, daß auch die Armenfonds von 95,000 St. Gallischen Katholiken nur zirka 1,000,000 fl. betragen, während 65,000 Evangelische zirka 1,650,000 fl. an nutzbringendem Armenvermögen besitzen und die Zahl der katholischen Armen zu derjenigen der evangelischen im umgekehrten Verhältniß zum Betrag der Armenfonds und wohl auch des Privatvermögens der Bekenner der einen und

andern Konfession steht. Ein abgründlicher Stoff des Nachdenkens für geistliche und weltliche Behörden!

Wir reklamiren für die Zukunft endlich auch ein weniger seltenes, unmittelbareres Einschreiten, eine genauere Oberaufsicht der Staatsverwaltung in Bezug auf unsere Armenhäuser und Armenanstalten überhaupt. Wenn die Regierung und die betreffende Rathsabtheilung die Verrichtungen und Verpflichtungen der Gemeindsarmenpflegen theils selbst, theils durch das Organ ihrer Statthalter in den Bezirken genau überwachen, so üben sie mehr als eine bloße verfassungsmäßige Prärogative aus; sie erfüllen eine heilige Pflicht, die, je verantwortungsreicher von Jahr zu Jahr dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung wird, um so mehr an Umfang und Bedeutung gewinnt.

Nicht daß wir in den Ruf des Entsetzens über die Zunahme der Armuth und die Drangsale, welche daraus für das Land, ja für die soziale Ordnung selbst erwachsen werde, unbedingt einstimmen. Was zumal unsern Kanton betrifft, so hat die von uns mitgetheilte Statistik den schlagenden Beweis geliefert, daß die Zahl der Armen seit fünfzig Jahren, ja seit zweihundert Jahren zurückgerechnet, nicht unverhältnißmäßig zugenommen und daß jedenfalls die Armenunterstützungsmittel, — die Mittel für Verhinderung und Linderung der Noth und des Elends, die Assekuranz-, Ersparniß-, Alters-, Lebensversicherungs-, Kranken-, Wittwen- und Waisenkassen und das gesammte Nationalvermögen mit der Zahl der Armen Schritt für Schritt sich in gleichem oder noch höherm Maße vermehrt haben. Wer möchte z. B. behaupten, daß es heut zu Tage mehr arme Taubstumme und Irren gebe, weil sie jetzt in Taubstummen- und Irrenanstalten versorgt werden, während man weiland kaum von dieser unglücklichen Armenklasse sprach, geschweige

sie versorgte. Dieses Armenelend nahm darum nicht zu, weil man es jetzt als solches anerkennt und zur Abhülfe oder Linderung desselben Anstalten errichtet. Auch ist nicht zu läugnen, daß sich die zum Wohlsein als nöthig erachteten Bedingungen erweiterten. Man betrachtet jetzt als einen Zustand der Armuth, was früher die Lage eines Wohlhabenden gewesen war. Die Armen sind im Allgemeinen wohnlicher eingerichtet, besser gekleidet und genährt. Was aber vor Allem diese Ansicht unterstützt, das ist die fortschreitende Minderung der Sterblichkeit, die Verlängerung der gewöhnlichen Lebensdauer. Es ist für uns nicht wenig beruhigend, daß Macaulay in seiner Geschichte Englands, dem verschrieenen Lande des Pauperismus, unsere aus einheimischen statistischen Thatsachen geschöpfte, Ansicht bestätigt. „Die Armentaxe (schreibt er Bd. 1, Kap. 3) war unstreitig die schwerste Steuer, die unsern Altvordern in jenen Tagen auflag. Sie ward, unter der Regierung Karls II., auf ziemlich 300,000 Pfund jährlich berechnet, weit mehr, als der Ertrag sowohl der Akzise als der Zölle, und nicht viel weniger als die Hälfte des ganzen Einkommens der Krone. Die Armentaxe fuhr fort, in reißender Schnelle zu wachsen und scheint sich in einer kurzen Zeit auf zwischen 800,000 und 900,000 jährlich, das heißt, auf einen Sechsttheil ihres jetzigen Betrages erhoben zu haben. Die Bevölkerung war damals weniger als ein Dritttheil ihres jetzigen Standes. Das Minimum des Lohnes, in Geld geschätzt, war die Hälfte von dem, was es jetzt ist, und wir können kaum annehmen, daß die durchschnittliche Verabreichung an einen Armen sich auf mehr als die Hälfte ihres jetzigen Betrages belaufen haben kann. Hieraus scheint zu folgen, daß der Theil des englischen Volkes, welcher Kirchspielunterstützung empfieng, verhält-

nißmäßig größer gewesen sein muß, als der, welcher jetzt unterstützt wird. Es ist gut, fügt der berühmte englische Geschichtschreiber hinzu, über solche Fragen mit Mißtrauen zu sprechen, aber sicherlich ist es noch niemals bewiesen worden, daß der Pauperismus während des letzten Viertels des siebenzehnten Jahrhunderts eine weniger schwere Last oder ein weniger ernstes soziales Uebel gewesen sei."

Inhaltsübersicht.

schlag zu Erhebung einer Erbschaftssteuer und Säkularisirung der Armenverwaltung. Obervogt Müller, sein Reformprojekt und die Lizentiaten der Juristenfakultät in Rorschach. Monatliche Armenkollekten daselbst. Die Egger'sche und andere Armenstiftungen in der Alten Landschaft. Die Armenpolizei und Spendenordnung in Wyl und im Wyleramt. Eine Armenstatistik aus dem Wyleramt. Die Fruchtankäufe der fürstäbtischen Regierung im Jahre 1770 auf 1771. Gesuch der Alten Landschaft, einen Landsarmenfond aus den Kirchenopfern bilden zu dürfen. Verweigerung dieses Gesuchs. Die Gemeindsarmenfonde, ihre Verwaltung durch Pfleger und ihre Beaufsichtigung durch das Offizialat. Die Alte Landschaft reklamirt die Selbstverwaltung der Pfarrei- und Armenfonde. Man bewilligt ihr nur die Bestellung von Kirchen- und Pfrundpflegern in den nichtinkorporirten Benefizien.

§. 3. Stadt St. Gallen. Die Einführung des Kirchenstocks und des Säckligeldes. Die Abschaffung des Spendlaufens. Die Verordnung wegen der fahrenden Schuler. Die Armenordnung von 1565. Die Aufstellung „geschworner Bettelvögte“. Das Bindhaus und die Bindhausaustheilungen 1603. Die Spend. Das Blatternhaus hinter der Berneck. Unterbringung liederlicher Hausväter in der Arbeitsanstalt zu St. Leonhard 1661. Die Waisenanstalt im Spital.

§. 4. Das Toggenburg. Evangelischer Landestheil. Entstehung der Armenfonds. Oberglatter „Almuesenbrieff und Ordnung“ von 1568. Armengut in Peterzell. Die Kunz'sche Armenstiftung. Die Kollektengelder. Sonn- und Festtagskirchensteuer in den Gemeinden. Die Armenpfleger. Die Vertheilung des Almosens durch den Kirchenstillstand. Die Armenpflege von Lichtensteig 1671. Spital, Siechenfond und Almosenamt daselbst. Die Armenpflegschaft empfiehlt die Schwabengängerei. Der Theilungsakt von 1793.

Katholischer Landestheil. Jahrzeitstiftungen. Der Güteramts- und Dispensationsfond. Unterstützung der Katholiken und Konvertiten durch das Landweibelamt. Kolumban von Andlaw's toggenburgische Armenstiftung. Die Testamentsverfügungen von Joseph Anton Wirth und Jakob Anton Keller. Das projektirte Waisenhaus in Bützwyl für den katholischen Landestheil kommt nicht zur Ausführung. Der Staringerfond.

Die Unterstützungspflicht der Verwandtschaft gegen arme Verwandte einklagbar vor dem Zivilrichter. Erhaltung der Findelkinder auf Regierungskosten. Statistik der toggenburgischen Armen von 1651 und der Armenfonds von 1681. Das Bettelkonkordat der Kirchgemeinden des Unteramts. Das toggenburgische Landrecht und der Abgang von Ortsgemeinden im Toggenburg. Das Stimmrecht in den Kirchgemeinden in Armensachen. Einschlägige Sydonalbeschlüsse.

§. 5. Werdenberg, Sax und Gams. Das Armenwesen ist Sache der Kirchgemeinden. Das Säckligeld. Zuschüsse aus dem Genossenvermögen für Armenzwecke. Unterstützungspflicht von Verwandten gegen Verwandte. Wahl der Pfleger oder Spendvögte durch die Gemeinden. Vertheilung der Almosen durch die Kirchenstillstände. Die Kirchgemeinden der Zürcherschen Herrschaft Sax erhalten Unterstützungen aus dem Almosenamt in Zürich. Das Landarmengut von Sennwald, Haag, Salez und Frümsen. Die Armen- oder Ehrschatzgüter von Grabs, Buchs und Sevelen. Jahrzeitstiftungen in Gams. Statistik der Armen und Armenfonds aus dem Jahre 1798.

§. 6. Sargans. Die Armenleutengüter und die Spendfonds. Naturalienleistungen an die Armen. Die Bruderschaft St. Magni und die Spleekapelle in Sargans. Die „Ordinärispend“, die „Samstagsspend“ und die „milde Stiftung“ in Ragatz. Das Kapuzinerkloster in Mels und seine Klostersuppe. Die Spenden des Klosters Pfäfers. Das Siechenhaus von Wallenstadt. Die „Hospitäler“ in Flums, Mels und Ragatz. Die Spendvögte in den Gemeinden. Armenstatistik des Landes Sargans vom Jahr 1798.

§. 7. Rheinthal. Die Entstehung der Armenfonds. Die Armen- und Siechenhäuser in Rheineck und Altstätten. Das Siechenhaus in Balgach. Konfessionelle

Theilung des Siechenhauses von Altstätten 1728. Die Almosenspenden im Frauenkloster zu Altstätten. Die Familienarmenstiftungen zu Berneck. Die Armengüter von St. Margrethen und Montlingen. Armenstatistik der katholischen Kirchgemeinden des Rheinthals von 1742. Die Armenpflege der evangelischen Gemeinden ist Sache der Pfarreien und der Pfarrer, die der zürcherschen Synode einverleibt sind. Zürchersche Predigerordnung von 1650 mit Bezug auf das Armenwesen und die Almosenordnung von 1762. Die Vertheilung der Kirchen-, Spend- und Armengüter unter die beiden Religionspartheien nach der Bestimmung des Landfriedens von 1712. Sie ist hier wie im Toggenburg der Keim der konfessionellen Güter- und Verwaltungstrennung im Kanton St. Gallen. Abchurung zwischen Altstätten und der Rhode Lüchingen über den Siechenfond. Die Einheirathungstaxe von fremden Töchtern. Die Vertheilung und Urbarmachung des Bau- und Isenrieds 1770 und 1771. Pfarrer Gabriel Walser's Denkschrift und die „Gesellschaft patriotisch denkender Mitglieder" im Rheinthal.

§. 8. Gaster und Utznach. Die Jahrzeitspenden in den Gasterschen Kirchgemeinden und die Almosenaustheilung im Stift zu Schänis und im St. Antonispital zu Utznach. Die kleinen Schwabengänger von Amden und die „kinderverdingenden" Unterhändler. Die Armenpflege in der Grafschaft Utznach ist Sache der Kirch-, nicht der Tagwengemeinden. Die Almosenspenden von dem Frauenkloster Wurmsbach und dem Kapuzinerkloster in Rapperswyl.

§. 9. Stadt Rapperswyl. Die Brodspende vom Mai 1388. Armenspende bei Anlaß der Exequien. Die Familienarmenstiftungen in Rapperswyl. Das Flnhamt.

III. Die neuere Zeit von der Revolution bis auf die Gegenwart.

Uebergang aus der mittlern in die neue Zeit. Vergleichender Rückblick auf die ältere Armengesetzgebung Frankreichs, Englands, Deutschlands und des Kantons Bern. Die ersten Anfänge der Säkularisirung und Lokalisirung des Armenwesens im Lande St. Gallen.

§. 1. Die helvetische Periode. Die staatliche Zentralisation des Armenwesens in Frankreich. Das todtgeborne Armengesetz der französischen Republik vom 19. März 1793. Die helvetische Armen- und Kommunalgesetzgebung. Das Armenwesen wird zur Ortsgemeindeangelegenheit erklärt. Die ausnahmsweise Besteurung aller liegenden Güter in einer Ortsgemeinde zu Armenzwecken als erster Schritt zur Armensteuer der politischen oder Einwohnergemeinden. Das Wechselverhältniß von Gemeindeangehörigkeit und Unterstützungsanspruch. Das Gesetz vom 4. Mai 1799 über die Anpflanzung der Gemeindegüter und dessen erste Anwendung in der Stadtgemeinde St. Gallen. Minister Rengger's Zirkular, die Berichterstattung über den Zustand des Armenwesens in Helvetien betreffend.

§. 2. Die Mediationsperiode. Ihre Armengesetzgebung. Die Durchführung des Prinzips der Gemeindeangehörigkeit und des Unterstützungsanspruchs auf die Naturalisirten, die Gottshausleute, die toggenburgischen Landleute, so wie theilweise auf die Heimathlosen. Die Gemeindsduldungsscheine der Heimathlosen als Surrogat und Anfang ihrer spätern Einbürgerung. Die erneuerte Verpflichtung der Ortsgemeinden zu Unterstützung ihrer armen Angehörigen. Der gesetzliche Anspruch an die Genossengüter für Armenunterstützungen. Subsidiäre Armensteuerverlegung auf die politische oder Einwohnergemeinde. Das Verbot des Gassenbettels und dessen Mitveranlassung zu Entstehung des Landjägerkorps. Die Auswanderungsversuche von 1803 und 1804. Oeffnung von neuen Quellen zu Gründung und Vermehrung der Gemeindsarmenfonds: durch die Einheirathstaxen, die Tritt- und Trattloskaufssummen, durch die Vermächtnißsteuer, durch die dem St. Gallischen Klosternachlaß auferlegten Präſtanden. Deckungsweise der Armenrechnungsausfälle in den verschiedenen Bezirken während dieser Periode: durch die Genossengüter, durch die politische oder Einwohnergemeindesteuer. Anfängliche Surrogate dieser Steuer. Das Jakob Laurenz Kuster'sche Legat zu Bildung von Gemeindsarmenfonds im evangelischen Rheinthal. Gründung der Kantonshülfskasse. Ihre Ausgaben und die Einnahmen der Liebessteuer in dieser

Periode. Die Brandversicherungsanstalt. Der Staatsantheil am Nachlaß des Schäniser Damenstifts wird der Stock eines Kantonalarmenfonds. Legate zu Gunsten des Kantonalarmenfonds von Hofrath Büel, Regierungsrath Steinmann und Fräulein Weyermann sel.

§. 3. Die Periode der 1814er Verfassung. Ihre Armengesetzgebung. Ihr Versuch zur Reorganisation des Armenwesens. Das den armenunterstützungspflichtigen Ortsgemeinden eingeräumte Recht gegenüber den Armen. Das Heirathsbeschränkungsgesetz von 1818 und die Heirathstaxen für Aeufnung der Armenfonde. Neue Quelle für die Kantonshülfskasse. Ihre Einnahmen und Ausgaben während dieser Periode. Legate zu Gunsten derselben von J. C. Schoch, Adr. Fels und Peter Fels. Das Hungerjahr 1817 auf 1818. Die Hülfsgesellschaft. Unentgeltliche Vakzination armer Kinder. Die Rubelgelder des Kaisers Alexander. Lotterieverbot.

§. 4. Die Periode der 1831er Verfassung. Ihre Armengesetzgebung. Die neue Armenfuhrordnung. Die endliche Einbürgerung der Heimathlosen. Das neue Armengesetz von 1835 und das Gesetz gegen den Bettel. Das „Prodeo" oder Armenrecht. Verfügung gegen die schulpflichtigen kleinen Schwabengänger. Die Badarmenanstalt in Pfäfers und die Unterstützung der Badarmen. Reorganisation der Armenbehörden. Unkonsequente Beschränkung der Pflicht der Ortsgemeinden zu Unterstützung ihrer Armen im Vergleich zur Gesetzgebung der vorangehenden Verfassungsperioden. Subsidiäre Besteurung der politischen Gemeinden zu Deckung ortsgemeindlicher Armenrechnungsausfälle. Die Armenhäuser. Ihre Vermehrung behufs Verminderung der Armensteuer. Begünstigung des Auswanderns durch die Ortsgemeinden. Die Vermehrung des Kantonalarmenfonds in Folge der Liquidation des Armenkastens, des St. Antonispitals und des Rubelfonds. Die Einnahmen und Ausgaben der Kantonshülfskasse während dieser Periode. Die Vermehrung der Gemeindsarmengüter durch den Beitrag aus dem katholischen allgemeinen Fond und durch die Abchurungen zwischen den Ortsgemeinden und politischen Gemeinden. Verstopfung einer Armenfondsquelle durch Aufhebung der Einheirathstaxen. Mittelbare Armenhülfe des Staates: durch die Gründung des Pönitentiarhauses von St. Jakob, des Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge, die Reformen in St. Leonhard, die Stiftung der Heil- und Pflegeanstalt von St. Pirmin, durch die Fruchtankäufe in den Jahren 1846 bis 1848.

§. 5. Statistisches. Statistik der Gemeindsarmen und Gemeindsarmenfonds aus den Jahren 1846 bis 1847. Vergleichungen zwischen dem Jahr 1841 und 1846. Nationalvermögen. Steuerbares Vermögen und Zahl der Steuerpflichtigen. Werthanschlag der feuerversicherten Gebäude. Diesfällige beispielsweise Vergleichungen mit entsprechenden Angaben aus dem fünfzehnten Jahrhundert. Uebersicht der Einleger und ihrer Guthaben in den St. Gallischen Ersparnißkassen von 1845 und 1851. Vergleichung der Einlagen per Kopf der Einwohner mit denjenigen in andern Staaten.

IV. Schluß. Rück- und Vorblick.

Ursache der späten Säkularisirung und Lokalisirung des St. Gallischen Armenwesens. Unthunlichkeit der Verlassung des Gemeindearmensteuersystems und der Rückkehr zur freiwilligen Armenunterstützung. Warnung vor der Zentralisation des Armenwesens. Nothwendigkeit der subsidiären Armenunterstützung durch die politischen Gemeinden. Die gesetzliche Armenpflege macht die Privatwohlthätigkeit nicht entbehrlich. Wünschbarkeit einer bessern, zweckmäßigen Pastoration der Armenhäuser durch die Ortsgeistlichen. Ein Seitenblick auf die wirthschaftlichen Zustände der St. Gallischen Katholiken. Genauere obrigkeitliche Ueberwachung der Armenanstalten. Ob die Zahl der Armen und der Pauperismus unverhältnißmäßig anwachsen. Eine Stelle aus Macaulay's Geschichte Englands.

Corrigenda.

Seite 1, Zeile 13, lies statt unserer Gesellschaft: „der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft."

Seite 26, Zeile 11 von unten, lies „serenissimae" statt seremissemae.

Seite 42, Zeile 10, lies „dritten" statt zweiten Jahrzehnts.

Seite 59, Zeile 6 von oben, müssen die Worte „Gottshaus Pfäfers" durchschossen werden.

Hungerbühler, J. M.

Geschichtliches über das St. Gallische Armenwesen Ein Beitrag zur Geschichte des Armenwesens der östlichen Schweiz

St. Gallen u. Bern 1853